

Haushaltsentwurf 2018 - Erläuterungsband

Einzelplan 10 - Geschäftsbereich des Ministeriums
für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucher-
schutz





Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Christina Schulze Föcking MdL
16.11.2017
Seite 1 von 1

Aktenzeichen I - 3 / 2.3.5
bei Antwort bitte angeben

Otto Apel
Telefon: 0211 4566-207
Telefax: 0211 4566-941
otto.apel@mulnv.nrw.de

**Entwurf des Haushaltsplans 2018;
Erläuterungsband des Einzelplans 10**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident, *liebes André,*

für die Beratungen des Haushaltsplanentwurfs 2018

- im Haushalts- und Finanzausschuss sowie
- im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

übersende ich 145 Exemplare des Erläuterungsbandes zum Entwurf des Einzelplanes 10.

Ich bitte Sie, die Unterlagen an die Mitglieder der Ausschüsse weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Christina Schulze Föcking
Christina Schulze Föcking

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Einführung	1
Teil I Erläuterungen zum Personalhaushalt	9
A. Allgemein	10
B. Realisierung von kw-Vermerken	12
C. Erläuterungen zu den Veränderungen im Personalhaushalt	13
1. Für alle Kapitel geltende Erläuterungen	13
2. Erläuterungen der Änderungen im Einzelnen (nach Kapiteln)	13
2.1 Kapitel 10 010 Ministerium	13
2.2 Kapitel 10 460 Nordrhein-Westfälisches Landgestüt	14
Stellenübersichten	
- Aufgliederung des Personals 2018 gegenüber 2017	15
- Übersichten über die Planstellen und Stellen nach Kapiteln	16

Teil II Erläuterungen zum Sach- und Förderhaushalt		47
Kapitel 10 010	Ministerium	
Titel 539 00	Umweltpreise	48
Titel 541 11	Ausgaben für Konferenzen, Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften	49
Titelgruppe 62	Zentrum für ländliche Entwicklung (ZeLE)	50
Titelgruppe 64	Obere Flurbereinigungsbehörde	51
Kapitel 10 011	Erledigung von Umweltaufgaben durch kommunale Stellen	52
Kapitel 10 020	Allgemeine Bewilligungen	
Titel 531 11	Öffentlichkeitsarbeit	54
Titel 537 13	Werkverträge im Umweltbereich	55
Titel 537 17	Beratungsleistung und Werkverträge zur Qualifizierung des bürgerlichen Engagements	57
Titel 541 00	Ausgaben für Veranstaltungen und dgl.	58
Titel 631 00	Erstattung von Verwaltungsausgaben an den Bund	60
Titel 632 00	Erstattung von Verwaltungsausgaben an die Länder	61
Titel 633 00	Zuschüsse an Kommunen für kostenlose Bereitstellung nach dem UIG NW	62
Titel 633 11	Grüne Hauptstadt Europas	63
Titel 637 00	Zuweisungen an den Regionalverband Ruhr für Pflege und Unterhaltung im Emscher Landschaftspark	64
Titel 681 00	Ehrenpreise, Prämien, Auszeichnungen	65

		<u>Seite</u>
Titel 685 00	Zuschüsse an die Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege	66
Titel 686 10	Zuschüsse und Beiträge an Vereine, Organisationen usw.	67
Titel 883 30	Landesgartenschau 2020	69
Titelgruppe 60	Verwendung der Fischereiabgabe	70
Titelgruppe 61	Verwendung der Reitabgabe	71
Titelgruppe 62	Pferdezucht und Pferdesport	72
Titelgruppe 63	Verwendung der Mittel aus Auflagen für Wasser- rechte zum Ausgleich von Schäden in der Fischerei	73
Titelgruppe 65	Kleingartenwesen	74
Titelgruppe 66	Nachhaltige Entwicklung	76
Titelgruppe 68	Ressourceneffizientes Wirtschaften	78
Titelgruppe 70	Ausgaben für Pflege von Auslandsbeziehungen	80
Titelgruppe 71	Tiergesundheit, veterinärbehördliche Zwecke	81
Titelgruppe 72	Stiftung Umwelt und Entwicklung	82
Titelgruppe 75	Anpassung an den Klimawandel, nachhaltiger Flächenschutz	83
Titelgruppe 77	Umweltbildungseinrichtungen und Bildung für nachhaltige Entwicklung	85
Kapitel 10 030	Agrarwirtschaft, Forstwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege	
Titel 537 11	Versuche und Untersuchungen	86
Titel 537 12	Werkvertrag für ein Anreizsystem Wildschweinbeja- gung	88
Titel 683 00	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	89
Titel 685 00	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen für Versuche und Untersuchungen	90
Titelgruppe 60	Ausgaben im Zusammenhang mit der Festsetzung, Gewährung und Prüfung von EU-Zahlungen	91
Titelgruppe 65	Überbetriebliche Maßnahmen	93
Titelgruppe 67	Einzelbetriebliche Maßnahmen	97
Titelgruppe 75	Forstwirtschaft	99

		<u>Seite</u>
Titelgruppe 76	Holzabsatzförderung	100
Titelgruppe 77	Holzwirtschaft	101
Titelgruppe 82	Naturschutz und Landschaftspflege, Kooperationsprojekte	103
Kapitel 10 040	Verbraucherangelegenheiten	109
Titelgruppe 60	Schulprogramm	112
Kapitel 10 050	Wasserwirtschaft, Kreislaufwirtschaft und Bodenschutz	
Titel 537 11	Untersuchungen im Rahmen der Marktüberwachung im Abfallbereich	113
Titel 537 12	Grundlagen der Abfallwirtschaftsplanung	114
Titel 537 13	Untersuchungen, Versuche und Vorplanungen	115
Titel 685 10	Zuschuss an das Institut für Bautechnik (DIBt), Berlin	117
Titel 685 20	Zuschuss an das "BEW – Das Bildungszentrum für die Ver- und Entsorgungswirtschaft GmbH", Duis- burg und Essen	118
Titel 883 00	Zuweisungen für Altlastenmaßnahmen und Maßnahmen des Bodenschutzes	119
Titel 887 00	Zuweisungen an Zweckverbände zur Altlastensanie- rung	122
Titelgruppe 66	Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten, Umsetzung der EU-Hochwasser- risikomanagementrichtlinie, Überschwemmungs- gebiete, naturnaher Wasserbau, Ökologische Verbesserung im Emscher-Lippe-Raum	123
Titelgruppe 70	Erhebung des Wasserentnahmeentgeltes und Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	125
Titelgruppe 71	Verwendung der Abwasserabgabe	127
Kapitel 10 060	Klimaschutz, Immissionsschutz, Umwelt und Gesundheit, Gentechnik	
Titel 538 00	Ausgaben für Datenverarbeitung	129

		<u>Seite</u>
Titelgruppe 60	Maßnahmen auf dem Gebiet des Immissionsschutzes zur Umsetzung der "Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.05.2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa" und weiterer Luftreinhaltevorschriften	130
Titelgruppe 61	Maßnahmen auf dem Gebiet des Immissionsschutzes zur Umsetzung der "Richtlinie 2002/49/EG des Rates über die Bewertung und die Bekämpfung von Umgebungslärm" vom 25.06.2002 (Umgebungslärmrichtlinie) und weitere Maßnahmen zur Lärmbekämpfung und zum Schutz vor anderen physikalischen Einwirkungen	131
Titelgruppe 63	Umweltwirtschaft sowie Energiewende, Erneuerbare Energien, Energiesparen und Energieeffizienz	133
Titelgruppe 64	Umwelt und Gesundheit, Gentechnik,	134
Titelgruppe 65	Klimamaßnahmen	136
Titelgruppe 67	Regionale Klimaanpassungsmaßnahmen (LIFE)	137
Kapitel 10 080	Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"	138
Kapitel 10 090	Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft (EG)	144
Kapitel 10 170	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen und Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter	148
Kapitel 10 260	Landesforstverwaltung	150
Kapitel 10 261	Landesforstverwaltung – Bereiche Obere Jagdbehörde, Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung sowie Förderung des Jagdwesens	154
Kapitel 10 400	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz	155
Kapitel 10 410	Integrierte Untersuchungsanstalten	158
Kapitel 10 460	Nordrhein-Westfälisches Landgestüt	160

**Ausgaben im Bereich des Ministeriums für
Umwelt, Landwirtschaft, Naturschutz, und Verbraucherschutz
(MULNV)**

– Einführung –

Unser Bundesland sehen wir als Heimat mit hoher Umwelt- und Lebensqualität und als Standort mit wettbewerbsfähiger Land-, Forst und Umweltwirtschaft. Nordrhein-Westfalen ist ebenso ein Agrarland wie eine Industrieregion. Wir werden hier nach besten Kräften dazu beitragen, neues Wachstum für Umwelt *und* Wirtschaft zu befördern. Wir entscheiden heute über die Lebensgrundlagen unserer Kinder und Enkel und dazu werden wir mit unserem nachhaltigen Handeln in Nordrhein-Westfalen einen starken Beitrag leisten. Die Mittel für zukunftsfähige politische Schwerpunkte des Einzelplans 10 wurden so geplant, dass sie den vielfältigen öffentlichen Erwartungen an einen nachhaltigen Umweltschutz, an die Bewahrung des wertvollen Naturerbes und an eine erfolgreiche Ernährungs- und Verbraucherpolitik gerecht werden.

Die regionalen Antworten, die wir in Nordrhein-Westfalen entwickeln, spiegeln sich im breiten Themenspektrum des MULNV wider. Unsere Politik konzentriert sich auf den Einsatz für eine starke umweltschonende Landwirtschaft, für eine moderne Umweltwirtschaft, für den Naturschutz und den Erhalt der Biodiversität, für gesunde Ernährung und Verbraucherschutz. Jeder dieser Bereiche des Ministeriums ist eng mit dem wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Alltag in Nordrhein-Westfalen verbunden.

Es konnte gewährleistet werden, dass die Mittel für zukunftsorientierte politische Schwerpunkte des Einzelplans 10 ausreichend und bedarfsgerecht ausgebracht werden, also von Kürzungen weitgehend verschont oder teilweise sogar aufgestockt wurden.

Hierzu gehören insbesondere:

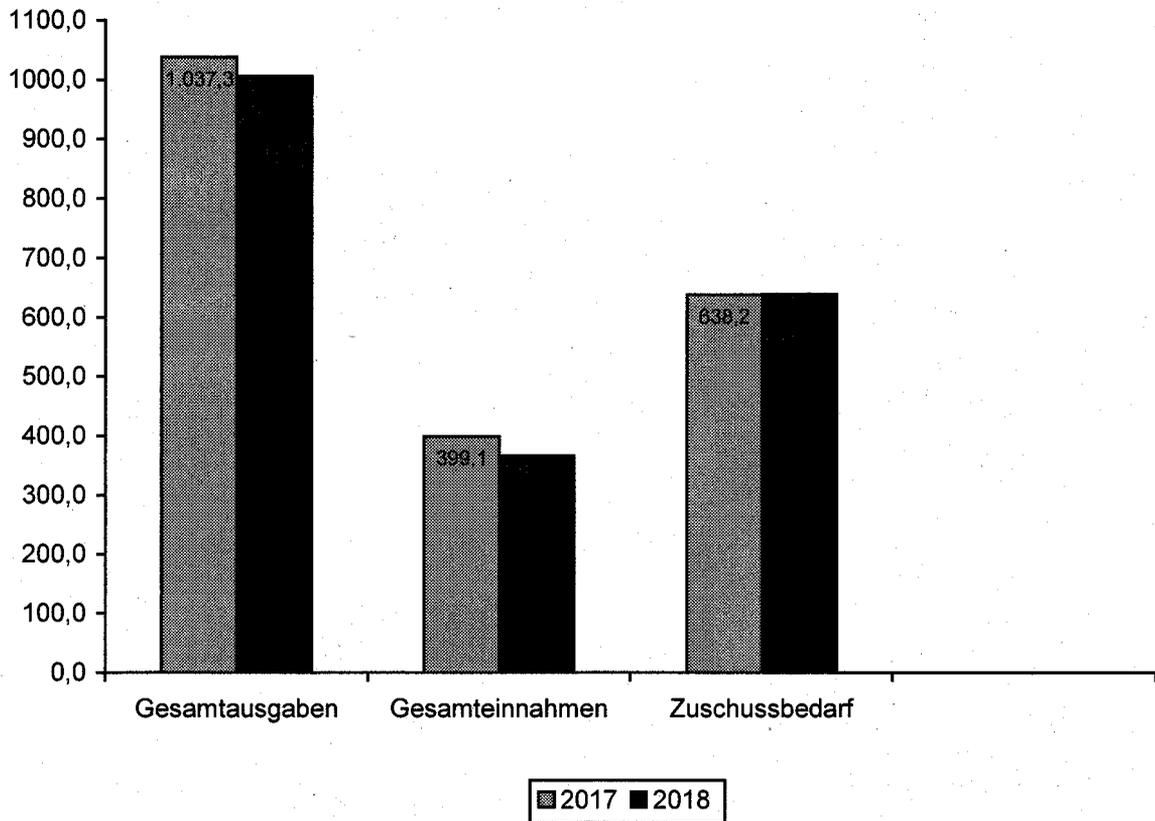
- der Verbraucherschutz,
- der Naturschutz und die Biologischen Stationen,
- die Stärkung der Umweltüberwachung,
- die Mittel für EU-Programme, insbesondere zur Unterstützung des ländlichen Raums sowie die umweltbezogene Ausrichtung strukturpolitischer Maßnahmen sowie
- der Gewässerschutz, insbesondere Maßnahmen zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie.

Es wurden große Anstrengungen unternommen, um diese Maßnahmen sicherzustellen. Dennoch leistete der Einzelplan 10 seinen Konsolidierungsbeitrag. Der Ausgabenansatz wurde gegenüber dem Haushalt 2017 um 31,8 Mio. EUR auf 1.005,5 Mio. EUR abgesenkt.

Die haushaltswirksame Größe ist der Zuschussbedarf (Ausgaben minus Einnahmen). Dieser steigt gegenüber 2017 um 0,70 Mio. EUR, von 638,2 Mio. EUR auf 638,9 Mio. EUR.

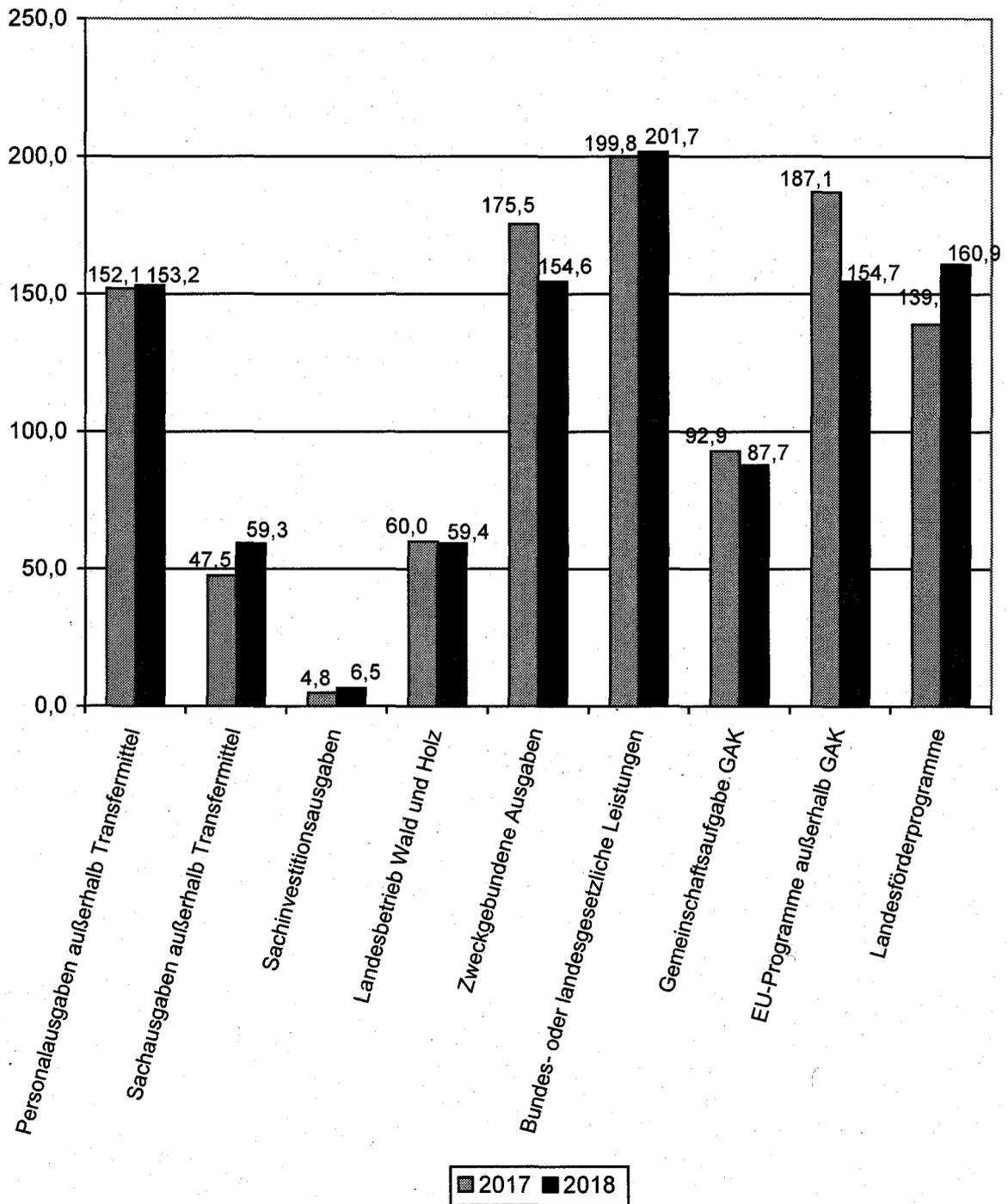
Im Diagramm 1 sind die vorgenannten Veränderungen gegenüber 2016 dargestellt.

Gesamtansätze 2018 des Einzelplanes 10 im Vergleich zu 2017 in Mio. EUR



Die Mittelveränderungen der unterschiedlichen Ausgabenbereiche stellen sich wie folgt dar:

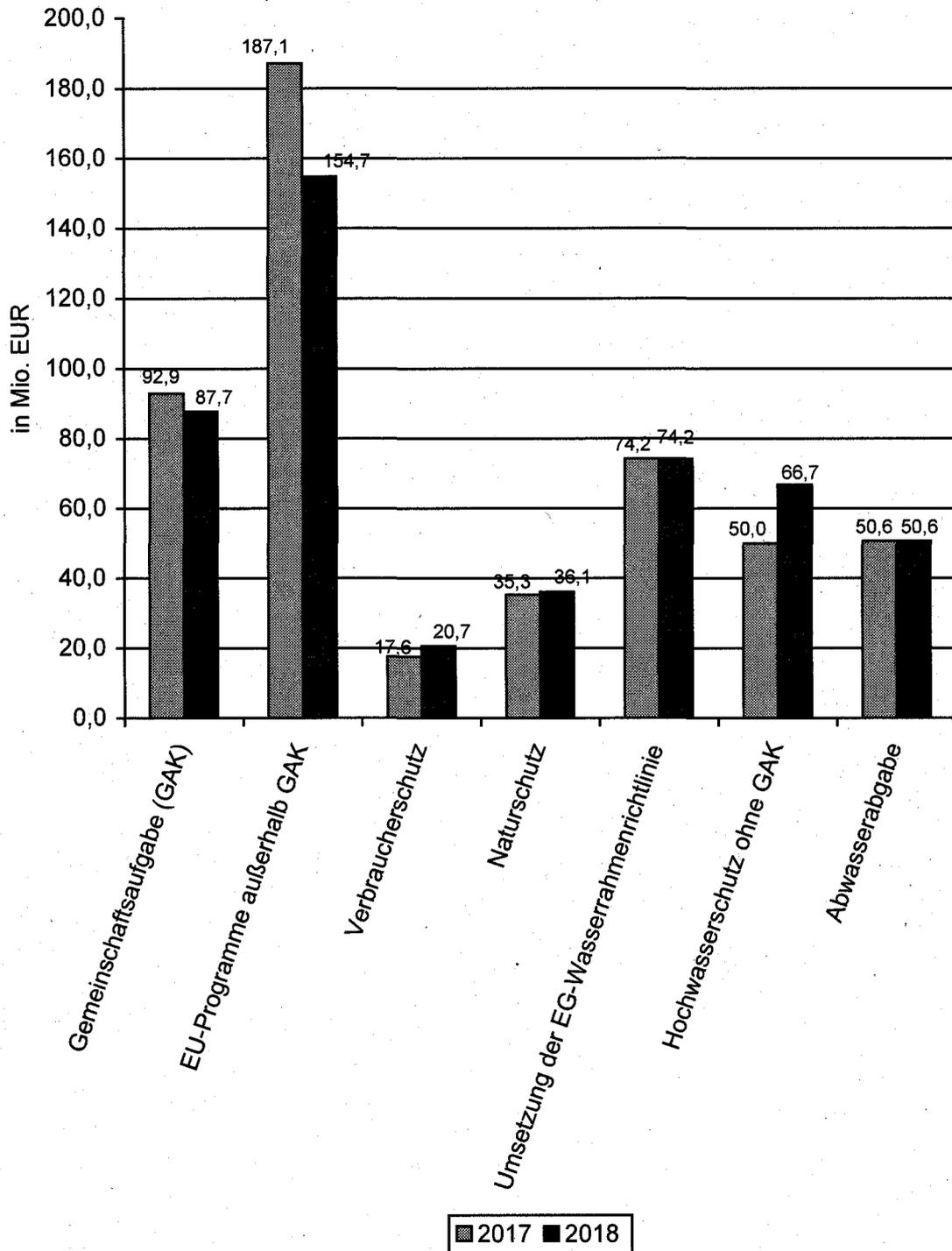
**Ansätze 2018 der einzelnen Ausgabenbereiche des Einzelplanes 10
im Vergleich zu 2017 in Mio. EUR**



Die wichtigen Veränderungen einzelner Förderprogramme sind in dem Diagramm 3 aufgeführt. Hierzu Folgendes:

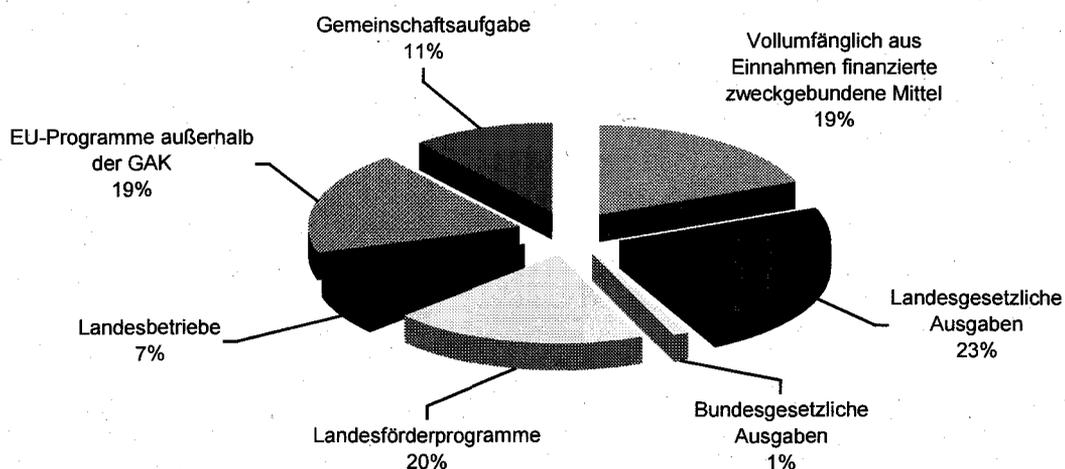
- Die Mittel für die Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung der Agrarwirtschaft und des Küstenschutzes (GAK) wurden von 92,9 Mio. EUR auf 87,7 Mio. EUR abgesenkt.
- Die Mittel für die EU-Programme außerhalb der GAK wurden von 187,1 Mio. EUR auf 154,7 Mio. EUR abgesenkt.
- Für die institutionelle Förderung der Verbraucherzentrale werden die Mittel für die Verbraucherschutzförderung von 14,28 Mio. EUR auf 14,76 Mio. EUR erhöht.
- Zur Sicherung der Förderungen im Naturschutz und insbesondere der Biologischen Stationen liegt der Ansatz bei 36,10 Mio. EUR.
- Zur Umsetzung des Maßnahmenprogramms bei der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) steht ein Ansatz in Höhe von 74,2 Mio. EUR zur Verfügung. Zusätzlich werden 0,8 Mio. EUR für Sachaufwand veranschlagt. Insgesamt werden die Einnahmen aus dem Wasserentnahmeentgelt zweckgebunden genutzt.
- Für die Maßnahmen zum Hochwasserschutz (außerhalb der GAK) konnten zusätzliche Haushaltsmittel vorgesehen werden. Der Ansatz beläuft sich auf 66,70 Mio. EUR (Vorjahr 49,97 Mio. EUR).
- Die Einnahmen aus der Abwasserabgabe werden entsprechend der Ist-Entwicklung angepasst und die hieraus resultierenden zweckgebundenen Ausgaben sind in Höhe von 50,6 Mio. EUR etatisiert worden.

Veränderungen einzelner Programme im Einzelplan 10



Schwerpunkt des Einzelplanes 10 bilden die Transferausgaben, also die Mittel, die aufgrund freiwilliger oder gesetzlicher Regelungen an Dritte verausgabt werden, insbesondere Fördermaßnahmen. Insgesamt sind im Haushalt 2018 hierfür Mittel mit einem Volumen von 819,0 Mio. EUR eingestellt, das ist ein Anteil von 81,5 v. H. der Gesamtausgaben. Die Transferausgaben teilen sich wie folgt auf die einzelnen Bereiche auf.

Aufteilung der Transferausgaben 2018 des Einzelplanes 10



**Gesamtüberblick der Ausgaben des Einzelplanes 10
in den Jahren 2017 und 2018,
sowie in der mittelfristigen Finanzplanung.**

			Aufgrund der mittelfristigen Finanzplanung		
	2017	2018	2019	2020	2021
	- Mio. EUR -				
Personalausgaben	161,1	164,2	165,5	166,4	167,2
Sächliche Verwaltungsausgaben	92,5	97,7	97,7	97,7	97,7
Zuweisungen und Zuschüsse (konsumtiv)	553,7	534,8	534,8	534,9	534,9
Investive Ausgaben	251,2	233,3	241,5	241,5	241,7
Besondere Finanzierungsausgaben	-21,3	-24,5	-24,5	-24,5	-24,5
Insgesamt:	1.037,3	1.005,5	1.015,3	1.016,2	1.016,9

Haushaltsentwurf 2018 – Teil I

Erläuterungen zum Personalhaushalt

A. Allgemein

1. Die Landesregierung hat der Konzeption für die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 2017 gemäß der Kabinetttvorlage des Ministeriums der Finanzen vom 7. November 2017 zugestimmt. Für den Einzelplan 10 bedeutet das:
 - Umsetzung von 2 Planstellen aus dem Kapitel 10 400 in das Kapitel 10 010.
 - Umsetzung einer Stelle der für Tarifbeschäftigte aus dem Kapitel 10 400 in das Kapitel 10 010.
 - 4 neue Stellen für Tarifbeschäftigte im MULNV für den Botendienst.
 - 1 neue Planstelle für Verwaltungstätigkeiten im Nordrhein-Westfälischen Landgestüt.

2. Der Einzelplan 10 weist für das Haushaltsjahr 2018 einen Stellenbestand von 3.065 (ohne Auszubildende) aus.

Die einzelnen kapitelbezogenen Stellenveränderungen sind in der Gesamtübersicht über die Aufgliederung des Personals dargestellt (s. Seite 15).

3. Im Rahmen der Einführung neuer Steuerungsinstrumente sind die Personalausgaben ab dem Haushaltsjahr 2006 flächendeckend zu budgetieren (§ 7 a Abs. 1 HHG 2004/2005).

Die Budgetierung eröffnet mehr Freiräume für einen effizienten Personaleinsatz und eine bessere Steuerung des Personalhaushaltes. Mit dem Haushaltsgesetz wird zugelassen, dass bis zu 10 v. H. der im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen einer Besoldungsgruppe in

Planstellen der nächsthöheren Wertigkeit umgewandelt werden können, soweit andere rechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden abweichend von § 17 Abs. 6 LHO in Gruppen ausgewiesen. Die ausgewiesenen Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind hinsichtlich ihrer Gesamtzahl verbindlich.

B. Realisierung von kw-Vermerken

Von den im Haushaltsplan 2017 bereits ausgebrachten kw-Vermerken werden haushaltsmäßig in 2018 realisiert:

Kapitel 10 010

– Ministerium –

Realisierung von kw-Vermerken zum 31.12.2017:

Planstellen für Beamtinnen und Beamte	1
insgesamt	1

Kapitel 10 011

– Erledigung von Umweltaufgaben durch kommunale Stellen –

Realisierung von kw-Vermerken ab 01.01.2008:

Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	3
insgesamt	3

Kapitel 10 400

– Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz –

Realisierung von kw-Vermerken zum 31.12.2017:

Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	1
insgesamt	1

Gesamtsumme **5**

C. Erläuterungen zu den Veränderungen im Personalhaushalt

1. Für alle Kapitel geltende Erläuterungen

- 1.1 Da aufgrund der Einführung der flächendeckenden Personalausgabenbudgetierung die Steuerung des Personalhaushalts vornehmlich über das Budget erfolgt, entfallen die Stellenplanobergrenzen des § 26 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz.
- 1.2 An Leerstellen werden im Jahr 2018 68 Stellen ausgewiesen.
- 1.3 Die Zahl der Stellen für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst ist im Jahre 2018 unverändert bei 164 Stellen geblieben.
- 1.4 Für 4 Beschäftigte, die im Rahmen der Vereinbarung nach § 7 Abs. 7 PEMG NRW eine Altersteilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen, sind Altersteilzeitplanstellen und Altersteilzeitstellen eingerichtet worden.

2. Erläuterungen der Änderungen im Einzelnen (nach Kapiteln)

2.1 Kapitel 10 010

Ministerium

Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

➤ Zugang

4 Stellen Laufbahngruppe 1.1

für den Botendienst im Ministerium

Begründung:

Bis zum 31.03.2017 wurde der Botendienst für das Ministerium durch eine externe Firma ausgeführt. In enger Zusammenarbeit mit der Werkstatt für angepaßte Arbeit GmbH konnten Menschen mit Handicaps probeweise in den internen Botendienst integriert werden. Damit diesen Menschen dauerhaft eine Beschäftigung gegeben werden kann, wurden diese Stellen eingerichtet.

Mit den neuen Stellen im Kapitel 10 400 werden beim LANUV weitere Vollzugsaufgaben wahrgenommen, die unmittelbar der Fachaufsicht des MKULNV obliegen. Da die Ausübung einer funktionierenden Fachaufsicht erforderlich und europarechtlich vorgeschrieben ist und von der Europäischen Kommission (KOM) auch regelmäßig kontrolliert wird, sind hierfür im MULNV die beiden Stellen veranschlagt worden.

2.2 Kapitel 10 460

Nordrhein-Westfälisches Landgestüt

Planstellen

➤ **Zugang**

1 Planstelle der Besoldungsgruppe A 12 Laufbahngruppe 2.1

Begründung:

Ständig wachsende Anforderungen machen die Ausbringung einer Planstelle für die Verwaltung des Landgestüts erforderlich. Bisher waren in der Verwaltung neben dem Verwaltungsleiter nur Beschäftigte des Mittleren Dienstes eingesetzt. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass dies nicht ausreichend ist.

Einzelplan 10

Aufgliederung des Personals 2018 gegenüber 2017

Kapitel	Titel * 422 01	Titel 422 02	Titel * 428 01	Gesamt 2018	Gesamt 2017	+/-
	Beamtinnen und Beamte	Beamtinnen und Beamte im Vorb.-Dienst	Arbeitnehme- rinnen und Arbeitnehmer			
10 010	301	-	119	420	414	6
10 011	-	-	34	34	37	-3
10 020	1	12	-	13	13	-
10 260	531	74	520	1.051	1.051	0
10 261	5	-	11	16	16	-
10 400	404	78	892	1.296	1.299	-3
10 410	-	-	188	188	190	-2
10 460	39	-	20	59	58	1
Insgesamt	1.281	164	1.784	3.077	3.078	-1
Vorjahr	1.278	164	1.746	3.188		
+/- zum Vorjahr	3	-	38	-111		

* einschließlich Titelgruppen.

Kapitel 10 010

Ministerium

	Laufbahngruppe					Insgesamt		+/-
	AT	2.2	2.1	1.2	1.1	2018	2017	
Beamtinnen und Beamte	-	209	92	-	-	301	300	1
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	1	19	33	61	5	119	114	5
<u>Titelgruppen:</u>								
Beamtinnen und Beamte	-	-	-	-	-	-	-	-
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	1	228	125	61	5	420	414	6
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst						-	-	-
Auszubildende						12	12	-

Kapitel 10 010

Ministerium

Übersicht

über die Planstellen für das Haushaltsjahr 2018

Bes.Gr.	Amtsbezeichnung	Planstellen		Istbesetzung am 01.07.2017 mit	
		2018	2017	planmäßigen Beamtinnen und Beamten	Arbeitnehmer- innen und Arbeitnehmern
1	2	3	4	5	7
B 10	Staatssekretär/-in	1	1	1	-
B 7	Ministerialdirigent/-in	8	8	6	1
B 4	Ltd. Ministerialrat/-rätin	11	11	5	6
B 3	Ministerialrat/-rätin	7	7	6	1
B 2	Ministerialrat/-rätin	36	35	29	11
A 16	Ministerialrat/-rätin	52	52	34	17
A 15	Reg.direktor/-in pp.	43	43	41	6
A 14	Oberreg.rat/-rätin pp.	32	32	28	6
A 13	Reg.rat/-rätin pp. (EA)	19	18	17	1
	Summe Laufbahngruppe 2.2	209	207	167	49
A 13	Reg.rat/-rätin (BA)	56	56	48	5
A 12	Amtsrat/-rätin	24	24	10	14
A 11	Reg.amtmann/-frau pp.	12	13	4	9
	Summe Laufbahngruppe 2.1	92	93	62	28
	Insgesamt	301	300	229	77

Kapitel 10 010

Ministerium

Übersicht

über die abgeordneten Beamtinnen und Beamten für das Haushaltsjahr 2018

Bes.Gr.	Stellen		Istbesetzung am 01.07.2017 mit planmäßigen Beamtinnen und Beamten	
	2018	2017	Arbeitsnehmerinnen und Arbeitnehmer	
A 15	12	12	3	2
A 14	1	1	-	-
A 13 g.D.	6	6	2	1
A 12	1	1	-	-
A 11	1	1	-	1
Summe	21	21	5	4

Kapitel 10 010

Ministerium

Übersicht

über die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für das Haushaltsjahr 2018

Laufbahngruppe	Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		Istbesetzung am 01.07.2017
	2018	2017	
1	2	3	4
AT	1	1	1
2.2	19	19	23
2.1	33	32	32
1.2	61	61	60
1.1	5	1	1
Insgesamt	119	114	117
Auszubildende	12	12	7

Kapitel 10 011

Erledigung von Umweltaufgaben durch kommunale Stellen

	Laufbahngruppe				Insgesamt		+/-
	2.2	2.1	1.2	1.1	2018	2017	
Beamtinnen und Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	1	25	8	0	34	37	-3
<u>Titelgruppen:</u>							
Beamtinnen und Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	1	25	8	0	34	37	-3
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst					-	-	-
Auszubildende					-	-	-

Kapitel 10 011

Erledigung von Umweltaufgaben durch kommunale Stellen

Übersicht

über die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
für das Haushaltsjahr 2018

Laufbahngruppe	Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		Istbesetzung am 01.07.2017
	2018	2017	
1	2	3	4
2.2	1	3	2
2.1	25	26	26
1.2	8	8	8
1.1	0	0	-
Insgesamt	34	37	36
Auszubildende			

Kapitel 10 020

Allgemeine Bewilligungen

	Laufbahngruppe				Insgesamt		+/-
	2.2	2.1	1.2	1.1	2018	2017	
Beamtinnen und Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-	-
<i>Titelgruppen:</i>							
Beamtinnen und Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	-	-	-	-	-	-	-
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst					12	12	-
Auszubildende					-	-	-

Kapitel 10 020

Allgemeine Bewilligungen

TG 71 Tiergesundheit, veterinärbehördliche Zwecke

	Laufbahngruppe				Insgesamt		+/-
	2.2	2.1	1.2	1.1	2018	2017	
Beamtinnen und Beamte	-	-	-		1	1	0
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	-	-	-		-	-	-
<i>Titelgruppen:</i>							
Beamtinnen und Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	0	0	0	0	1	1	0
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst					-	-	-
Auszubildende					-	-	-

Kapitel 10 020

Allgemeine Bewilligungen

TG 71 Tiergesundheit, veterinärbehördliche Zwecke

Übersicht

über die Planstellen für das Haushaltsjahr 2018

Bes.Gr.	Amtsbezeichnung	Planstellen		Istbesetzung am 01.07.2017 mit	
		2018	2017	planmäßigen Beamtinnen und Beamten	Arbeitnehmer- innen und Arbeitnehmern
1	2	3	4	5	7
A 15	Reg.direktor/-in pp.	1	1	1	-
	Summe höherer Dienst	1	1	1	0
	Insgesamt	1	1	1	0

Kapitel 10 020

Allgemeine Bewilligungen

TG 71 Tiergesundheit, veterinärbehördliche Zwecke

Übersicht

über die abgeordneten Beamtinnen und Beamten für das Haushaltsjahr 2018

Bes.Gr.	Stellen		Istbesetzung am 01.07.2017 mit planmäßigen Beamtinnen und Beamten	
	2018	2017	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern	
	- entfällt -			
Summe	0	0	0	0

Kapitel 10 260

Landesforstverwaltung

	Laufbahngruppe				Insgesamt		+/-
	2.2	2.1	1.2	1.1	2018	2017	
Beamtinnen und Beamte	108	421	2		531	531	0
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	3	63	454		520	520	0
<i>Titelgruppen:</i>							
Beamtinnen und Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	111	484	456	0	1.051	1.051	0
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst					74	74	-
Auszubildende					154	154	-

Kapitel 10 260

Landesforstverwaltung

Übersicht

über die Planstellen für das Haushaltsjahr 2018

Bes.Gr.	Amtsbezeichnung	Planstellen		Istbesetzung am 01.07.2017 mit	
		2018	2017	planmäßigen Beamtinnen und Beamten	Arbeitnehmer- innen und Arbeitnehmern
1	2	3	4	5	7
B 5	Leiter/-in Landesbetrieb	1	1	1	-
B 2	Abteilungsdirektor/-in	6	6	5	1
A 16	Ltd. Forstdirektor/-in pp.	12	12	12	-
A 15	Reg.direktor/-in pp.	44	44	40	2
A 14	Oberreg.rat/-rätin pp.	38	38	30	5
A 13	Reg.rat/-rätin pp.(EA)	7	7	3	2
	Summe Laufbahngruppe 2.2	108	108	91	10
A 13	Reg.rat/-rätin pp.(BA)	37	37	37	-
A 12	Reg.amtsrat/-rätin pp.	94	94	88	3
A 11	Reg.amtmann/-frau pp.	209	209	202	4
A 10	Reg.oberinsp./-in pp.	81	81	33	47
A 9	Reg.inspektor/-in pp.	-	-	-	-
	Summe Laufbahngruppe 2.1	421	421	360	54
A 9	Forstamtsinspektor/-in	2	2	2	-
	Summe Laufbahngruppe 1.2	2	2	2	0
	Insgesamt	531	531	453	64

Die am 01.07.2017 freien Planstellen sind durch Auswahlverfahren und Entfristungen nachbesetzt bzw. befinden sich in der Nachbesetzung.

Kapitel 10 260
Landesforstverwaltung

Übersicht

über die abgeordneten Beamtinnen und Beamten für das Haushaltsjahr 2018

Bes.Gr.	Stellen		Istbesetzung am 01.07.2017 mit planmäßigen Beamtinnen und Beamten	
	2018	2017	Arbeiterinnen und Arbeitnehmern	
	- entfällt -			
Summe	0	0	0	0

Kapitel 10 260

Landesforstverwaltung

Übersicht

über die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für das Haushaltsjahr 2018

Laufbahngruppe	Stellen für Arbeiterinnen und Arbeitnehmer		Istbesetzung am 01.07.2017
	2018	2017	
1	2	3	4
2.2	3	3	3
2.1	63	63	62
1.2	454	454	453
Insgesamt	520	520	518
Auszubildende	154	154	76

Die am 01.07.2017 freien Stellen sind durch Auswahlverfahren und Entfristungen nachbesetzt worden.

Die geringe Besetzung der Ausbildungsstellen beruht auf dem Zeitpunkt der Abschlussprüfungen des 3. Lehrjahres und des erst zum 01.08. beginnenden neuen Auszubildenden.

Kapitel 10 261

Jagdabgabe-Förderung und Weiterentwicklung des Jagdwesens,
Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung

	Laufbahngruppe				Insgesamt		+/-
	2.2	2.1	1.2	1.1	2018	2017	
Beamtinnen und Beamte	3	2	-	-	5	5	0
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	2	2	7	-	11	11	0
<u>Titelgruppen:</u>							
Beamtinnen und Beamte							
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Insgesamt	5	4	7	-	16	16	0
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst					-	-	-
Auszubildende					-	-	-

Kapitel 10 261

**Jagdabgabe-Förderung und Weiterentwicklung des Jagdwesens,
 Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung**

Übersicht

über die Planstellen für das Haushaltsjahr 2018

Bes.Gr.	Amtsbezeichnung	Planstellen		Istbesetzung am 01.07.2017 mit	
		2018	2017	planmäßigen Beamtinnen und Beamten	Arbeitnehmer- innen und Arbeitnehmern
1	2	3	4	5	7
A 15	Reg.direktor/-in	1	1	1	-
A 14	Oberreg.rat/-rätin	2	2	1	1
	Summe Laufbahngruppe 2.2	3	3	2	1
A 12	Reg.amtsrat/-rätin pp	1	1	1	-
A 11	Reg.amtmann/-frau	1	1	-	1
	Summe Laufbahngruppe 2.1	2	2	1	1
	Insgesamt	5	5	3	2

Kapitel 10 261

Jagdabgabe-Förderung und Weiterentwicklung des Jagdwesens,
Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung

Übersicht

über die abgeordneten Beamtinnen und Beamten für das Haushaltsjahr 2018

Bes.Gr.	Stellen		Istbesetzung am 01.07.2017 mit planmäßigen Beamtinnen und Beamten	
	2018	2017	Arbeitsnehmerinnen und Arbeitnehmer	
	- entfällt -			
Summe				

Kapitel 10 261

Jagdabgabe-Förderung und Weiterentwicklung des Jagdwesens,
Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung

Übersicht

über die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für das Haushaltsjahr 2018

Laufbahngruppe	Stellen für Arbeiterinnen und Arbeitnehmer		Istbesetzung am 01.07.2017
	2018	2017	
1	2	3	4
2.2	2	2	2
2.1	2	2	2
1.2	7	7	6
Insgesamt	11	11	10
Auszubildende	-	-	-

Kapitel 10 400

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

	Laufbahngruppe				Insgesamt		+/-
	2.2	2.1	1.2	1.1	2018	2017	
Beamtinnen und Beamte	230	126	8	-	364	366	-2
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	85	345	429	2	861	862	-1
<i>Titelgruppen:</i>							
Beamtinnen und Beamte	-	-	40	-	40	40	0
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	-	-	31	-	31	31	0
Insgesamt	315	471	508	2	1.296	1.299	-3
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst					78	78	0
Auszubildende					179	179	0

Kapitel 10 400

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

Übersicht

über die Planstellen für das Haushaltsjahr 2018

Bes.Gr.	Amtsbezeichnung	Planstellen		Istbesetzung am 01.07.2017 mit	
		2018	2017	planmäßigen Beamtinnen und Beamten	Arbeitnehmer- innen und Arbeitnehmern
1	2	3	4	5	7
B 5	Präsident/-in des LANUV	1	1	1	0
B 2	Abteilungsleiter/-in pp.	8	8	5	2
A 16	Ltd. Reg.direktor/-in	24	25	10	12
A 15	Reg.direktor/-in	76	76	55	18
A 14	Oberreg.rat/-rätin	82	82	59	20
A 13	Reg.rat/-rätin (EA)	39	40	29	12
	Summe Laufbahngruppe 2.2	230	232	159	64
A 13	Reg.rat/-rätin (BA)	23	23	20	0
A 12	Reg.amtsrat/-rätin pp.	34	34	30	2
A 11	Reg.amtmann/-frau	40	40	22	16
A 10	Reg.oberinsp./-in	25	25	8	17
A 9	Reg.inspektor/-in	4	4	2	2
	Summe Laufbahngruppe 2.1	126	126	82	37
A 9	Reg.amtsinspektor/-in	21	21	18	2
A 8	Reg.hauptsekretär/-in	12	12	8	4
A 7	Reg.obersekretär/-in	13	13	11	2
A 6	Reg.sekretär/-in	2	2	0	2
	Summe Laufbahngruppe 1.2	48	48	37	10
	Insgesamt	404	406	278	111

Kapitel 10 400

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

Übersicht

über die abgeordneten Beamtinnen und Beamten für das Haushaltsjahr 2018

Bes.Gr.	Stellen		Istbesetzung am 01.07.2017 mit planmäßigen Beamtinnen und Beamten	
	2018	2017	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern	
A 15	2	2	-	-
A 13	1	1	-	-
A 10	-	-	-	-
Summe	3	3	0	0

Kapitel 10 400

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

Übersicht

über die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für das Haushaltsjahr 2018

Laufbahngruppe	Stellen für Arbeiterinnen und Arbeitnehmer		Istbesetzung am 01.07.2017
	2018	2017	
1	2	3	4
2.2	85	85	58
2.1	345	342	298
1.2	460	464	449
1.1	2	2	2
Insgesamt	892	893	807
Auszubildende	179	179	104

Kapitel 10 410

Integrierte Untersuchungsanstalten

	Laufbahngruppe				Insgesamt		+/-
	2.2	2.1	1.2	1.1	2018	2017	
Beamtinnen und Beamte	-	-	-	-	0	0	0
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	21	39	130	-	188	190	-2
<i>Titelgruppen:</i>							
Beamtinnen und Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	21	39	130	-	188	190	-2
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst					-	-	-
Auszubildende					-	-	

Kapitel 10 410
Integrierte Untersuchungsanstalten

Übersicht

über die Planstellen für das Haushaltsjahr 2018

Bes.Gr.	Amtsbezeichnung	Planstellen		Istbesetzung am 01.07.2017 mit planmäßigen Beamtinnen und Beamten	
		2018	2017	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	
1	2	3	4	5	7
A 16	Ltd. Reg.direktor/-in pp.	-	-	-	-
A 15	Reg.direktor/-in pp.	-	-	-	-
A 14	Oberreg.rat/-rätin pp.	-	-	-	-
A 13	Reg.rat/-rätin pp.	-	-	-	-
	Summe Laufbahngruppe 2.2	0	0	0	0
A 10	Reg.oberinsp./-in	-	-	-	-
A 9	Reg.inspektor/-in	-	-	-	-
	Summe Laufbahngruppe 2.1	0	0	0	0
	Insgesamt	0		0	0

Kapitel 10 410

Integrierte Untersuchungsanstalten

Übersicht

über die abgeordneten Beamtinnen und Beamten für das Haushaltsjahr 2018

Bes.Gr.	Stellen		Istbesetzung am 01.07.2017 mit planmäßigen Beamtinnen und Beamten	
	2018	2017		Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern
	- entfällt -			
Summe				

Kapitel 10 410

Integrierte Untersuchungsanstalten

Übersicht

über die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für das Haushaltsjahr 2018

Laufbahngruppe	Stellen für Arbeiterinnen und Arbeitnehmer		Istbesetzung am 01.07.2017
	2018	2017	
1	2	3	4
2.2	21	21	21
2.1	39	39	37
1.2	128	130	116
1.1	-	-	-
Insgesamt	188	190	174
Auszubildende	-	-	-

Kapitel 10 460

Nordrhein-Westfälisches Landgestüt

	Laufbahngruppe				Insgesamt		+/-
	2.2	2.1	1.2	1.1	2018	2017	
Beamtinnen und Beamte	3	-	36	-	39	37	-
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	0	3	16	1	20	21	-
<i>Titelgruppen:</i>							
Beamtinnen und Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	3	3	52	1	59	58	1
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst					-	-	-
Auszubildende					22	22	-

Kapitel 10 460

Nordrhein-Westfälisches Landgestüt

Übersicht

über die Planstellen für das Haushaltsjahr 2018

Bes.Gr.	Amtsbezeichnung	Planstellen		Istbesetzung am 01.07.2017 mit	
		2018	2017	planmäßigen Beamtinnen und Beamten	Arbeitnehmer- innen und Arbeitnehmern
1	2	3	4	5	7
A 16	Ltd. Reg.direktor/-in	2	1	-	-
A 15	Reg.direktor/-in	1	1	-	-
	Summe Laufbahngruppe 2.2	3	2	0	0
A 12	Amtsrat/-rätin	1	-	-	-
A 9	Reg.amtsinspektor/-in pp.	2	2	2	-
A 8	Reg.hauptsekretär/-in pp.	1	1	1	-
A 7	Obersattelmeister/-in	11	11	11	-
A 6	Obersattelmeister/-in	21	21	15	6
	Summe Laufbahngruppe 1.2	36	35	29	6
	Insgesamt	39	37	29	6

Kapitel 10 460

Nordrhein-Westfälisches Landgestüt

Übersicht

über die abgeordneten Beamtinnen und Beamten für das Haushaltsjahr 2018

Bes.Gr.	Stellen		Istbesetzung am 01.07.2017 mit planmäßigen Beamtinnen und Beamten	
	2018	2017	Arbeiterinnen und Arbeitnehmerinnen	Arbeiterinnen und Arbeitnehmerinnen
	- entfällt -			
Summe				

Kapitel 10 460

Nordrhein-Westfälisches Landgestüt

Übersicht

über die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für das Haushaltsjahr 2018

Laufbahngruppe	Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		Istbesetzung am 01.07.2017
	2018	2017	
1	2	3	4
2.2	0	1	1
2.1	3	3	2
1.2	16	16	15
1.1	1	1	1
Insgesamt	20	21	19
Auszubildende	22	22	19

Haushaltsentwurf 2018 – Teil II

Erläuterungen zum Sach- und Förderhaushalt

Kapitel 10 010	Ministerium
Titel:	539 00
Zweckbestimmung:	Umweltpreise
Haushaltsansatz 2018:	10.000 EUR

Umweltpreise dienen dazu, herausragendes Handeln im Umweltbereich anzuregen und mit öffentlicher Anerkennung zu versehen. Die Kosten entfallen auf Preisgelder, Beauftragung Dritter mit Organisation und Durchführung, Insertion, Reisekosten und Aufwandsentschädigungen von Jurymitgliedern.

Vorgesehen ist die Preisauslobung für den Sonderpreis Umwelt im Rahmen von Landeswettbewerbe "Schüler experimentieren" und "Jugend forscht".

Kapitel 10 010	Ministerium
Titel:	541 11
Zweckbestimmung:	Ausgaben für Konferenzen, Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften
Haushaltsansatz 2018:	285.600 EUR

Im Jahr 2018 geht turnusmäßig der Vorsitz der Agrarministerkonferenz (AMK) für die Dauer des Kalenderjahres an Nordrhein-Westfalen über. Die Übernahme der Vorsitzfunktion durch Nordrhein-Westfalen erfolgt auf Grundlage der Geschäftsordnung AMK. Der Vorsitz der AMK geht mit dem Beginn eines neuen Kalenderjahres auf das in alphabetischer Reihenfolge folgende Land über. Damit verbunden ist die Einrichtung einer gemeinsamen Geschäftsstelle und die Ausrichtung der regelmäßigen Konferenzen, Veranstaltungen und Sondersitzungen der Agrarminister und Amtschefs.

Kapitel 10 010	Ministerium
Titelgruppe:	62
Zweckbestimmung:	Zentrum für ländliche Entwicklung (ZeLE)
Haushaltsansatz 2018:	25.000 EUR

Das Zentrum für Ländliche Entwicklung (ZeLE) bietet mit Veranstaltungen, Projekten, Exkursionen und anderen Aktivitäten ein Forum für alle, die im Beruf und Ehrenamt mit ländlicher Entwicklung und Dorfentwicklung befasst sind. Das ZeLE wird dafür dezentral in den Regionen tätig.

Die ländliche Entwicklung soll durch Dokumentationen und Veröffentlichungen des ZeLE thematisch aufbereitet werden. Dies schließt die Einrichtung, Erweiterung und den Betrieb der Internet-Präsenz des ZeLE ein.

Kapitel 10 010	Ministerium
Titelgruppe:	64
Zweckbestimmung:	Obere Flurbereinigungsbehörde
Haushaltsansatz 2018:	59.000 EUR

Aufgabe der Oberen Flurbereinigungsbehörde ist die Wahrnehmung rechtlicher sowie planerischer und technischer Grundsatzangelegenheiten im Bereich Bodenordnung.

Die Obere Flurbereinigungsbehörde ist zuständig für die Fachaufsicht über die Dezernate 33 der Bezirksregierungen (Bereich Bodenordnung).

Darüber hinaus nimmt die Obere Flurbereinigungsbehörde eigene Vollzugsaufgaben nach dem Flurbereinigungsgesetz wahr.

Kapitel 10 011	Erledigung von Umweltaufgaben durch kommunale Stellen	
	Einnahmen	Ausgaben
Haushaltsansatz 2018:	0 EUR	19.648.100 EUR

Mit dem Gesetz zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts vom 11.12.2007 wurden ab dem 01.01.2008 Aufgaben des Umweltrechts auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen. Zur Aufgabenerfüllung wurden den Kreisen und kreisfreien Städten 296 Planstellen und Stellen (Vollzeitäquivalente) zur Verfügung gestellt, und zwar 221 Beamtinnen und Beamte durch gesetzliche Überleitung und 75 Tarifbeschäftigte im Wege der Personalgestaltung. Ab dem 01.01.2011 werden als Folge der Evaluierung des Gesetzes 27 weitere Vollzeitäquivalente zur Verfügung gestellt.

Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten hierfür einen Belastungsausgleich gemäß dem Konnexitätsausführungsgesetz, der sich aus dem Personalaufwand für die übergeleiteten Beamtinnen und Beamten (Titel 613 10) und einem pauschalen Zuschlag i. H. v. 15 v. H. auf den Personalaufwand für die Beamtinnen und Beamten und die Tarifbeschäftigten sowie die als Nachersatz eingestellten Beschäftigten zusammensetzt (Titel 613 12).

Die Stellen für die Tarifbeschäftigten sind mit dem Haushalt 2008 aus dem Einzelplan 03 in das Kapitel 10 011 Titel 428 01 umgesetzt und kw gestellt worden. Die kw-Vermerke werden realisiert, sobald eine personalgestellte Tarifbeschäftigte oder ein personalgestellter Tarifbeschäftigter aus dem Landesdienst ausscheidet.

Die Beamtinnen und Beamten sind auf die Kommunen übergeleitet und die entsprechenden Planstellen im Einzelplan 03 abgebaut worden. Die Haushaltsmittel in Höhe der Bezüge für diese Planstellen, einschließlich der anteiligen Beihilfeansätze, wurden mit dem Haushalt 2008 nach Titel 613 10 zur Erstattung des Personalaufwandes an die Kreise und kreisfreien Städte umgesetzt.

Mit Ausscheiden einer oder eines personalgestellten Tarifbeschäftigten oder einer übergeleiteten Beamtin oder eines übergeleiteten Beamten werden die

entsprechenden Personalmittel nach Titel 613 11 zur Finanzierung des bei den Kreisen und kreisfreien Städten eingestellten Nachersatzes umgesetzt.

Seit dem 01.01.2012 werden die im Rahmen der Aufgabenerfüllung anfallenden Gebühren für Genehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz vom Belastungsausgleich abgezogen. Grundlage ist der Mittelwert der jährlich weitergeleiteten Gebühreneinnahmen der Jahre 2008 bis 2011.

Kapitel 10 020	Allgemeine Bewilligungen
Titel:	531 11
Zweckbestimmung:	Öffentlichkeitsarbeit
Haushaltsansatz 2018:	497.500 EUR

Die Mittel sind im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur Erarbeitung, Herstellung und Distribution von Print-, audiovisuellen und elektronischen Informationsmedien bestimmt. Sie dienen vorrangig dazu, die allgemeine Öffentlichkeit über die zentralen Themen und Maßnahmen des Ministeriums zur Umweltpolitik, zur Agrar- und Ernährungspolitik, zum Verbraucherschutz und zum Naturschutz schnell, verständlich und kompetent zu informieren. Die Mittel werden außerdem verwendet für die Veröffentlichung von Fachbroschüren, die den Fachzielgruppen einfach und in der Praxis nachvollziehbar Hinweise zu ihrem Arbeitsbereich geben. Die Spannweite der verwendeten Medien reicht von Faltblättern und Broschüren, über Plakate und Ausstellungsbeiträge bis zum täglich aktualisierten Web-Angebot. Das Informationsangebot des Ministeriums wird mit Hilfe der Mittel beständig aktualisiert und für die unterschiedlichen Zielgruppen aufbereitet.

Die Mittel werden nicht nur für neue Informationen eingesetzt, sondern auch für den Nachdruck bestehender Veröffentlichungen, die stark nachgefragt werden.

Die Mittel sind im Einzelnen bestimmt für:

- Basis- und Hintergrundinformation zu den zentralen Themen des Ministeriums,
- Ratgeber zu Landesprogrammen, für die das Ministerium zuständig ist,
- Publikationen von Best-Practice-Beispielen bei der Verwirklichung der betreffenden Landesprogramme,
- Veröffentlichung von zielgruppenspezifischen Informations- und Arbeitshilfen.

Kapitel 10 020	Allgemeine Bewilligungen
Titel:	537 13
Zweckbestimmung:	Werkverträge im Umweltbereich
Haushaltsansatz 2018:	150.000 EUR

Flächenschutz

Der Flächenverbrauch, d. h. die Inanspruchnahme freier Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke, sinkt bundesweit und in Nordrhein-Westfalen nur sehr langsam. Ein kontinuierlicher Trend ist noch nicht erkennbar.

Zwar ist die Inanspruchnahme von Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke mit rund 10 ha / Tag in den letzten Jahren recht konstant geblieben, aber das Ziel, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2020 auf höchstens 5 ha / Tag und langfristig eine Flächenkreislaufwirtschaft zu erreichen, ist damit noch nicht erreicht.

Speziell landwirtschaftliche Flächen sind von der zunehmenden Flächenneuanspruchnahme betroffen. Die Landwirtschaftsfläche hat in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2016 weiter abgenommen. Denn Flächenverbrauch ist die unwiederbringliche Zerstörung natürlichen Grund und Bodens und der unumkehrbare Verlust unverbauter Landschaftsräume. Flächenverbrauch beeinträchtigt oder vernichtet nicht nur landwirtschaftliche Produktionsmöglichkeiten, sondern wirkt sich negativ auf Biotop-, Landschafts- und Naturschutz aus, verringert Erholungs-, Ruhe- und Frischluftbereiche und trägt durch die entstehenden dispersen Siedlungsstrukturen zum Klimawandel bei. Das Ziel der Landesregierung ist es aus dem Grund dem stetig zunehmenden Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzflächen entgegenzusteuern.

Aus den genannten Gründen ist es weiterhin eine vorrangige politische Aufgabe, wirksame Maßnahmen zur Begrenzung des Flächenverbrauchs zu ergreifen. Dabei fällt den Kommunen eine Schlüsselrolle zu, weil sie bei ihren Entwicklungsplanungen die wesentlichen flächenrelevanten Entscheidungen treffen. Als Instrumente eines auf Nachhaltigkeit angelegten Flächenschutzes kommen daher u. a. kommunale Flächen- und Ressourcenmanagementsysteme in Frage.

In den nächsten Jahren werden eine Reihe von Konversionsflächen in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stehen. Hierzu können Gutachten und Untersuchungen für machbare neue Nutzungen erforderlich sein.

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz wird durch gezielte Untersuchungen und Projekte den Schutz der Fläche unterstützen. Zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen sind weitergehende Untersuchungen notwendig.

Andere Werkverträge im Umweltbereich

Darüber hinaus können auch andere Werkverträge aus dem Umweltbereich (Fachübergreifendes Umweltrecht: UVP, Raumordnung, ökonomische Steuerungsinstrumente, Nachhaltigkeitsfragen, Umwelttrends, Klimaanpassungsmaßnahmen etc.) aus dem Titel finanziert werden.

Kapitel 10 020	Allgemeine Bewilligungen
Titel:	537 17
Zweckbestimmung:	Beratungsleistung und Werkverträge zur Qualifizierung des bürgerschaftlichen Engagements
Haushaltsansatz 2018:	350.000 EUR

Im Titel 537 17 sind die Mittel für Beratungsleistungen und Werkverträge zusammengefasst, die eine Qualifizierung des bürgerschaftlichen Engagements in Nordrhein-Westfalen befördern sollen. Damit können entsprechende Leistungen für alle relevanten Handlungsfelder des Ministeriums im Rahmen des ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements auch fachübergreifend erbracht werden.

Kapitel 10 020	Allgemeine Bewilligungen
Titel:	541 00
Zweckbestimmung:	Ausgaben für Veranstaltungen und dgl.
Haushaltsansatz 2018:	516.800 EUR

Vorgesehen sind u. a:

Messen der Agrar- und Ernährungswirtschaft

Ein Teil der Mittel wird für die Präsentation auf den Ernährungsmessen "BioFach Nürnberg" sowie "Anuga (Köln)" verwendet.

Die Agrarmesse "BioFach Nürnberg" (jährlich im Februar) ist die weltweit größte Leistungsschau der Biobranche. Das Land Nordrhein-Westfalen beteiligt sich mit einem Gemeinschaftsstand, um nordrhein-westfälischen Produzenten und Vertreibern von Bio-Lebensmitteln den Aufbau von Handelskontakten zu erleichtern und vor allem die Kleinstunternehmen und kleinen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen zu stärken.

Die Fachmesse "anuga" (nächster Termin im Oktober 2019) ist die Leitmesse der weltweiten Ernährungswirtschaft. Das Land Nordrhein-Westfalen beteiligt sich daran mit anderen Bundesländern und dem Bund im Rahmen einer Gemeinschaftsschau der deutschen Agrarwirtschaft. Die Gemeinschaftsbeteiligung ermöglicht insbesondere den kleinen und mittelständischen Unternehmen die Produktpräsentation gegenüber dem Handel sowie dem Großverbraucher- und Gastronomiebereich. Die Messe findet im 2-jährlichen Rhythmus statt.

Veranstaltungen, Tagungen, Ausstellungen, Workshops etc.

Neben den Messeauftritten werden mit den Mitteln der Öffentlichkeitsarbeit eine Reihe von Tagungen, Veranstaltungen und Ausstellungen zu den aktuellen Themen des Hauses durchgeführt. Hierzu gehören Verbraucherschutzthemen wie z. B. die Wertschätzung von Lebensmitteln und die gesunde Ernährung, Themen der Landwirtschaft, der Umwelt- und Naturschutzpolitik mit den Schwerpunkten Umweltwirtschaft, Lärmschutzpolitik, Hochwasser- und Boden-

schutz, Wasser- und Abfallwirtschaft, Luftreinhaltepolitik, Anpassung an den Klimawandel und Flächenverbrauch sowie Naturparke und Biodiversität. Zu den Veranstaltungen gehört auch der jährliche Erntedankempfang.

Zudem werden die Mittel der Öffentlichkeitsarbeit für Auszeichnungen im Bereich des Ernährungshandwerks, wie "Meister.Werk.NRW", das Bürgerschaftliche Engagement für Natur und Umwelt als auch andere ressortübergreifende Veranstaltungen wie die Teilnahme an der REHACARE oder dem NRW-Tag eingesetzt.

Kapitel 10 020	Allgemeine Bewilligungen
Titel:	631 00
Zweckbestimmung:	Erstattung von Verwaltungsausgaben an den Bund
Haushaltsansatz 2018:	155.000 EUR

Die Verwaltungsausgaben ergeben sich im Wesentlichen aus:

- dem Übereinkommen zum Schutze des Rheins für die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins (IKSR),
- dem Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI),
- dem Kooperationsvertrag über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei Weiterentwicklung, Betrieb und Nutzung des Fachportals WasserBLiCK der "Bund/Länder-Informations- und Kommunikationsplattform Wasser-BLiCK"
- der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Bund und den Ländern über die Entsendung und Finanzierung deutscher Experten zur Mitarbeit bei der Aktualisierung von BVT-Merkblättern,
- der Neuprogrammierung (aus Sicherheitsgründen) und Pflege von Software für das Umweltinformationssystem BUBE (Betriebliche Umweltdaten Berichtserstattung / VV KoopUIS), Überführung in das neue Portal Thru und Aufbau eines Anlagenkatasters zur Umsetzung der 42. BImSchV (Legionellen),
- Forschungsinformationssystem Agrar (FiSA).

Kapitel 10 020	Allgemeine Bewilligungen
Titel:	632 00
Zweckbestimmung:	Erstattung von Verwaltungsausgaben an die Länder
Haushaltsansatz 2018:	1.165.800 EUR

Die Verwaltungsausgaben ergeben sich im Wesentlichen aus bestehenden Staatsverträgen bzw. Verwaltungsvereinbarungen mit anderen Bundesländern in den Bereichen:

- Hochwassermeldedienst am Rhein,
- Länderfinanzierungsprogramm "Wasser, Boden und Abfall" (LAWA),
- Flussgebietsgemeinschaft Rhein,
- Geschäftsstelle Ems,
- Flussgebietsgemeinschaft Weser,
- ASYS/GADSYS / Betrieb der ZKS, eAEV und eEfb,
- Gemeinsame Stelle Abfallrückführung,
- Betreuung, Pflege und Fortentwicklung der Datenbank ReSyMeSa (Recherche-System Messstellen und Sachverständige), Anteil NRW nach Königsteiner Schlüssel,
- Kosten für Fachministerkonferenzen sowie
- Gemeinsame Servicestelle "Koordinierung von Aufgaben der Stofflichen Marktüberwachung".

Kapitel 10 020	Allgemeine Bewilligungen
Titel:	633 00
Zweckbestimmung:	Zuschüsse an Kommunen für kostenlose Bereitstellung nach dem UIG NW
Haushaltsansatz 2018:	1.000 EUR

Erstattung der Verwaltungsaufgaben der Kommunen für den Verzicht auf Gebührenerhebung bei Erteilung von Informationen über die Umwelt. Der Betrag wird regelmäßig in den Haushalt eingestellt. Nach der Verwaltungsgebührenordnung sind Auskünfte der Kommunen nicht nur gegenüber den Umweltvereinigungen, sondern gegenüber jedermann kostenlos, wenn die Kommunen dafür ihrerseits Ersatz bekommen (Konnexität). Dieser Ansatz dient der Refinanzierung der Ausgaben.

Kapitel 10 020	Allgemeine Bewilligungen
Titel:	633 11
Zweckbestimmung:	Grüne Hauptstadt Europas
Haushaltsansatz 2018:	500.000 EUR

Die Stadt Essen war im Jahr 2017 "Grüne Hauptstadt Europas".

Mit dem Titel "Grüne Hauptstadt Europas" zeichnet die Europäische Kommission jedes Jahr eine europäische Stadt aus, die sich in herausragender Weise für die Verbesserung der urbanen Umwelt engagiert und damit einen wichtigen Beitrag zur Schaffung eines gesunden und nachhaltigen Wohnumfelds ihrer Bürgerinnen und Bürger leistet. Die Auszeichnung als Europäische Grüne Hauptstadt soll Städte dazu anspornen, anderen europäischen Städten ein Beispiel zu sein und bewährte Praktiken zu fördern. Die Grünen Hauptstädte sollen damit eine Vorbildwirkung für andere europäische Städte haben. Die Juryentscheidung für Essen fußte besonders auf der Erwartung, dass die Stadt Essen mit ihren Anstrengungen, Erfahrungen und Erfolgen für die ökologische Transformation einer vormals schwerindustriell geprägten Stadt auch anderen Städten wichtige Impulse vermitteln kann.

Im Anschluss an entsprechende Haushaltsansätze für die Grüne Hauptstadt Europas in den Jahren 2016 und 2017 sollen der Stadt Essen im Jahr 2018 letztmals Haushaltsmittel als fachbezogene Pauschale gemäß § 29 Haushaltsgesetz zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz zur Verfügung gestellt werden. In 2018 werden in Essen der Abschluss von Projekten zur ökologischen Transformation, die Ergebnissicherung, die Evaluierung des Hauptstadtjahrs und der Transfer in andere Städte im Vordergrund stehen.

Kapitel 10 020	Allgemeine Bewilligungen
Titel:	637 00
Zweckbestimmung:	Zuweisungen an den Regionalverband Ruhr für Pflege und Unterhaltung im Emscher Landschaftspark
Haushaltsansatz 2018:	2.500.000 EUR

Das Land hat mit dem Regionalverband Ruhr (RVR) eine Vereinbarung über Inhalt und Umfang der Trägerschaften einschließlich finanzieller Ausgleichsregelungen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr geschlossen. Auf dieser Grundlage werden dem RVR von 2017 bis 2026 jährlich 2,5 Millionen EUR zur Qualitätssicherung im Emscher Landschaftspark gewährt, die dieser in Zusammenarbeit mit den örtlichen (in der Regel kommunalen) Trägern insbesondere auf folgenden Standorten gewährleistet:

1. Emscher Park Radwege,
2. Landschaftspark Duisburg-Nord,
3. Garten der Erinnerung im Innenhafen Duisburg,
4. Parklandschaft Haus Ripshorst: mit Gehölzgarten und Gleispark in Essen und Oberhausen,
5. Tetraeder-Halde, Bottrop,
6. Haldenlandschaft Schurenbach in Essen,
7. Nordsternpark Gelsenkirchen,
8. Halde Großes Holz in Bergkamen,
9. Halde Rheinelbe in Gelsenkirchen,
10. Westpark in Bochum,
11. Bergpark Lohberg in Dinslaken,
12. Stadtteilpark Akademie Mont Cenis in Herne,
13. Kokerei Hansa in Dortmund,
14. Welterbe Zollverein (Zollverein Park) in Essen,
15. Landschaftspark Hoheward in Herten und Recklinghausen.

Kapitel 10 020	Allgemeine Bewilligungen
Titel:	681 00
Zweckbestimmung:	Ehrenpreise, Prämien, Auszeichnungen
Haushaltsansatz 2018:	10.000 EUR

Vergabe von Auszeichnungen an Siegerinnen und Sieger von Schauveranstaltungen mit den verschiedensten Tierarten und zur Anerkennung hervorragender Leistungen und besonderer Verdienste auf dem Gebiet der Tierzucht und tierischen Erzeugung.

Des Weiteren sollen, wie in den Vorjahren, für internationale Pferdeleistungsprüfungen in Nordrhein-Westfalen Ehrenpreise vergeben werden.

Kapitel 10 020	Allgemeine Bewilligungen
Titel:	685 00
Zweckbestimmung:	Zuschüsse an die Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege
Haushaltsansatz 2018	7.394.300 EUR

Der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege fließen als Destinatär anteilig die hier veranschlagten Zweckerträge aus dem Pool der Einnahmen der fünf Lotterien "Fußball-Toto", "Keno", den "Oddset-Wetten", der Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid und der Zusatzlotterie "Spiel 77" zu.

Sie fördert landesweit zahlreiche Projekte des Naturschutzes sowie der Heimat- und Kulturpflege.

Kapitel 10 020	Allgemeine Bewilligungen
Titel:	686 10
Zweckbestimmung:	Zuschüsse und Beiträge an Vereine, Organisationen usw.
Haushaltsansatz 2018:	182.000 EUR

Institutionell gefördert wird:

Stadt und Land e. V., Nordrhein-Westfalen

Der Stadt und Land e. V. wendet sich mit seinen Aktivitäten an Lehrkräfte und Schulklassen. Gemeinsam mit landwirtschaftlichen Betrieben, Verbänden der Landwirtschaft, mit der Landwirtschaftskammer, der Landesvereinigung der Milchwirtschaft e. V., der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen sowie den schulischen Einrichtungen und Bezirksregierungen werden verschiedene Projekte initiiert, um das Verständnis der Menschen in Stadt und Land füreinander zu fördern.

Mitgliedschaften:

Plattform Ernährung und Bewegung e. V. (peb)

Die Plattform Ernährung und Bewegung e. V. (peb) bündelt eine Vielzahl gesellschaftlicher Kräfte, die sich aktiv für eine ausgewogene Ernährung, viel Bewegung sowie Entspannung als wesentliche Bestandteile eines gesundheitsförderlichen Lebensstils von Kindern und Jugendlichen engagieren. Ihr Ziel ist es, der Entstehung von Übergewicht vorzubeugen. Als gemeinsame Initiative von Politik, Verbänden und Wirtschaft bildet peb mit über 100 Mitgliedern ein in Europa einzigartiges Netzwerk. Nordrhein-Westfalen ist seit 2005 Mitglied der Plattform Ernährung und Bewegung.

5 am Tag e. V.

5 am Tag e. V. ist ein Netzwerk aus bundesweit mehr als 100 Mitgliedern (Wissenschaftliche Fachgesellschaften wie Deutsche Gesellschaft für Ernährung und Deutsche Krebsgesellschaft, Krankenkassen, Ministerien, Stiftungen, Wirtschaftspartner), das das Ziel verfolgt, den Verzehr von Obst und Gemüse auf mindestens fünf Portionen täglich zu steigern und dadurch den Gesundheitsschutz der Bevölkerung in Deutschland zu erhöhen. Die Schirmherrschaft haben das Bundesministerium für Gesundheit sowie das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz übernommen; seit 2002 wird die "5 am Tag"-Kampagne von der Europäischen Union gefördert.

Kapitel 10 020	Allgemeine Bewilligungen
Titel:	883 30
Zweckbestimmung:	Landesgartenschau 2020
Haushaltsansatz 2018:	2.500.000 EUR

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, dem Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz mit Erlass vom 28. Januar 2014 die Ausschreibung für Landesgartenschauen für die Jahre 2020 und 2023 veröffentlicht.

Für die Landesgartenschau 2020 wurde die Stadt Kamp-Lintfort im Kreis Wesel ausgewählt.

Die Mittel dienen der Ausfinanzierung des Projektes.

Kapitel 10 020	Allgemeine Bewilligungen
Titelgruppe:	60
Zweckbestimmung:	Verwendung der Fischereiabgabe
Haushaltsansatz 2018:	1.113.000 EUR

Nach § 36 Abs. 2 des Landesfischereigesetzes wird mit der Gebühr für den Fischereischein eine Fischereiabgabe erhoben; sie ist **zweckgebunden** zu verwenden.

Die Verwendung der Fischereiabgabe erfolgt grundsätzlich nach Anhörung des Beirates für das Fischereiwesen.

Die Zuwendungsvoraussetzungen für die Regelförderung sowie Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen sind in den "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Fischbesatzmaßnahmen aus Mitteln der Fischereiabgabe" festgelegt.

Gefördert werden:

- Fischbesatzmaßnahmen nach § 3 Abs. 2 Landesfischereigesetz,
- Aus- und Fortbildung in der Angelfischerei,
- Aufstellen von Hegeplänen,
- Untersuchungen zum Bestand und zu den Lebensräumen von Fischen,
- Maßnahmen zur Biotopverbesserung sowie
- Sonderfälle.

Zu den wichtigen Sonderfällen, die in Abstimmung mit dem Beirat für das Fischereiwesen gefördert werden, gehören Maßnahmen im Rahmen des Wanderfischprogramms Nordrhein-Westfalen.

Kapitel 10 020	Allgemeine Bewilligungen
Titelgruppe:	61
Zweckbestimmung:	Verwendung der Reitabgabe
Haushaltsansatz 2018:	820.000 EUR

Die für die Anlage und die Unterhaltung von Reitwegen sowie für Ersatzleistungen nach § 59 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz (LNatschG) **zweckgebundene Reitabgabe** (§ 62 Abs. 2 Satz 2 LNatschG) wird von den Kreisen und kreisfreien Städten erhoben (s. Einnahmen bei Kapitel 10 020 Titel 099 12).

Die Haushaltsmittel werden außer für Leistungen zum Ersatz nicht unerheblicher Schäden durch das Reiten, insbesondere für den Bau und die Unterhaltung von Reitwegen in der freien Landschaft und im Wald verwendet; sie ermöglichen die Erhaltung und Verbesserung der Infrastruktur für die Freizeitreiter aus selbst erbrachten Leistungen.

Kapitel 10 020	Allgemeine Bewilligungen
Titelgruppe:	62
Zweckbestimmung:	Pferdezucht und Pferdesport
Haushaltsansatz 2018:	140.000 EUR

Landes-Reit- und Fahrschulen (Münster und Langenfeld)

Für jeden Landesteil besteht eine zentrale Reit- und Fahrschule für die Aus- und Fortbildung von Reitlehrerinnen/Reitlehrern, Bereiterinnen/Bereitern, Übungsleiterinnen/Übungsleitern, Auszubildenden, Ausbilderinnen/Ausbildern, Turnierrichterinnen/Turnierrichtern und anderen Turnierfachleuten. Träger der Einrichtungen sind die Reitsportverbände.

Es sollen Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer aus allen sozialen Schichten teilnehmen, daher wird der Lehrgangsbetrieb durch Zuwendungen des Landes gefördert.

Pferdesportveranstaltungen

Zur Gleichstellung mit den über die Staatskanzlei geförderten Sportvereinen erhalten Pferdesportvereine für herausragende Turniere eine Unterstützung. Nordrhein-Westfalen hat großes Interesse daran, dass auch nationale und internationale Pferdesportveranstaltungen in Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden. Ohne Unterstützung sind die Reitvereine, die gemeinnützig arbeiten, dazu nicht in der Lage.

Kapitel 10 020	Allgemeine Bewilligungen
Titelgruppe:	63
Zweckbestimmung:	Verwendung der Mittel aus Auflagen für Wasserrechte zum Ausgleich von Schäden in der Fischerei
Haushaltsansatz 2018:	400.000 EUR

Nach dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG), dem Landeswassergesetz (LWG) und dem Landesfischereigesetz (LFischG) können Maßnahmen, die sich auf das Fischleben auswirken, von den zuständigen Wasserbehörden - bei Planfeststellungsverfahren auch von sonstigen Behörden - gestattet werden.

Wenn zu erwarten ist, dass der Fischbestand bei Durchführung dieser Maßnahmen unvermeidbar geschädigt wird, ist der Bescheid (wasserrechtliche Genehmigung) mit einer Auflage zu versehen, die den Ausgleich der Schäden regelt. Die Beträge für den Fischbesatz oder eine gleichwertige Leistung werden alljährlich auf der Grundlage des Wasserrechtsbescheides erhoben.

Als gleichwertige Leistungen zum Fischbesatz gelten z. B. Maßnahmen oder vorbereitende Untersuchungen, die auf eine Verbesserung der Fortpflanzungsbedingungen und Lebensräume, Steigerung der fischereilichen Produktion und Erträge bzw. Wiederansiedlung heimischer Fischarten abzielen.

Die Einnahme wird im Landeshaushalt nachgewiesen und ist **zweckgebunden** zu verwenden.

Kapitel 10 020	Allgemeine Bewilligungen
Titelgruppe:	65
Zweckbestimmung:	Kleingartenwesen
Haushaltsansatz 2018:	550.000 EUR

Zuschuss an die Arbeitsgemeinschaft der Landesverbände Nordrhein und Westfalen für das Kleingartenwesen

In den beiden Landesverbänden sind über 119.000 Kleingärtner (Familien) in rd. 1.600 Vereinen organisiert. Die Vereine sind gehalten, ehrenamtliche gärtnerische Fachberaterinnen und Fachberater zur Anleitung und Beratung ihrer Mitglieder in allen Bereichen des Freizeitgartenbaues heranzubilden.

Die Ausbildung zur Vereinsfachberaterin und zum Vereinsfachberater erfolgt in gestuften Lehrgängen (Grund-, Aufbau-, Wiederholungslehrgang).

Sie finden statt über

- das Ausbildungsprogramm des Landesverbandes Rheinland der Gartenfreunde e. V. und
- die Landesschule des Landesverbandes Westfalen-Lippe in Lünen.

Die Lehrgänge werden kostenlos angeboten, um das gewünschte Interesse hierfür zu wecken.

Die Arbeitsgemeinschaft hat ihre Schulungsarbeit verstärkt auf ökologische Belange (auch im Hinblick auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln) und die systematische Vermittlung umweltbedeutsamer und umweltverträglicher Maßnahmen abgestellt.

Modellprojekte zur Umsetzung der Ergebnisse aus der Studie "Zukunft des Kleingartenwesens in Nordrhein-Westfalen"

Aus der Studie zur Zukunft des Kleingartenwesens ergibt sich Handlungsbedarf in verschiedenen Themenfeldern, der durch Modellprojekte in die Wege geleitet

werden soll. Ziele der Modellprojekte sollen u. a. die Stärkung des Ehrenamtes, die Verbesserung der Kommunikation, die Einbeziehung von Kleingärten in die Grünflächenplanung und die Entwicklung von Integrationskonzepten für Migrantinnen und Migranten sein.

Kapitel 10 020	Allgemeine Bewilligungen
Titelgruppe:	66
Zweckbestimmung:	Nachhaltige Entwicklung
Haushaltsansatz 2018:	1.400.000 EUR

In der Titelgruppe 66 sind die Mittel für Maßnahmen zusammengefasst, die eine nachhaltige Entwicklung in Nordrhein-Westfalen befördern sollen und fachübergreifende Umweltangelegenheiten betreffen. Schwerpunkte liegen im Bereich Weiterentwicklung und Umsetzung der NRW-Nachhaltigkeitsstrategie und der Strategie "Bildung für nachhaltige Entwicklung – Zukunft Lernen NRW (2016 – 2020)", unter anderem durch die Fortführung von Leitprojekten und Verankerung der Bildung für nachhaltige Entwicklung in den verschiedenen Bildungsbereichen.

Nachhaltigkeitsstrategie – Weiterentwicklung und Umsetzung

Die NRW-Nachhaltigkeitsstrategie wurde im Juni 2016 verabschiedet. Im Jahr 2018 soll die Strategie weiter umgesetzt und parallel weiterentwickelt werden. Im Rahmen dieser Weiterentwicklung und Umsetzung werden Tagungen (z. B. die jährlichen NRW-Nachhaltigkeitstagungen), Workshops oder andere Veranstaltungen durchgeführt, die Öffentlichkeit durch das NRW-Nachhaltigkeitsportal (www.nachhaltigkeit.nrw.de) sowie weitere Publikationen informiert, Gutachten in Auftrag gegeben sowie einzelne Pilot- und Forschungsprojekte gefördert.

Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)

Im Juni 2017 wurde der Nationale Aktionsplan zur Umsetzung des Weltklimaprogramms Bildung für nachhaltige Entwicklung beschlossen. Darin werden auch die Länder zu weiteren Anstrengungen aufgefordert, BNE in allen Bildungsbereichen strukturell zu verankern und umzusetzen. Dieser Prozess wird von der BNE-Agentur NRW, angesiedelt in der Natur- und Umweltschutzakademie NRW (NUA), fachlich begleitet und unterstützt. Hierbei handelt es sich um eine pilotierte Arbeitseinheit, die schrittweise bis Ende 2019 in das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)

integriert wird. Schwerpunkte bilden u. a. die Fortführung und Weiterentwicklung der Landeskampagne "Schule der Zukunft – Bildung für Nachhaltigkeit" sowie das landesweite Angebot einer BNE-Zertifizierung als freiwilliges Instrument der Qualitätsentwicklung und zur Auszeichnung der Arbeit interessierter außerschulischer Partner und Einrichtungen auf dem Gebiet der BNE.

Weitere Nachhaltigkeitsthemen

Mit einer strategischen Früherkennung von neuen Umwelttrends sollen die Handlungsmöglichkeiten des Landes vergrößert und die Kosten verringert werden. Dazu sollen u.a. Workshops organisiert und Gutachten in Auftrag gegeben werden.

Fachübergreifende Umweltangelegenheiten

Die Öffnung von Politik und Verwaltung im Sinne des Open Government soll vorangetrieben werden. Für den Umweltbereich bedeutet dies mehr Transparenz in Bezug auf vorhandene Informationen und Daten (z. B. durch Berichte, Portale und Internetseiten) sowie eine frühzeitige und moderne Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an der Planung von Großvorhaben und Infrastrukturprojekten. Der Prozess muss begleitet werden durch Gutachten, Analysen, Veranstaltungen und Arbeitsgruppen.

Im Zuge der Öffnung der Verwaltung werden sich auch gerade im Hinblick auf die Themenbereiche Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Zugang zu Informationen diverse rechtliche Fragestellungen ergeben, die ebenfalls regelmäßig gutachterlicher Überprüfungen bedürfen.

Kapitel 10 020	Allgemeine Bewilligungen
Titelgruppe:	68
Zweckbestimmung:	Ressourceneffizientes Wirtschaften
Haushaltsansatz 2018:	6.100.000 EUR

Effizienz-Agentur NRW (EFA)

Die EFA NRW unterstützt insbesondere kleine und mittlere produzierende Unternehmen (KMU) in Nordrhein-Westfalen bei der Entwicklung von Maßnahmen und Strategien im Sinne der Ressourceneffizienz in der Produktion und bei Produkten. Als Impulsgeber zeigt die EFA NRW dem Mittelstand Ansatzpunkte zur Steigerung der Ressourceneffizienz und daraus folgend zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, durch ihr Fachwissen, ihr an den Bedürfnissen der Unternehmen orientiertes Instrumentarium und durch ihre Schnittstellenfunktion zwischen Politik, Wirtschaft und Wissenschaft, auf. Es ist geplant, das Angebot der EFA NRW flächendeckend auszubauen.

Ressourceneffizienz und Umweltmanagementsysteme

Ressourceneffizienz bietet die Chance, erfolgreiche Wirtschaftsentwicklung und den Schutz der Umwelt miteinander zu verknüpfen. Ein schonender und effizienter Umgang mit Ressourcen ist angesichts knapper werdender Rohstoffe auf dem Weltmarkt nicht nur eine ökologische, sondern auch eine ökonomische Notwendigkeit.

Die Steigerung der Ressourceneffizienz in nordrhein-westfälischen Unternehmen und Einrichtungen ist daher ein Kernelement der Umsetzung der Leitlinie "Ressourcenschonendes Europa" der EUROPA 2020 – Strategie der Europäischen Kommission durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen z. B. durch die Förderung von Ressourceneffizienzberatungen, die Förderung innovativer, ressourceneffizienter Investitionen, "ÖKOPROFIT-Projekten" und Umweltmanagement-systemen.

Umweltwirtschaftsstrategie

Die Umweltwirtschaftsstrategie der Landesregierung unterstützt die Unternehmen des Landes mit direkten und indirekten Maßnahmen dabei, sich die Märkte der Umweltwirtschaft national und international optimal zu erschließen. Zur Umweltwirtschaft gehören alle Unternehmen, die Umweltschutzgüter und -dienstleistungen anbieten sowie deren Anwenderinnen und Anwender.

Kapitel 10 020	Allgemeine Bewilligungen
Titelgruppe:	70
Zweckbestimmung:	Ausgaben für Pflege von Auslandsbeziehungen
Haushaltsansatz 2018:	295.000 EUR

In ihren Auslandsaktivitäten legt die Landesregierung einen Schwerpunkt auf die Förderung des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes, der Land- und Forstwirtschaft sowie des Verbraucherschutzes. Dazu unterstützt sie einen Austausch mit ausländischen Partnern, insbesondere in Europa, Asien und Amerika.

Die Haushaltsmittel sind vor allem bestimmt für:

- die Betreuung ausländischer Gäste,
- die Pflege der Beziehungen zu den Generalkonsulaten, Botschaften und anderen Einrichtungen der ausländischen Partnerländer im Inland,
- Reisen und Veranstaltungen im Ausland,
- sonstige Ausgaben im Rahmen internationaler Zusammenarbeit (u. a. Gastgeschenke, Dolmetscher-, Übersetzungskosten) und
- das China-Austauschprogramm.

Kapitel 10 020	Allgemeine Bewilligungen
Titelgruppe:	71
Zweckbestimmung:	Tiergesundheit, veterinärbehördliche Zwecke
Haushaltsansatz 2018:	5.717.600 EUR

Die Bekämpfung von Tierseuchen und die Gesunderhaltung der Tiere haben in einem viehdichten Land wie Nordrhein-Westfalen einen hohen Stellenwert. Dabei gilt es, Tierseuchen bereits in einem möglichst frühen Stadium zu erkennen. Daher spielen die tiergesundheitslichen Frühwarnsysteme eine zentrale Rolle bei der vorbeugenden Tierseuchenbekämpfung.

Einen ebenso großen Stellenwert stellt das Tierseuchenkrisenmanagement dar. Hier werden Leistungen auf Abruf vorgehalten, um im akuten Seuchenfall auf entsprechende Kapazitäten zurückgreifen zu können. Dabei handelt es sich um Impfstoffe, Diagnostika, Tötekapazitäten, ein mobiles Krisenzentrum und ein Sachmittellager.

Neben der inzwischen fast jährlich zur Grippe-Saison auftretenden Geflügelpest stellt derzeit die Afrikanische Schweinepest die größte Bedrohung dar. Von einer Einschleppung wäre sowohl der Wildschweinbestand als auch, in besonderem Maße, die Nutzschweine-Haltung betroffen. Die bewährten logistischen und organisatorischen Instrumente sind auf diese Bedrohungslage abzustimmen.

Neben der Gesunderhaltung der landwirtschaftlichen Nutztiere sowohl durch Tiergesundheitsprogramme als auch im Seuchenfall durch konsequente Bekämpfungsmaßnahmen, steht der Schutz des Menschen vor Zoonosen sowie die Produktion gesunder und unbedenklicher Lebensmittel im Vordergrund der Anstrengungen der Veterinärverwaltung.

Darüber hinaus hat auch der Tierschutz einen besonders hohen Stellenwert. In der parlamentarischen Arbeit des nordrhein-westfälischen Landtags bildet das Thema "Tierschutz-Nutztierstrategie" in der aktuellen Wahlperiode einen besonderen Arbeitsschwerpunkt.

Kapitel 10 020	Allgemeine Bewilligungen
Titelgruppe:	72
Zweckbestimmung:	Stiftung Umwelt und Entwicklung
Haushaltsansatz 2018:	4.843.900 EUR

Die Stiftung Umwelt und Entwicklung Nordrhein-Westfalen wurde im Jahr 2001 durch das Land Nordrhein-Westfalen mit dem Ziel gegründet, die umwelt- und entwicklungspolitischen Aktivitäten in Nordrhein-Westfalen im Bewusstsein und im praktischen Engagement der Bevölkerung dauerhaft zu verankern.

Sie fördert innerhalb von Nordrhein-Westfalen Projekte von Organisationen, die sich ehrenamtlich für den Nord-Süd-Dialog, den Umwelt- und Naturschutz, und das interkulturelle Lernen einsetzen, die Umsetzung der globalen Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals/SDGs) fördern sowie den Prozess der nachhaltigen Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen unterstützen.

Ziel ist es auch, verschiedenste Akteure aus Politik und Gesellschaft an einen Tisch zu bringen, um neue Kooperationen zu initiieren. Darüber hinaus soll der Dialog zwischen Nicht-Regierungsorganisationen, Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit gefördert und intensiviert werden. Handlungsorientierte, praxisnahe Bildungs- und Informationsarbeit wird vorrangig gefördert.

Die Stiftungsarbeit wird durch 2.000.000 EUR Landesmittel und zweckgebunden aus dem Aufkommen der Lottereeinnahmemittel des Landes finanziert.

Kapitel 10 020	Allgemeine Bewilligungen
Titel/ Titelgruppe:	75
Zweckbestimmung:	Anpassung an den Klimawandel, nachhaltiger Flächenschutz
Haushaltsansatz 2018:	515.000 EUR

Der Klimawandel ist in Nordrhein-Westfalen angekommen. Seit 1881 ist die Jahresmitteltemperatur in NRW um 1,4° C angestiegen. Die regionalen Klimaprojektionen für Nordrhein-Westfalen zeigen, dass bis Mitte dieses Jahrhunderts mit einer weiteren Erwärmung und deutlichen Niederschlagsänderungen zu rechnen ist. Eine frühzeitige Anpassung an die nicht mehr abwendbaren Folgen dieser klimatischen Entwicklungen gilt daher neben dem Klimaschutz als zweite wichtige Säule der Klimapolitik des Landes. Das MULNV als federführendes Ressort koordiniert die Fragen der Klimaanpassung innerhalb der Landesregierung.

Basierend auf dem Klimaschutzplan, der im Rahmen eines Klimaaudit fortgeschrieben werden soll, werden Maßnahmen umgesetzt. Mit dem Aufbau des zugehörigen Monitoring wurde begonnen. Daneben werden weitere Aktivitäten verfolgt, um die Anpassung an den Klimawandel voran zu treiben. Dazu gehören die Sensibilisierung und Unterstützung der Akteure im Bereich Klimaanpassung durch Information, Netzwerkarbeit, Bildung, etc. sowie die Erarbeitung von fehlenden Grundlageninformationen über Studien und Pilotprojekte auf Landesebene.

Die Weiterentwicklung des Themenbereichs Klimaanpassung soll insbesondere auch dem landesweiten Aufbau der Resilienz gegenüber den Folgen des Klimawandels und der Weitergabe der gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen an relevante Akteure auf der Umsetzungsebene dienen.

Sowohl die Klimaanpassung als auch die Verringerung des Flächenverbrauchs sind zentrale politische Herausforderungen für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Kommunen sind besonders von den Folgen des Klimawandels und des Flächenverbrauchs betroffen. Daraus ergibt sich, dass sie die wesentlichen Akteure für eine wirkungsvolle Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen und Flächenschutz in Nordrhein-Westfalen sind. Es ist wichtig, die Kommunen und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre zukünftigen Aufgaben qualifiziert zu schulen.

Insgesamt dienen intelligente städtebauliche und verkehrstechnische Maßnahmen, Instrumente und Konzeptionen dazu, einen stringenten nachhaltigen Flächenschutz in den Kommunen zu betreiben sowie auf den Klimawandel zu reagieren.

Kapitel 10 020	Allgemeine Bewilligungen
Titelgruppe:	77
Zweckbestimmung:	Umweltbildungseinrichtungen und Bildung für nachhaltige Entwicklung
Haushaltsansatz 2018:	1.000.000 EUR

In der Titelgruppe 77 sind die Mittel für Maßnahmen zusammengefasst, die dem Aufbau und der Sicherstellung einer landesweiten Netzstruktur von Umweltbildungseinrichtungen dienen, die ihre pädagogische Arbeit an den Prinzipien der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) ausrichten. Mit Hilfe einer landesgeförderten Netzstruktur soll die Weiterentwicklung und tiefere Durchdringung von BNE in der außerschulischen Umweltbildung vorangebracht werden. Zugleich soll im Wege dieser Projektförderung die finanzielle Situation der am Netz beteiligten Einrichtungen zur Steigerung ihrer Leistungsfähigkeit verbessert werden.

Der Landesförderung liegt ein Fachkonzept zugrunde, das den Hintergrund, die verfolgte Zielsetzung sowie die einzelnen Strukturelemente des Netzes und deren Aufgaben beschreibt. Es enthält einen Kriterienkatalog der anzulegenden Qualitätsmerkmale, die von den am Netz teilnehmenden Einrichtungen zu erfüllen sind. Zur fachlichen Unterstützung beim Auf- und Ausbau des Netzes ist mit der BNE-Agentur NRW in der Natur- und Umweltschutzakademie NRW (NUA NRW) eine Landeskoordination eingerichtet. Bei der BNE-Agentur NRW handelt es sich um eine pilotierte Arbeitseinheit, die schrittweise bis Ende 2019 in das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) integriert wird.

Die Gewährung der Landeszuwendung erfolgt auf der Grundlage der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) in Umweltbildungseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinien BNE-/Umweltbildungseinrichtungen NRW – FöBNE).

In 2018 ist vorgesehen, die im Vorjahr erreichte Netzstruktur zu konsolidieren.

Kapitel 10 030	Agrarwirtschaft, Forstwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege
Titel:	537 11
Zweckbestimmung:	Versuche und Untersuchungen
Haushaltsansatz 2018:	175.000 EUR

Untersuchungen im Bereich der Forstwirtschaft

Projekte zur Untersuchung der Bedeutung der Sozialfunktionen (Erholung, Freizeit, Umweltbildung) und der Schutzfunktionen der Wälder sowie Anpassung von Wäldern an den Klimawandel.

Wälder in Nordrhein-Westfalen haben eine hohe Bedeutung, insbesondere in den urbanen Räumen. Die Nutzungsinteressen und Ansprüche der Bevölkerung sind vielfältig. Innovative Kommunikationsstrategien, Leitprojekte sowie Bürger/Bürgerinnen-Beteiligung können helfen, die unterschiedlichen Interessen zu artikulieren und Lösungen zu entwickeln. In 2018 sollen daher weitere Bausteine laufender Untersuchungsvorhaben erarbeitet werden, insbesondere in den Themenbereichen urbane Waldnutzung, Wald und Gesundheit, Waldnaturschutz und Biodiversität.

Ein weiterer Schwerpunkt der Untersuchungen befasst sich mit begleitenden Forschungsprojekten zur Umsetzung der Klimaanpassungsstrategie für den Wald, zur Aktivierung und Wertstellung von Ökosystemleistungen und zur Ökologisierung der Weihnachtsbaumproduktion. Holzwirtschaftliche Untersuchungen richten den Fokus auf die Verbesserung der Wertschöpfungskette und Logistik.

Die Vermeidung von Wildschäden und ein geeignetes Monitoring sind Teil jagdkundlicher Untersuchungen.

Untersuchungsvorhaben im Bereich des Naturschutzes

Im Zusammenhang mit der Artenschutzprüfung nach § 44 Abs. 1 BNatschG ist das Risikomanagement das gutachterliche Instrument zur Sicherstellung des Erfolgs von Artenschutzmaßnahmen für die keine hohe Prognosesicherheit besteht. Gegebenenfalls erfolgt in diesem Zusammenhang zur Erfolgskontrolle

auch ein begleitendes Monitoring. Ziel des Untersuchungsvorhabens ist es, die bestehenden Regelungen in Nordrhein-Westfalen (NRW-Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen", "Methodenhandbuch Artenschutzprüfung") auf der Grundlage aktueller fachlicher und rechtlicher Erkenntnisse aus der Fachliteratur, wissenschaftlichen Gutachten und der Rechtsprechung weiter zu entwickeln. Das Projekt soll einen Beitrag zur Vereinfachung und Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren in NRW leisten. Zielgruppe sind Planungs- und Zulassungsbehörden, Naturschutzbehörden, Antragsteller und Planungsbüros.

Kapitel 10 030	Agrarwirtschaft, Forstwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege
Titel:	537 12
Zweckbestimmung:	Werkvertrag für ein Anreizsystem Wildschweinbejagung
Haushaltsansatz 2018:	2.000.000 EUR

Die Konsequenzen einer Infektion von Haus- oder Wildschweinen mit dem Afrikanischen Schweinepest-Virus (ASP) in Nordrhein-Westfalen wären äußerst schwerwiegend und mit massiven wirtschaftlichen Folgen für die Agrarwirtschaft verbunden. Zur Senkung des Ansteckungsrisikos ist der Schwarzwildbestand mit jagdlichen Methoden nachhaltig zu senken. Bisher haben alle eingeleiteten Maßnahmen für eine Schwarzwildreduzierung nur begrenzt gegriffen. Aufgrund der akuten Gefahr der Einschleppung der ASP nach Nordrhein-Westfalen und der damit verbundenen Ansteckungsgefahr durch Wildschweine sind zusätzliche Präventionsmaßnahmen für eine nachhaltige Reduktion der Wildschweinbestände umgehend erforderlich. Dies soll im Rahmen eines mehrjährigen Anreizsystems für die Jagdausübungsberechtigten umgesetzt werden. Es handelt sich um eine zwingend notwendige Präventionsbekämpfung zur Abwehr einer Seuche, um das Risiko für einen mit einem hohen volkswirtschaftlichen Schaden verbundenen Seuchenausbruch in Nordrhein-Westfalen zu minimieren bzw. abzuwenden.

Kapitel 10 030	Agrarwirtschaft, Forstwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege
Titel:	683 00
Zweckbestimmung:	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen
Haushaltsansatz 2018:	3.000.000 EUR

Die Haushaltsmittel sind vorgesehen, Obstbau-Betrieben Zuwendungen zu gewähren, die durch den starken Frost am 19./20. April 2017 Einbußen bei der Ernte von Kern-, Stein- und Beerenobst erlitten haben.

Kapitel 10 030	Agrarwirtschaft, Forstwirtschaft und Landschaftspflege
Titel:	685 00
Zweckbestimmung:	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen für Versuche und Untersuchungen
Haushaltsansatz 2018:	1.056.000 EUR

Gefördert werden Projekte der angewandten, praxisnahen Forschung. Die Erkenntnisse dienen der Weiterentwicklung einer umweltverträglichen, tierschutzgerechten und wettbewerbsfähigen Landwirtschaft sowie der Entwicklung der ländlichen Räume in Nordrhein-Westfalen. Aktuelle Fragestellungen betreffen vor allem die Nutz- und Haustierhaltung, besonders die Erprobung und Umsetzung von Erkenntnissen zur Verbesserung der Haltung von Schweinen und Geflügel sowie die Lösung von Zielkonflikten zwischen den Anforderungen des Tierschutzes und des Umweltschutzes.

Weitere Fragestellungen sind: Landnutzungskonflikte, Klimawandel, Verbesserung der Vermarktungsstrukturen, phytosanitäre Fragen, Digitalisierung in der Landwirtschaft, integrierter Pflanzenschutz und Reduktion von Pflanzenschutzmitteln.

Besonders bedeutsam ist der Wissenstransfer, um die Umsetzung der Erkenntnisse in die Praxis zu gewährleisten (Wissenstransfer und Öffentlichkeitsarbeit).

Die gewonnenen Forschungsergebnisse verbreitern die erforderlichen Kenntnisse für Politik, Verwaltung, Beratung und landwirtschaftliche Praxis. Sie fließen in die Förderprogramme des Landes ein und tragen dazu bei, diese effizient und bedarfsgerecht auszugestalten.

Kapitel 10 030	Agrarwirtschaft, Forstwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege
Titelgruppe:	60
Zweckbestimmung:	Ausgaben im Zusammenhang mit der Festsetzung, Gewährung und Prüfung von EU-Zahlungen
Haushaltsansatz 2018:	2.303.200 EUR

Kontrollkosten nach dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für Flächenprämien

Die EU-Kommission schreibt über ihre Verordnung zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem umfangreiche Kontrollen für die Betriebsprämie, für Maßnahmen nach der Verordnung "Ländlicher Raum" und für Cross Compliance vor. Diese Kontrollen umfassen zum einen Verwaltungs- und Plausibilitätskontrollen der Anträge sowie eine Überprüfung der Anträge vor Ort.

Kosten für die Zentrale-InVeKos-Datenbank (ZiD) und die Internetplattform

Das mit der Agrarreform 2003 eingeführte System der Betriebsprämien erfordert eine intensive Datenüberwachung auf Landes- und Bundesebene sowie eine zentrale Veröffentlichung von bestimmten Empfängern von Prämien. Die ZiD überwacht z. B. die eindeutige Vergabe von Betriebsnummern, die Kontrolle von Doppelbeantragungen, die GIS-gestützte Verwaltung und Überwachung der Referenzparzellen, die Registrierung der Zahlungsansprüche, die Übertragung von Zahlungsansprüchen und die Angaben zu Cross Compliance-Kontrollen. Die Internetplattform dient dazu, zentral für Bund und alle Bundesländer Empfänger von Zahlungen zu veröffentlichen. Die Kosten für die ZiD und die Internetplattform sind von den Ländern anteilig zu tragen.

Kosten für die Vergabe der Aufgaben der Bescheinigenden Stelle an ein externes Unternehmen

Das System der EU-Agrarfinanzierung sieht eine von der Zahlstelle funktionell unabhängige Bescheinigende Stelle vor (Art. 9 Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, Art. 5 Verordnung (EU) Nr. 908/2014), die als externe

Prüfeinrichtung nach internationalen Prüfungsstandards und unter Berücksichtigung von Leitlinien der EU-Kommission die Zahlstelle während und nach dem Ende der betreffenden EU-Haushaltsjahre (jeweils 16. Oktober bis 15. Oktober des Folgejahres) prüft und gegenüber der EU-Kommission den Jahresabschluss der Zahlstelle unter Berücksichtigung der bestehenden Verwaltungs- und Kontrollsysteme in Bezug auf die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Rechnungen und die Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems bescheinigt. Ab dem EU-Haushaltsjahr 2015 kommen im Rahmen der Umsetzung der Agrarreform weitere Aufgaben, insbesondere die Prüfung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der getätigten Zahlungen, hinzu.

Wegen der gestiegenen Anforderungen hat das Land beschlossen, die Aufgaben der Bescheinigenden Stelle ab 2015 nicht mehr selbst wahrzunehmen, sondern an ein externes Unternehmen zu vergeben.

Kapitel 10 030	Agrarwirtschaft, Forstwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege
Titelgruppe:	65
Zweckbestimmung:	Überbetriebliche Maßnahmen
Haushaltsansatz 2018:	1.052.500 EUR

In der Titelgruppe sind überbetriebliche Maßnahmen zu aktuellen agrarwirtschaftlichen Themenschwerpunkten und Fragestellungen der ländlichen Regionalentwicklung etatisiert.

Weiterbildung für Frauen und Jugend in der Landwirtschaft sowie im ländlichen Raum

Im Zuge des Strukturwandels in der Landwirtschaft sind Einkommenskombinationen in landwirtschaftlichen Betrieben zur eigenständigen außerlandwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit von besonderer Relevanz. Landfrauen agieren hierbei besonders innovativ. Jugendliche mit landwirtschaftlichem Hintergrund und Interesse nehmen aktiv an der Gestaltung zukünftiger Entwicklungsprozesse in der Landwirtschaft teil.

Im Rahmen von Projekten werden Orientierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen entwickelt sowie Modelle erprobt und umgesetzt. Als Träger kommen z. B. die Landfrauen- oder Landjugendverbände in Betracht.

Absatzförderung für nordrhein-westfälische Agrarprodukte

Mit der Absatzförderung werden insbesondere zwei Zielsetzungen verfolgt. Einerseits sollen zur Steigerung der Wertschöpfung Unternehmen bei der Erschließung, Sicherung und Erweiterung des Marktsegments landwirtschaftlicher Erzeugnisse unterstützt werden. Andererseits sollen Verbraucherinnen und Verbrauchern qualitätsrelevante Merkmale land- und ernährungswirtschaftlicher Erzeugnisse und ihrer Produktionsweisen näher gebracht werden.

Die Absatzförderungsrichtlinien bieten ein breites Bündel an Fördermaßnahmen, die ein wirksames Marketing und effektive Absatzstrategien für Qualitätsprodukte unterstützen. Im Fokus aller Maßnahmen steht der Erhalt der regionalen Wirtschaftskraft und die Sicherung der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur in den Regionen. Die Maßnahmen kommen vor allem klein- und mittelständischen Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft zu Gute.

Im Einzelnen werden unterstützt:

- die Teilnahme an Messen und Ausstellungen,
- die Erstellung von Veröffentlichungen und Durchführung von Werbemaßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit,
- die Durchführung von und Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen,
- Werbemaßnahmen zur Förderung von Absatzaktivitäten zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Verbraucherinformation,
- die Erarbeitung von Vermarktungskonzeptionen und Ausarbeitung von Anträgen auf Anerkennung von Qualitätsregelungen,
- die erstmalige Teilnahme an Qualitätsregelungen.

Markt- und Preisberichterstattung

Zur Erfüllung von Datenlieferverpflichtungen gegenüber der Europäischen Kommission müssen Bund und Länder über Marktdaten verfügen. Die Markt- und Preisberichterstattung wird im Rahmen einer Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung organisiert. Die etatisierten Ausgaben innerhalb der Titelgruppe entsprechen dem nordrhein-westfälischen Anteil.

Arbeitsgemeinschaft für Urlaub auf dem Bauernhof e. V.

Gefördert wird die verstärkte Durchführung von unterstützenden und begleitenden Maßnahmen für den landwirtschaftlichen Betriebszweig "Urlaub auf dem Bauernhof" der o. g. Arbeitsgemeinschaft.

Besonders in den landwirtschaftlich schwach strukturierten, aber landschaftlich reizvollen Gebieten, leisten diese Maßnahmen einen unverzichtbaren Beitrag zur Einkommenssicherung der landwirtschaftlichen Betriebe sowie zur nachhaltigen Entwicklung der ländlichen Räume.

Maßnahmen im Zusammenhang mit einer umweltgerechten und tiergerechten Landwirtschaft

Die ökologische Landwirtschaft ist eine besonders ressourcenschonende und sich am Prinzip der Nachhaltigkeit orientierte Wirtschaftsform. In den letzten Jahren sind der Umfang der ökologisch bewirtschafteten Fläche und die Zahl der Ökobetriebe in NRW stetig angestiegen. Damit ist die Ökolandwirtschaft in NRW neben der konventionellen Landwirtschaft eine weitere Säule der nordrhein-westfälischen Landwirtschaft und bietet gerade kleinen und mittleren Betrieben gute Einkommensperspektiven in einem wachsenden Markt.

Die Nachfrage nach Ökolebensmitteln wächst seit 15 Jahren in Deutschland ununterbrochen. Aktuell übersteigt auch in NRW die Nachfrage nach Ökolebensmitteln das Angebot an heimischer Ware. Daher sind gebündelte Aktivitäten zur Nutzung des wachsenden Biomarktes für die nordrhein-westfälische Landwirtschaft erforderlich.

1. Mit Hilfe von Informationsmaßnahmen soll bei Verbraucherinnen und Verbrauchern das Vertrauen in die gesetzlich überwachte "Öko-Qualität" gestärkt sowie der Erzeuger-Verbraucher-Dialog in Nordrhein-Westfalen gefördert werden.
2. Mehr landwirtschaftliche Betriebe sollen sachlich und neutral über die Chancen einer Umstellung aufgeklärt und bei entsprechender Entscheidung durch die Umstellungszeit begleitet werden. Hierzu sollen u. a. Informationsmaterialien erstellt und Veranstaltungen durchgeführt werden.

3. Schließlich sollen Projekte zur Vernetzung der Marktakteure (Verarbeitung und Handel) und zur Marktbeobachtung und – entwicklung gefördert werden.

Verleihung des Landesehrenpreises für Lebensmittel NRW

Mit dem Landesehrenpreis für Lebensmittel NRW werden Unternehmen der Ernährungswirtschaft aus Nordrhein-Westfalen ausgezeichnet, die sich um herausragende Produktqualität bemühen und darüber hinaus jungen Menschen berufliche Perspektiven bieten sowie Verantwortung für die Umwelt übernehmen. Die Unternehmen können die Auszeichnung nutzen, die damit verbundenen Leistungen zu kommunizieren.

Mit dem Landesehrenpreis wird das Image von Nordrhein-Westfalen als Standort für nachhaltige Lebensmittelproduktion gestärkt und auf die Bedeutung der Ernährungsbranche in und für Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

Kapitel 10 030	Agrarwirtschaft, Forstwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege
Titelgruppe:	67
Zweckbestimmung:	Einzelbetriebliche Maßnahmen
Haushaltsansatz 2018:	3.957.800 EUR

In der Titelgruppe sind einzelbetriebliche Maßnahmen zu aktuellen agrarwirtschaftlichen und klimarelevanten Themenschwerpunkten und Fragestellungen der ländlichen Regionalentwicklung etatisiert. Im Rahmen der Maßnahmen werden praxisnah aktuelle Fragen im Hinblick auf ihre Realisierbarkeit überprüft und dienen so der praxisorientierten Weiterentwicklung. Nur so können Lösungen zu wichtigen agrar- und regionalwirtschaftlichen Themen wie z. B. der regional kritischen Belastung des Grund- und Oberflächenwassers an die landwirtschaftliche Praxis herangetragen und umgesetzt werden.

Hier sind insbesondere zu nennen:

- der agrarwirtschaftliche Wasser-, Boden- und Klimaschutz,
- Projekte und Vorhaben im Bereich Tier- und umweltgerechte Nutztierhaltung,
- Vorhaben zur Flankierung und Weiterentwicklung von agrarumweltbezogenen Maßnahmen,
- Fördermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Bienenzuchterzeugnissen,
- Fördermaßnahme zur umweltgerechten und klimaschonenden Ausbringung und Lagerung von Gülle,
- Fördermaßnahmen im Bereich Kleintierzucht und –haltung,
- Förderung der Teilnahme an Qualitätssicherungssystemen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel sowie
- Vorhaben zur Unterstützung und Weiterentwicklung des Anbaus und der Verwertung heimischer Eiweißpflanzen im Rahmen der NRW-Eiweißstrategie.

Des Weiteren werden Beratungs- und Weiterbildungsangebote des Landesverbandes der Gartenbauvereine Nordrhein-Westfalen e. V., der Anbauverbände des ökologischen Landbaus, der Landesvereinigung ökologischer Landbau NRW e. V. sowie die Arbeit der Deutschen Gesellschaft für Züchtungskunde e. V. unterstützt.

Gefördert wird auch die Diversifizierung der Tätigkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich sowie die Umsetzung regionaler bürgerschaftlich getragener Entwicklungsstrategien zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von und der Lebensqualität in ländlichen Regionen.

In Weinbaubetrieben sollen in Nordrhein-Westfalen in 2018 einmalig Investitionen in Kellereitechnik, Abfülltechnik, Außentechnik und emissionsmindernde Pflanzenschutztechnik (auch in Kombination) gefördert werden, da die EU-Förderung im Rahmen der EU-Weinmarktordnung in Nordrhein-Westfalen aufgrund des bei drei Winzerbetrieben unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht angeboten wird. Die Förderung soll die Zukunftsfähigkeit der Weinbaubetriebe in Nordrhein-Westfalen unterstützen.

Kapitel 10 030	Agrarwirtschaft, Forstwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege
Titelgruppe:	75
Zweckbestimmung:	Forstwirtschaft
Haushaltsansatz 2018	140.000 EUR

In dieser Titelgruppe werden nur Ausgaben für forstliche Fördermaßnahmen veranschlagt, die ohne EU-Kofinanzierung im Rahmen eines Landesforstförderprogramms bezuschusst werden.

Im Rahmen dieses Landesförderprogramms sind für forstliche Maßnahmen insbesondere Haushaltsmittel vorgesehen für:

- Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse,
- Ausgleichsbeträge für Naturschutzmaßnahmen im Wald,
- Vorliefern/Rücken von Holz mit Rückepferden,
- Einkommensverlustprämie nach Erstaufforstung.

Des Weiteren sind auch Haushaltsmittel für Einzelfördermaßnahmen und vertragliche Vereinbarungen veranschlagt.

Die Mittel werden im Wesentlichen benötigt für:

- Lehrgänge des Waldbauernverbandes für WaldbesitzerInnen und forstliche Zusammenschlüsse,
- Zahlungen an Waldgenossenschaften aufgrund von Verträgen,
- sonstige Einzelfördermaßnahmen sowie
- die Nordwestdeutsche forstliche Versuchsanstalt.

Kapitel 10 030	Agrarwirtschaft, Forstwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege
Titelgruppe:	76
Zweckbestimmung:	Holzabsatzförderung
Haushaltsansatz 2018:	1.500.000 EUR

In dieser Titelgruppe werden Ausgaben für Maßnahmen zur Verbesserung des Holzaufkommens, der Eigenschaften von Holzprodukten, der Holzabsatzförderung und zur Optimierung der Holzverwendung veranschlagt, soweit sie nicht durch EU-Mittel kofinanziert werden.

Dies sind Landesmittel für Maßnahmen zur Verbesserung des Einsatzes von Holz bei der Kaskadennutzung, Umsetzung der Klimaanpassungsstrategie Wald, Digitalisierung, Mobilisierung, Optimierung der Logistik, Untersuchungsvorhaben, Beteiligung an Messen etc..

Weiterhin erfolgt hieraus die Finanzierung der Modellprojekte zur Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen im Rahmen der direkten Förderung der Waldbewirtschaftung in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen.

Kapitel 10 030	Agrarwirtschaft, Forstwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege
Titelgruppe:	77
Zweckbestimmung:	Holzwirtschaft
Haushaltsansatz 2018:	730.000 EUR

Die Titelgruppe dient der Verbesserung der Perspektiven und Wettbewerbsfähigkeit der überwiegend klein- und mittelständisch strukturierten holzbe- und -verarbeitenden Unternehmen in Nordrhein-Westfalen.

Das Cluster "Forst und Holz" wird in Nordrhein-Westfalen durch eine Clusterinitiative unterstützt. Durch diese wird ein Aktionsplan entwickelt, über den konkrete Projekte zum Zwecke einer nachhaltigen, ressourceneffizienten Holznutzung und der Weiterentwicklung des Clusternetzwerkes identifiziert, angestoßen und durchgeführt werden.

Gefördert werden sollen insbesondere:

- Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit forst- und holzwirtschaftlicher Unternehmen,
- Aktivitäten im Rahmen der Klimaanpassungsstrategie NRW,
- Maßnahmen zu Erhöhung der Holzbauquote,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Rohstoffmobilisierung,
- Maßnahmen zur Steigerung der Ressourceneffizienz,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Einschlags- und Transportlogistik,
- Maßnahmen zur Förderung des Clusters "Forst und Holz" in den Regionen,
- Maßnahmen zur Aktivierung und Wertstellung von Ökosystemleistungen,

- Maßnahmen zur Unterstützung des Clusters "Forst und Holz" bei der Digitalisierung,
- Untersuchungen, Ausstellungen, Wettbewerbe etc..

Kapitel 10 030	Agrarwirtschaft, Forstwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege
Titelgruppe:	82
Zweckbestimmung:	Naturschutz und Landschaftspflege, Kooperationsprojekte
Haushaltsansatz 2018:	36.100.000 EUR

Schwerpunkt der Finanzierung im Haushaltsjahr 2018 aus dem Naturschutzhaushalt ist die Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und hier insbesondere von Kooperationsprojekten, denn diese Maßnahmen sollen im Einvernehmen mit den Landnutzerinnen und den Landnutzern umgesetzt werden. Hierdurch wird es zu einer größeren Akzeptanz kommen. Gleichzeitig wird die Bereitschaft der Grundeigentümer und der Land- und Forstwirtschaft erhöht, eigene Beiträge zu erbringen. Kernpunkte sind die Umsetzung der Natura 2000-Richtlinien, der Aufbau und die Sicherung eines landesweiten Biotopverbunds (bundesgesetzlicher Auftrag), die Gebietsbetreuung durch die Biologischen Stationen sowie die Weiterentwicklung der Naturparke im Land, um die Biodiversität in Nordrhein-Westfalen zu erhalten und zu entwickeln sowie den Rückgang der Artenvielfalt zu stoppen.

Zu den konkreten Zielen der Landesregierung zählen:

- die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erhaltungszustände von Arten und Lebensräumen auf der Basis der Auswertung des FFH-Berichts (Flora, Fauna, Habitat-Bericht) nach Art. 17 FFH-RL,
- die Erstellung von Maßnahmenkonzepten für die Natura 2000-Gebiete im Dialog mit den dortigen Landnutzern, ein angemessenes Management zur qualitativen Verbesserung der Gebiete sowie die Überwachung der Schutzgebiete von europäischer Bedeutung gemäß der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie und ihrer Kohärenzflächen,
- die Erarbeitung und Umsetzung von Artenschutzprogrammen für in ihrem Bestand gefährdete und gesetzlich geschützte Arten,
- die Umsetzung von Maßnahmen aufgrund der EU-Verordnung zu Prävention und Management von invasiven Arten,

- die Förderung der Biologischen Stationen insbesondere bei der Schutzgebietsbetreuung,
- die Durchführung eines Biodiversitätsmonitorings unter besonderer Berücksichtigung internationaler Verpflichtungen,
- die Landeskofinanzierung von LIFE Projekten im Rahmen der Umsetzung von Natura 2000,
- die EU-Kofinanzierte Förderung von Maßnahmen zum Naturerlebnis (Naturtourismus) sowie zur Umsetzung des EFRE Aufrufs "Grüne Infrastruktur" insbesondere zur Entwicklung der Biodiversität im urbanen Raum (s. Kapitel 10 090 Titelgruppe 82),
- die EU-kofinanzierte Förderung von investiven Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes (s. Kapitel 10 090 Titelgruppe 60),
- die GAK-kofinanzierte Förderung von Maßnahmen der Wiedervernässung von Flächen zum Zwecke des Naturschutzes (s. Kapitel 10 080 Titelgruppen 69 und 79),
- die Förderung des EU-kofinanzierten Vertragsnaturschutzes und der EU-kofinanzierten Ausgleichszahlungen in FFH- und Vogelschutzgebieten (s. Kapitel 10 090 Titelgruppe 60), insbesondere zur Akzeptanzsteigerung bei den Landnutzern,
- der naturverträgliche Ausbau der erneuerbaren Energien,
- die weitere Förderung von Kulturlandschaftsprogrammen der Kreise und kreisfreien Städte auf der Basis des Vertragsnaturschutzes,
- die Weiterentwicklung des Nationalparks Eifel und der 12 Naturparke,
- eine Fortführung der Landschaftsplanung (Aufstellen/Fortschreiben weiterer Pläne/Umsetzung bestandskräftiger Pläne) u. a. zur Umsetzung der FFH-Gebietsmeldungen und des Biotopverbundes,

- die Förderung der Regionalen.

Zur Förderung ausgewählter Projekte im Einzelnen:

Maßnahmen zur Verbesserung der Erhaltungszustände von Arten und Lebensräumen

Unter Auswertung des FFH-Berichts wurden nach Art. 17 FFH-RL regionale Biodiversitätskonzepte entwickelt. Auf dieser Grundlage wurden 2016 gemeinsam mit den Bezirksregierungen und dem LANUV Gespräche mit allen Kreisen und kreisfreien Städten durchgeführt. Zielsetzung ist, den Erhaltungszustand von solchen Arten und Lebensräumen zu verbessern, die sich nicht in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung der Erhaltungszustände sowie die Erarbeitung von Artenschutzprogrammen insbesondere für Arten, die vom Aussterben bedroht sind bzw. für die eine besondere Verantwortung besteht, sollen gezielt gefördert werden.

Maßnahmenkonzepte für die Natura 2000-Gebiete

Aus Art. 6 Abs. 1 der FFH-RL ergibt sich die Verpflichtung zur Erarbeitung von Maßnahmenkonzepten für das Management der Natura 2000-Gebiete. Mit diesen Konzepten sollen die Erhaltungsziele für die gebietsrelevanten FFH-Arten und -Lebensraumtypen in der Fläche konkretisiert werden. In den kommenden Jahren soll die Erarbeitung der Maßnahmenkonzepte für alle Natura 2000-Gebiete sowie deren Umsetzung gezielt gefördert werden, auch um die Forderungen der KOM zu erfüllen (laufendes Vertragsverletzungsverfahren).

Außerdem wird durch einen landesweiten Wildnisverbund, der auch von der Europäischen Union gefordert wird, die Umsetzung der FFH-Richtlinien sowie das Naturerleben im Wald unterstützt.

Förderung der Biologischen Stationen

Die Biologischen Stationen in Nordrhein-Westfalen leisten einen zentralen Beitrag zum Erhalt der Biologischen Vielfalt in unserem Land z. B. durch die Betreuung der bestehenden Schutzgebiete. Sie haben eine bedeutende Funktion

als Schnittstelle zwischen dem amtlichen Naturschutz und den Landnutzern, insbesondere im Rahmen der fachlichen Betreuung der Schutzgebiete und im Vertragsnaturschutz. Außerdem nehmen sie u. a. Aufgaben in Zuarbeit für das LANUV und die Naturschutzbehörden im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung zum Monitoring und zur biologischen Effizienzkontrolle gemäß den Europäischen Richtlinien (FFH-Richtlinie) und der EG-Vogelschutz-Richtlinie wahr. Geplant ist, ab 2018 eine weitere Biologische Station in diese Förderkulisse aufzunehmen.

Naturschutzgroßprojekte

a) LIFE

Vorgesehen ist die nationale Kofinanzierung von Naturprojekten im Rahmen des europäischen Finanzierungsinstrumentes LIFE. Dieses von der Europäischen Kommission aufgelegte Finanzierungsinstrument dient vorrangig der Umsetzung von Natura 2000. Umgesetzt werden sollen insbesondere modellhafte, mehrjährige Vorhaben, die im regionalen Konsens auf die integrierte Entwicklung von Natura 2000-Gebieten abzielen und so auch zur Akzeptanzsteigerung in der ländlichen Bevölkerung für den Erhalt des europäischen Naturerbes beitragen. LIFE ist das einzige EU-Finanzierungsinstrument für die modellhafte investive Entwicklung von Natura 2000.

Folgende Projekte sind in der Umsetzung:

- Nebenrinne Bislich Vahnum Kreis Wesel (2010 bis 2018),
- Allianz für Borstgrasrasen Euskirchen (2011 bis 2018),
- Emmericher Ward (2012 bis 2021),
- Rur und Kall (2012 bis 2018),
- Bodensaure Eichenwälder Wesel (2012 bis 2018),
- Grünlandentwicklung zum Schutz gefährdeter Wiesenvögel im Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein (2012 bis 2021),

- Schutz und Entwicklung der Moor-Lebensräume im südlichen Eggegebirge (2013 bis 2018),
- Orsoyer Rheinbogen im Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein (2013 bis 2018),
- Villewälder (2014 bis 2019),
- Amphibienverbund in der StädteRegion Aachen (2017 bis 2025),
- Lebensraumverbund für den Blauschillernden Feuerfalter (2017 bis 2022) sowie
- Länderübergreifendes integriertes LIFE Projekt zur Verbesserung der Erhaltungszustände in der Sandlandschaft der atlantischen Region im Bereich von NRW und Niedersachsen (2017 bis 2026).
- BOVAR – Gelbbauchunke (2018-2026)

b) Gesamtstaatlich repräsentative Vorhaben

Wie die Europäische Kommission mit LIFE fördert auch der Bund (BMU) Naturschutzgroßprojekte. Als laufendes Projekt ist zum einen die "Senne" außerhalb des Truppenübungsplatzes aufzuführen. Hier fördert der Bund die Umsetzung des Pflege- und Entwicklungsplanes zum Schutz und zur Entwicklung der naturraumtypischen Biotope in diesem Gebiet (Projektlaufzeit bis 2020).

Zum anderen befindet sich das Naturschutzgroßprojekt "Natur- und Kulturlandschaft zwischen Siebengebirge und Sieg" des Rhein-Sieg-Kreises seit 2015 in der Umsetzungsphase. Mit dem Projekt wird das Ziel verfolgt, die vielfältige Natur- und Kulturlandschaft in diesem Gebiet zu erhalten und zu fördern um für Arten und Lebensräume eine optimale Entwicklung dauerhaft zu gewährleisten. Es hat eine Laufzeit bis 2024.

Förderung der "REGIONALEN"

Im Frühjahr 2017 ist die Entscheidung zur Vergabe der REGIONALEN 2022 OWL "UrbanLand" sowie 2025 Südwestfalen und "Bergisches Rheinland" gefallen. Es ist davon auszugehen, dass wegen der kurzen Vorlaufzeit der Regionale OWL bis zum Präsentationsjahr schon im Jahr 2018 die Entwicklung und Qualifizierung der ersten Projekte aus Mitteln der Naturschutzes ansteht. Schwerpunkt der REGIONALE wird aus Sicht des MULNV zum einen auf der Entwicklung eines neuen Beziehungsmodells zwischen den Städten und dem ländlichen Raum (Daseinsvorsorge, Lebensqualität, Infrastruktur) liegen und zum anderen die Freiraumentwicklung, insbesondere auf den frei werdenden Konversionsflächen, sein.

Einzelne Projekte der REGIONALE 2016 (z. B. 2-Stromland) sind aktuell noch nicht abgeschlossen, sodass sich die Förderung von Maßnahmen voraussichtlich noch in das Jahr 2018 erstrecken wird.

Förderung der Landschaftsplanung

Die Aufstellung, Fortschreibung und Umsetzung der Landschaftspläne wird kontinuierlich fortgesetzt. Voraussetzung für eine Förderung ist u. a., dass auch die Träger der Landschaftsplanung (kommunalen Gebietskörperschaften) ihre Eigenanteile weiter verfügbar machen.

Förderung des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW und die Förderung von Alleeen

Die institutionelle Förderung des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW sowie der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald und der Deutschen Waldjugend und die Förderung von Alleeen werden aus dem Naturschutzhaushalt finanziert.

Ausgaben**Haushaltsansatz 2018: 17.824.100 EUR****Zuschüsse für laufende Zwecke in Verbraucherangelegenheiten
Institutionelle Förderung der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen
e. V.**

In einer zunehmend komplizierteren Produktwelt benötigen die Menschen ein verlässliches Angebot an Information und anbieterunabhängiger Beratung, um die Chancen der stetig steigenden Produktvielfalt besser wahrnehmen und die Risiken erkennen zu können. Das Informations- und Beratungsangebot der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V. (VZ) ist deshalb für die Menschen in Nordrhein-Westfalen ein besonders wertvolles Angebot. Mit dem für 2018 vorgesehenen Haushaltsansatz hält die Landesregierung nicht nur an der bestehenden Finanzierungsvereinbarung fest, sondern sieht sogar eine darüber hinausgehende Mittelerrhöhung vor. Diese dient überwiegend der Abdeckung der gestiegenen Personalkosten.

Aktuelle verbraucherpolitische Projekte - wirtschaftlicher Verbraucherschutz

Es ist beabsichtigt, insbesondere durch einen Dialog mit Experten und Verbraucherinnen und Verbrauchern neue verbraucherpolitische Initiativen vorzubereiten und umzusetzen. Thematisch stehen dabei die Umwälzungen durch die zunehmende Digitalisierung des Alltags im Mittelpunkt, denn in den privaten Haushalten nimmt die Zahl der vernetzten Geräte und der internetgestützten Anwendungen permanent zu. Damit einher gehen für die Verbraucherinnen und Verbraucher nicht nur Chancen, sondern es sind auch erhebliche Risiken zu erkennen. Dazu ist der verbraucherpolitische Handlungsbedarf zu diskutieren. Ergänzend dazu sind gezielte Informations- und Beratungsangebote für Verbraucherinnen und Verbraucher zu prüfen. Dies gilt auch für die rasante Zunahme an erfassten Daten und Profilbildungsmöglichkeiten, die mit der zunehmenden Digitalisierung einhergehen.

Auf aktuelle Verbraucherthemen soll - wie in der Vergangenheit auch - durch gezielte Beratungs- und Informationsangebote reagiert werden.

Als Zielgruppe des Verbraucherschutzes stehen dabei vor allem ältere Menschen im Vordergrund, die nach wie vor auf den sich schnell wandelnden Märkten oft besondere Unterstützung und Informationsangebote, insbesondere zu Themen rund ums Internet und um die digitale Welt benötigen. Das Thema "Verbraucherschutz für ältere Menschen" soll daher durch zielgruppenorientierte Informationen zu aktuellen Fragestellungen aus dem Verbraucheralltag weitergeführt werden. Darüber hinaus sind Angebote vorgesehen, die durch Vermittlung von Konsumkompetenz dazu beitragen, die Integration von Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen zu verbessern.

Um die Verbraucherbildung und insbesondere die Finanzkompetenz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Nordrhein-Westfalen zu verbessern, soll die Arbeit des Netzwerks Finanzkompetenz in Nordrhein-Westfalen weiterhin als Angebot an Schulen und Jugendeinrichtungen entwickelt werden. Die Zusammenarbeit und der Austausch mit Schulen sowie außerschulischen Partnern soll dazu fortgesetzt und ausgebaut werden. Es ist aber auch beabsichtigt, die Stärkung der Finanzkompetenz für ältere Verbraucherinnen und Verbraucher stärker in den Blick zu nehmen.

Gesunde Ernährung

Gesunde Ernährung in Gemeinschaftseinrichtungen zu fördern und Ernährungsbildung zu stärken, ist das Kernanliegen. Auf aktuelle Anforderungen und Themen des Bereichs "nachhaltige und gesunde Ernährung" soll mit gezielten Projekten und Maßnahmen reagiert werden. Zielgruppe sind dabei schwerpunktmäßig Verbraucherinnen und Verbraucher sowie weitere relevante Akteure im Bereich der Ernährung, Gemeinschaftsverpflegung und Ernährungsbildung.

Im Fokus stehen nach wie vor die Förderung einer gesunden, ausgewogenen und nachhaltigen Ernährung von Kindern und Jugendlichen und die Verankerung eines solchen gesundheitsförderlichen Angebots in deren Lebenswelten Schule und Kindertagesstätte (KiTa).

Dazu sollen die bewährten und gut nachgefragten Beratungsangebote der "Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung NRW" in Trägerschaft der Verbraucherzentrale NRW rund um eine gesunde, nachhaltige Verpflegung in Kitas und Schulen fortgeführt und nötigenfalls ausgebaut werden.

Das Verbraucherschutzministerium, das Schulministerium und das Familienministerium unterstützen so einen zentralen landesweiten Ansprechpartner für alle Fragen rund um eine qualitativ hochwertige Verpflegung in Kitas und Schule. Als außerschulischer Partner ist die Vernetzungsstelle zudem auch wichtiger Vermittler einer nachhaltigen Ernährungsbildung vom Kindesalter an.

Nachhaltiger Konsum & Wertschätzung von Lebensmitteln

Die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen dafür, dass sowohl private Haushalte als auch Gemeinschaftseinrichtungen einen Beitrag zum Klima- und Ressourcenschutz leisten, sollen verbessert werden. Innovative Ideen und Projekte in den Bereichen nachhaltige, klimafreundliche Ernährung und Lebensmittel, Reduzierung der Lebensmittelverschwendung, individuelles Mobilitätsverhalten und Ressourcenschonung sollen unterstützt werden.

Ein deutlicher Schwerpunkt liegt in der Reduzierung der Lebensmittelverschwendung. Der Runde Tisch "Neue Wertschätzung für Lebensmittel" an dem Vertreterinnen und Vertreter der gesamten Wertschöpfungskette beteiligt sind, soll dazu beitragen, Akteure zu vernetzen und Kooperationen zu fördern. Weiterhin stehen die Forschungsförderung sowie die Umsetzung von daraus abgeleiteten Handlungsempfehlungen und Praxisprojekte sowie Bildungsprojekte zur Erhöhung der Wertschätzung im Fokus.

Kapitel 10 040	Verbraucherangelegenheiten
Titelgruppe:	60
Zweckbestimmung:	Schulprogramm
Haushaltsansatz 2018:	2.870.000 EUR

Das bisherige EU-Schulobst- und -gemüseprogramm sowie das EU-Schulmilchprogramm wurden zu einem neuen EU-Schulprogramm (Kapitel 10 090 Titelgruppe 71) zusammengefasst. Es wird zu 100% EU-kofinanziert. Mit einer freiwilligen Landesfinanzierung soll die Aufrechterhaltung des Status quo sowie die Durchführung von flankierenden Maßnahmen sichergestellt werden.

Die Förderung einer ausgewogenen und gesunden Schulverpflegung ist für die Landesregierung eine wichtige Aufgabe. Möglichst viele Kinder an Obst, Gemüse und Milch heranzuführen und ihr Ernährungsverhalten langfristig gesünder zu gestalten, ist deshalb das Ziel dieses EU-Schulprogramms für das Land Nordrhein-Westfalen.

Kapitel 10 050	Wasserwirtschaft, Kreislaufwirtschaft und Bodenschutz
Titel:	537 11
Zweckbestimmung:	Untersuchungen im Rahmen der Marktüberwachung im Abfallbereich
Haushaltsansatz 2018:	25.000 EUR

Die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorschriften von Produkten vom 9. Juli 2008 enthält u. a. Pflichten zur aktiven Marktüberwachung. Diese betreffen auch die Überwachung von Stoffverboten und Kennzeichnungsvorschriften, die im Batteriesetz, in der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung, in der Verpackungsverordnung und in der Altfahrzeugverordnung geregelt sind.

Die Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 erfordert auch Laboruntersuchungen der Produkte, mit denen die Stoffverbote aus den oben genannten Vorschriften überwacht und insbesondere die Quecksilber-, Blei-, Cadmium-, Chrom VI-Gehalte sowie die Stoffe polybromierte Biphenyle und polybromierte Diphenylether analysiert werden.

Kapitel 10 050	Wasserwirtschaft, Kreislaufwirtschaft und Bodenschutz
Titel:	537 12
Zweckbestimmung:	Grundlagen der Abfallwirtschaftsplanung
Haushaltsansatz 2018:	214.000 EUR

Abfallwirtschaftsplanung, Umweltberichterstattung sowie umweltpolitische Entscheidungen setzen entsprechend aufbereitete Daten- bzw. Planungsgrundlagen voraus. Zur Schaffung bzw. Bereitstellung der jeweils erforderlichen Grundlagen ist die gezielte Ermittlung, Aufbereitung und Analyse abfallwirtschaftlicher Daten erforderlich, wie z. B. Abfallbilanzen für Siedlungsabfälle und Daten über gefährliche Abfälle (Sonderabfälle).

Die Verpflichtung zur Aufstellung von Abfallwirtschaftsplänen ergibt sich aus dem EU-Abfallrecht und dem nationalen Abfallrecht. Nach § 30 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind die Länder zuständig für die Abfallwirtschaftsplanung in ihrem Bereich. Abfallwirtschaftspläne sind entsprechend § 31 Abs. 5 KrWG mindestens alle sechs Jahre auszuwerten und bei Bedarf fortzuschreiben.

Der erste landesweite Abfallwirtschaftsplan für Siedlungsabfälle, der im März 2010 in Kraft getreten ist, wurde fortgeschrieben und durch einen neuen Abfallwirtschaftsplan ersetzt..

Entsprechend § 31 Abs. 5 KrWG sind regelmäßige Auswertungen sowohl des Abfallwirtschaftsplans, Teilplan Siedlungsabfälle, als auch des Teilplans Sonderabfälle (gefährliche Abfälle) erforderlich. Die Abfallwirtschaftspläne für Siedlungsabfälle und Sonderabfälle (gefährliche Abfälle) sind fortzuschreiben, sobald ein entsprechender Bedarf festgestellt wird.

Kapitel 10 050	Wasserwirtschaft, Kreislaufwirtschaft und Bodenschutz
Titel:	537 13
Zweckbestimmung:	Untersuchungen, Versuche und Vorplanungen
Haushaltsansatz 2018:	570.000 EUR

Altlastensanierung und Bodenschutz

Die für die Ermittlung und Sanierung von Altlasten sowie für Fragen des Bodenschutzes zuständigen Behörden benötigen für ihre Aufgaben die fachliche Unterstützung des Landes, da zu den bundesrechtlichen Regelungen ein erheblicher zusätzlicher Konkretisierungs- und Erläuterungsbedarf besteht.

Die Mittel werden zur Fortführung laufender und zur Durchführung neuer Untersuchungsvorhaben im Bereich Altlasten/Bodenschutz sowie zur Erarbeitung von Arbeitshilfen für die Vollzugsbehörden benötigt.

Wasserwirtschaft

Im Haushaltsjahr 2018 sind im Bereich der Wasserwirtschaft folgende Vorhaben vorgesehen:

- Untersuchungen zu speziellen Fragen der Belastung von Oberflächengewässern und Grundwasser einschließlich Schutz der Trinkwassergewinnung,
- Fortführung des Monitorings Garzweiler II und Monitoring Inden, Einführung eines Monitorings Hambach,
- Untersuchungen zur Auswirkung von Klimaveränderungen auf das Niederschlags-Abfluss-Verhalten und den Wasserhaushalt,
- Gutachten zur Erarbeitung der Landesweiten Verordnung nach § 35 Absatz 1 Satz 3 LWG,
- Gutachten zur Entwicklung einer Gewässerunterhaltungsgebühr.

Abfall- und Kreislaufwirtschaft

In Zukunft sind vor allem Mittel für Untersuchungen, Versuche und Vorplanungen zur Verminderung von Menge und Schädlichkeit von Abfällen, zur Ermittlung von Qualitätszielen bei der Verwertung von Abfällen sowie zur Ressourcenschonung durch Abfalleinsatz vorgesehen.

Zudem sind zur Förderung einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft und zur verstärkten Nutzung von Abfällen als Rohstoffquelle zusätzliche fachliche Grundlagen für den Vollzug unerlässlich.

Neue Wertstoffe werden in der Regel für die Nutzung konstruiert. Sie können jedoch Untersuchungen bezüglich der Optimierung des Recyclings erforderlich machen.

Darüber hinaus erfordern die EG-Abfallverbringungsverordnung und das Abfallverbringungsgesetz zusätzliche Überwachungsmaßnahmen und eine damit einhergehende größere Anzahl von Abfalluntersuchungen.

Kapitel 10 050	Wasserwirtschaft, Kreislaufwirtschaft und Bodenschutz
Titel:	685 10
Zweckbestimmung:	Zuschuss an das Institut für Bautechnik (DIBt), Berlin
Haushaltsansatz 2018:	105.000 EUR

Im Bereich der Prüfung von Abwasserbehandlungsanlagen und von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen für die Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) wurden nach einem Beschluss der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) in 1997 dem Institut entsprechende Aufgaben übertragen.

Der von Nordrhein-Westfalen zu übernehmende Kostenanteil richtet sich nach dem sogenannten "Königsteiner Schlüssel".

Kapitel 10 050	Wasserwirtschaft, Kreislaufwirtschaft und Bodenschutz
Titel:	685 20
Zweckbestimmung:	Zuschuss an das "BEW - Das Bildungszentrum für die Ver- und Entsorgungswirtschaft GmbH", Duisburg und Essen
Haushaltsansatz 2018:	420.000 EUR

Das Bildungszentrum für die Ver- und Entsorgungswirtschaft GmbH (BEW) ist eine Aus- und Fortbildungseinrichtung für Auszubildende und Beschäftigte in der Abfallentsorgung, Altlastensanierung und Wasserwirtschaft. Es unterhält Schulungsstätten in Duisburg (Schwerpunkt Abfall) und in Essen (Schwerpunkt Wasser). Alleiniger Gesellschafter ist das Land Nordrhein-Westfalen.

Neben einem großen Anteil eigener Veranstaltungen führt das BEW gemeinsam mit anderen Veranstaltungsträgern einschlägige Fortbildungsveranstaltungen durch.

Kapitel 10 050	Wasserwirtschaft, Kreislaufwirtschaft und Bodenschutz
Titel:	883 00
Zweckbestimmung:	Zuweisungen für Altlastenmaßnahmen und Maßnahmen des Bodenschutzes
Haushaltsansatz 2018:	4.693.400 EUR

Die Altlastenerkundung und -sanierung sind aus landes- und umweltpolitischen Gründen durch gezielte Landesförderung weiter voranzutreiben:

- Industriebrachen und Konversionsflächen können nur dann zügig und mit leistbarem Aufwand für neue Arbeitsplätze, Wohnungsbau und Eindämmung des Flächenverbrauchs wieder genutzt werden, wenn Altlasten frühzeitig erkundet und in der kommunalen Planung situationsadäquat berücksichtigt werden.
- Durch Maßnahmen der Gefahrenabwehr müssen Betroffene vor Gesundheitsgefahren und die natürlichen Lebensgrundlagen (u. a. Boden und Grundwasser) durch Beseitigung/Sicherung von Altlasten geschützt werden.

Die Mittel dienen der:

- Förderung von dringenden kommunalen Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung, Sanierungsuntersuchung, -planung und Sanierung von Altlasten, die der Abwehr von Umwelt- und Gesundheitsgefahren dienen,
- Stärkung des Flächenrecyclings durch Fördermitteleinsatz für die Altlastenerfassung sowie die Erfassung von Brachflächen und Entsiegelungspotentialen,
- Förderung von strukturpolitisch bedeutsamen Maßnahmen zur Aufklärung eines Altlastenverdachts für Zwecke des Flächenrecyclings, der Bauleitplanung und anderer kommunaler Planungen,
- Projekte zur systematischen oder flächendeckenden Erfassung von Altlasten, altlastverdächtigen Flächen, schädlichen Bodenveränderungen, Verdachts-

flächen zur fachlichen Weiterentwicklung der kommunalen Altlastenkataster/ Verzeichnisse.

- Für die Kofinanzierung von Altlastenmaßnahmen im Rahmen des Ziel 2- Programms 2014 bis 2020 sind Landesmittel im Kapitel 10 090 Titelgruppe 82 veranschlagt.

Schwerpunkt der Förderung sind Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung von altlastverdächtigen Flächen, um den Sanierungsbedarf abzuklären. In besonderen Fällen folgt eine Sanierungsuntersuchung. Die Förderrichtlinie ist durch eine Neufassung ab 2015 auch auf die Erfassung einschließlich Erstbewertung altlastenverdächtiger Flächen, Altlasten, schädlicher Bodenveränderungen und Verdachtsflächen ausgedehnt, da hier insbesondere zu neuen Schadstoffen wie PFT ein zusätzlicher Aufwand auf die Vollzugsbehörden zukommt. Sanierungsmaßnahmen werden außerdem verstärkt durch den AAV übernommen (Kapitel 10 050 Titel 887 00).

Gegenwärtig sind in Nordrhein-Westfalen als 85.000 Altlastenflächen sowie Flächen mit Bodenbelastungspotential/-verdacht erfasst. Die Schere zwischen neu ermittelten Verdachtsflächen und sanierten bzw. aus dem Verdacht entlassenen Flächen klappt weiter auseinander. Die Vollzugsbehörden stehen vor der Herausforderung, in mehr als 60 % der ermittelten Flächen eine Bewertung hinsichtlich des Altlastenverdachts oder nach dessen Feststellung eine abschließende Bearbeitung vorzunehmen. Auch wenn in der Bearbeitung der Fälle in mehreren Schritten Prioritätensetzungen erfolgen, bestehen doch noch erhebliche Unsicherheiten in der Erkennung der Gefahrenpotenziale und Defizite in der Abarbeitung von Altlastenrisiken. Ein unaufgeklärter Altlastenverdacht auf Industriebrachen und Konversionsliegenschaften ist ein entscheidendes Hindernis zu deren Weiterentwicklung. Das Land muss deshalb weiterhin Mittel zur unmittelbaren finanziellen Unterstützung der Kommunen in strukturpolitisch bedeutsamen oder besonders dringenden Fällen und für die bundesrechtlich verankerte Verpflichtung zur Amtsermittlung bereitstellen.

Vor dem Hintergrund zusätzlicher Anforderungen durch neue Schadstoffe sowie des weiterhin bestehenden hohen Anteils unbearbeiteter Flächen bedarf die Altlastenbearbeitung einer Intensivierung. Durch die erfolgte Aufstockung der Finanzausstattung des AAV durch einen Sonderbeitrag zur Finanzierung der Identifikation und Aufbereitung von Brachflächen für Flüchtlingsunterkünfte und dauerhaften Wohnraum, in den Jahren 2016 und 2017, ist von Seiten des

Ministeriums, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz davon auszugehen, dass durch die verstärkte Beratung des AAV noch bis 2020 für das Bodenschutz- und Altlastenförderprogramm des Landes ein erhöhter Finanzbedarf entstehen wird. Die Anmeldung von Fördermaßnahmen zur Brachflächenerfassung und für Untersuchungen und Bewertungen im Zusammenhang mit kommunalen Planungen (z. B. Bebauungspläne) sowie für die Durchführung von Gefährdungsabschätzungen wird in diesem Zusammenhang erwartet.

Für Maßnahmen des Bodenschutzes sind Haushaltsmittel zur Finanzierung bei Kreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden vorgesehen, die aufgrund des Bodenschutzgesetzes durchzuführen sind, Schwerpunktmäßig handelt es sich um folgende Maßnahmen:

- Erstellung von großflächigen Bodenbelastungskarten zur Ermittlung von Hintergrundwerten,
- Erstellung von großmaßstäbigen Bodenfunktionskarten zur Ermittlung von schutzwürdigen Böden,
- Untersuchungen zur Ermittlung der Klimaschutzfunktion des Bodens einschließlich Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung der Klimaschutzfunktion des Bodens,
- Stärkung des Bodenschutzes durch Erhebung von Entsiegelungspotentialen und vorbereitende Maßnahmen zur Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen,
- Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung des Bodenbewusstseins.

Kapitel 10 050	Wasserwirtschaft, Kreislaufwirtschaft und Bodenschutz
Titel:	887 00
Zweckbestimmung:	Zuweisungen an Zweckverbände zur Altlastensanierung
Haushaltsansatz 2018:	7.000.000 EUR

Die Mittel dienen der langfristigen, adäquaten Finanzierung der Aufgaben des Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungs-Verbandes Nordrhein-Westfalen (AAV) für Flächenrecycling und Altlastensanierung. Die Ausgaben werden aus den aufkommenden Einnahmen im Einzelplan 10 Kapitel 10 050 Titel 099 11 (Wasserentnahmeentgelt) geleistet.

Der AAV baut in der Regel auf den Ergebnissen von Fördermaßnahmen des Altlastenförderprogramms (Kapitel 10 050 Titel 883 00) auf. Die Mittel aus dem Kapitel 10 050 Titel 887 00 dienen gemäß § 2 AAV-Gesetz der Sanierung von sogenannten "herrenlosen" Altlasten sowie die Aufbereitung von Grundstücken für neue Nutzungen. Der AAV beginnt in der Regel mit einer Sanierungsuntersuchung und -planung und führt danach die Sanierung und Aufbereitung der Grundstücke durch.

Kapitel 10 050	Wasserwirtschaft, Kreislaufwirtschaft und Bodenschutz
Titelgruppe:	66
Zweckbestimmung:	Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten, Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie, Überschwemmungsgebiete, naturnaher Wasserbau, Ökologische Verbesserung im Emscher-Lippe-Raum
Haushaltsansatz 2018:	66.704.200 EUR

Vorsorgender ökologischer Hochwasserschutz ist in dem dicht besiedelten und hoch industrialisierten Nordrhein-Westfalen unverzichtbar. Dies gilt insbesondere für den Rhein, aber auch für die vielen anderen Gewässer im Land. Das "Hochwasserschutzkonzept" bietet Lösungen für das gesamte Spektrum möglicher Hochwasserereignisse an den großen und kleinen Gewässern an.

Sowohl für den Rhein als auch für die kleineren Gewässer im Lande werden im Hochwasserschutzkonzept Maßnahmen bzw. Planungsinstrumente zur Verbesserung des Hochwasserschutzes aufgezeigt.

Am Rhein stehen die Sanierung der Hochwasserschutzanlagen und der Bau von Deichrückverlegungen und Rückhalteräumen im Vordergrund. Der im Oktober 2014 von den Akteuren gemeinsam verabredete "Fahrplan Deichsanierung" hat zum Ziel, bis Ende 2025 alle Hochwasserschutzanlagen am Rhein an die heutigen technischen Regeln anzupassen.

Für die vielen hochwasserrelevanten Fließgewässer in der Fläche bietet das Land neben der finanziellen Unterstützung technischer Hochwasserschutzmaßnahmen Planungsinstrumente für die Hochwasserschutzpflichtigen an, mit denen kostengünstige und effektive Maßnahmen und Strategien zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes aufgezeigt werden.

Die Anforderungen der seit März 2010 in das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes übernommenen EG-Hochwasserrichtlinie unterstützen das Hochwasserschutzkonzept des Landes. Hierzu gehören insbesondere:

- die Ermittlung und Festsetzung von weiteren Überschwemmungsgebieten,

– die Überarbeitung der erstellten

Daneben ist für die hochwassergefährdeten Gewässer der Aufbau einer Hochwassermeldezentrale erforderlich.

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert zudem gezielt die naturnahe Entwicklung von Gewässern, wo sich neben der ökologischen Verbesserung auch Synergieeffekte in Bezug auf die Reduzierung des Wasserstandes bei Hochwasser ergeben.

Im Emscher- und Lipperaum erfolgt die ökologische Verbesserung der Fließgewässer im Rahmen der entsprechenden Umbauprogramme zur wasserwirtschaftlichen Entflechtung der Wasserläufe.

Kapitel 10 050	Wasserwirtschaft, Kreislaufwirtschaft und Bodenschutz
Titelgruppe:	70
Zweckbestimmung:	Erhebung des Wasserentnahmeentgeltes und Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
Haushaltsansatz 2018:	74.200.400 EUR

Mit der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sind für alle Gewässer Ziele bezüglich der ökologischen Funktionsfähigkeit, des Stoffhaushalts und des mengenmäßigen Zustands zu erreichen. Die Ziele werden über Bewirtschaftungspläne definiert. Der zweite Bewirtschaftungsplan umfasst die Jahre 2015 bis 2021. Die Pläne und die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele sind der EU-Kommission regelmäßig zu berichten.

Im Jahr 2018 wird die Umsetzung der Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele fortgesetzt. Dazu werden umsetzungsreife Maßnahmen zur ökologischen Gewässerentwicklung durch das Land gefördert bzw. an bestimmten Gewässern selbst durchgeführt. Die noch nicht umsetzungsreifen Maßnahmen des Programms werden sukzessive konkretisiert. Daneben werden zur Reduzierung einer stofflichen Belastung der Gewässer Maßnahmen im Bereich Abwasserbeseitigung durchgeführt. Zur Umsetzung von Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft und zur Evaluierung weitergehender zielführender Maßnahmen wird ein Beratungskonzept fortgesetzt.

Zur Erfolgskontrolle und Steuerung der ökologischen Maßnahmen wie der weiteren zur Umsetzung der WRRL erforderlichen Maßnahmen sind kontinuierlich ein Gewässermonitoring und eine aktivierende Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Folgende wesentliche Aufgaben sind zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie vorzusehen:

- Förderung bzw. Durchführung von umsetzungsreifen Maßnahmen zur ökologischen Entwicklung der Gewässer und zur Verbesserung der Durchgängigkeit,

- WRRL-konforme Datenerhebung zur Beurteilung und transparenten Darstellung des Zustandes der Oberflächengewässer und des Grundwassers (Monitoring),
- aktivierende Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Programmierarbeiten zur Erfassung von Daten über Planungen und Maßnahmen sowie zu deren Darstellung im Internet.

Im Einzelnen:

Zur ökologischen Verbesserung des Gewässerzustands ist das Programm "Lebendige Gewässer" umzusetzen. Der Umfang von erforderlichen Maßnahmen, der die hohe Bevölkerungsdichte und den hohen Nutzungsdruck auf die Gewässer in Nordrhein-Westfalen widerspiegelt, wird inkl. Kostenschätzungen im zweiten Bewirtschaftungsplan für den Zeitraum 2016 bis 2021 umfassend beschrieben. Zur Maßnahmenumsetzung ist eine Unterstützung der Maßnahmenträger durch Fördermittel des Landes sowie die Durchführung von Maßnahmen an Gewässern in Zuständigkeit des Landes vorgesehen. Der weit überwiegende Teil der Haushaltsmittel wird damit zur konkreten ökologischen Umgestaltung der Gewässer verwendet.

Wo Unsicherheiten über die Ursache von Gewässerbelastungen bestehen, sind Sonderuntersuchungsprogramme bzw. Modellierungen oder Gutachten erforderlich. Außerdem sind Konzepte zur operativen und effizienten Umsetzung des Maßnahmenprogramms fortzuschreiben bzw. zu entwickeln.

Ein wichtiges Element der EG-Wasserrahmenrichtlinie ist die Forderung nach Transparenz und aktivierender Öffentlichkeitsbeteiligung. Dazu ist die Pflege der Internetseiten unter www.flussgebiete.nrw.de sowie der zugehörigen Datenbanken erforderlich, um den Prozess umfassend für die Öffentlichkeit darstellen zu können. Hinzu kommen verschiedene Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel der Bewusstseinsbildung und der Partizipation, die vom Land selbst durchgeführt bzw. unterstützt werden.

Kapitel 10 050	Wasserwirtschaft, Kreislaufwirtschaft und Bodenschutz
Titelgruppe:	71
Zweckbestimmung:	Verwendung der Abwasserabgabe
Haushaltsansatz 2018:	50.575.000 EUR

Nach dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG) ist seit dem 01.01.1981 für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer im Sinne des § 3 Nummer 1 bis 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) eine Abgabe zu entrichten. Die Höhe der Abgabe richtet sich nach der Schädlichkeit und der Menge des eingeleiteten Abwassers und stellt damit ein verursachergerechtes Äquivalent zur nachteiligen Inanspruchnahme der Umwelt dar.

Die Abwasserabgabe ist ein flankierendes Instrument der Wassergesetze. Sie dient einer weitergehenden Verminderung bis hin zur Vermeidung von Schadstoffen im Abwasser. Zum einen schafft sie einen Anreiz für den Abwassereinleiter die Menge und Schädlichkeit seines Abwassers, und damit die Höhe der Abwasserabgabe, zu vermindern. Zum anderen unterliegen die Mittel der Abwasserabgabe nach § 13 Abs. 2 AbwAG einer **Zweckbindung**. Sie sind lenkungsorientiert für Maßnahmen einzusetzen, die der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte dienen.

Die Einnahmen aus der Abwasserabgabe werden dem entsprechend zur Entwicklung fortschrittlicher Verfahren zur Vermeidung und Behandlung von Abwasser, sowie für deren Einführung in die Praxis verwendet. Wesentliches Element der Verwendung der Abwasserabgabe stellt die fortgeschriebene Förderrichtlinie "Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW" (ResA II) dar.

Auch wenn die Qualität vieler Gewässer in Nordrhein-Westfalen in den vergangenen Jahren bereits deutlich verbessert werden konnte, besteht weiterhin Handlungsbedarf.

Eine besondere Herausforderung für die Abwasserbeseitigung und damit ein Schwerpunkt für die Verwendung von Mitteln aus der Abwasserabgabe ergibt sich aus der zunehmenden Bedeutung von anthropogenen Spurenstoffen und Mikroverunreinigungen für die qualitative Beurteilung der aquatischen Umwelt.

Für die überwiegende Anzahl an Mikroschadstoffen gilt, dass sie maßgeblich über kommunale Kläranlagen in die Gewässer eingetragen werden. Daneben zeigt sich, dass auch die diskontinuierlichen Misch- und Regenwassereinleitungen erhebliche Bedeutung für die Gewässergüte haben, so dass auch diesem Bereich große Aufmerksamkeit zu widmen ist.

Kapitel 10 060	Klimaschutz, Immissionsschutz, Umwelt und Gesundheit, Gentechnik
Titel:	538 00
Zweckbestimmung:	Ausgaben für Datenverarbeitung
Haushaltsansatz 2018:	340.000 EUR

Eingeplant sind Mittel zur Fortentwicklung, Pflege und Aktualisierung des behördeninternen Informationssystems "Informationsportal technischer Umweltschutz". Das Portal trägt mit aktuellen Informationen aus den Bereichen Immissionsschutz, Wasser, Abfall und Bodenschutz sowie zu fachübergreifenden Fragestellungen dazu bei, einen gleichen Informationsstand bei den Vollzugsbehörden auf kommunaler und auf staatlicher Ebene sicherzustellen, der zugleich auch einen landesweit einheitlichen Standard beim Vollzug gewährleistet. Eingeplant sind außerdem Mittel für die Weiterentwicklung u. a. folgender EDV-Programme als unterstützende Werkzeuge in der technischen Umweltverwaltung:

- "Informationssystem Stoffe und Anlagen" (ISA), hier u. a. die Fortentwicklung der Module "Genehmigungsverfahren" und "sonstige Verfahren" (Anzeigen): Die IT-Architektur beider Module ist infolge der Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht anzupassen, Ziel ist es dabei auch, entsprechende EU-Berichtspflichten erfüllen zu können.
- DV-Verfahren für die Gebührenbescheide für die Überwachung elektronischer Abfallbegleitscheine,
- Vollzugsdatenbank Gentechnik
- Stoffdatenbank "Informationssystem für gefährliche Stoffe" (IGS) sowie
- die Durchführung von Maßnahmen im Bereich der Entwicklung und Durchführung von Softwareprojekten mit Schwerpunkt Ertüchtigung der DV-Fachverfahren im E-Governmentbereich.

Kapitel 10 060	Klimaschutz, Immissionsschutz, Umwelt und Gesundheit, Gentechnik
Titelgruppe:	60
Zweckbestimmung:	Maßnahmen auf dem Gebiet des Immissionsschutzes zur Umsetzung der "Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.05.2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa" und weiterer Luftreinhaltevorschriften
Haushaltsansatz 2018:	986.600 EUR

Die Mittel sind sowohl für flächenrepräsentative Untersuchungen als auch für Ermittlungen an Belastungsschwerpunkten und Wirkungsuntersuchungen erforderlich. Dafür sind messtechnische Erhebungen, Modellrechnungen und Trendabschätzungen notwendig. Die gewonnenen Erkenntnisse fließen vor allem in aufzustellende Pläne zur Luftreinhaltung (Luftreinhaltepläne) und in Maßnahmenkonzepte bzw. Strategien ein. In diesem und den folgenden Haushaltsjahren steht neben der Aufstellung zusätzlicher und der Fortschreibung bereits bestehender Luftreinhaltepläne die Entwicklung und Umsetzung großräumig ansetzender Minderungsstrategien im Vordergrund.

Ausgaben fallen insbesondere für folgende Bereiche an:

- Erhebungen zur Luftqualität, Weiterentwicklung des Luftqualitätsüberwachungssystems LUQS, Anpassung der Messkonzepte an moderne Datentechnik,
- Emissionsminderungsstrategien zur Luftreinhaltung,
- Untersuchungen im Zusammenhang mit Luftreinhalteplänen,
- Legionellen-Untersuchungsprogramm, z. B. Aufbau eines Anlagenkatasters für Legionellen emittierende Anlagen sowie
- Untersuchungen von Emissionen und Immissionen.

Kapitel 10 060

**Klimaschutz, Immissionsschutz, Umwelt und
Gesundheit, Gentechnik**

Titelgruppe:

61

Zweckbestimmung:

**Maßnahmen auf dem Gebiet des Immissions-
schutzes zur Umsetzung der "Richtlinie
2002/49/EG des Rates über die Bewertung und
die Bekämpfung von Umgebungslärm" vom
25.06.2002 (Umgebungslärmrichtlinie) und wei-
tere Maßnahmen zur Lärmbekämpfung und zum
Schutz vor anderen physikalischen Einwirkun-
gen**

Haushaltsansatz 2018: 965.200 EUR

Die Lärmbelastungen der Bürgerinnen und Bürger in den Ballungsräumen Nordrhein-Westfalens nehmen in weiten Teilen gesundheitsschädliche Ausmaße an. Deshalb spielt der Lärmschutz in Nordrhein-Westfalen eine wichtige Rolle. Mit einer umfassenden Lärminderungsstrategie soll der Lärmschutz in Nordrhein-Westfalen systematisch vorangebracht werden. Wichtige Bausteine sind:

1. Die konsequente und einheitliche Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie. Diese verpflichtet die Kommunen, die Lärmbelastung in Ballungsräumen, an wichtigen Verkehrswegen und an großen Flughäfen zu erfassen und darauf aufbauend Lärmaktionspläne aufzustellen. Das Land setzt die Hilfestellung für die Städte und Gemeinden bei der Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung fort. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz erstellt die Lärmkarten an den Hauptverkehrsstraßen, den Hauptschienenstrecken und Großflughäfen und veröffentlicht diese im Umgebungslärmportal des Landes. Das Landesamt unterstützt die Kommunen bei der Erarbeitung der Lärmaktionspläne und bei der Datenberichterstattung. Wichtige Bausteine sind der Musteraktionsplan sowie eine kommunale Austauschplattform.

2. Erarbeitung von Ansätzen zur Gesamtlärbetrachtung. Durch die zunehmende Verdichtung der Innenstädte sind die Bürgerinnen und Bürger häufig Mehrfachbelastungen durch verschiedenartige Quellen ausgesetzt. Der Schutz vor Gesamtlärm ist bisher jedoch nicht zufriedenstellend geregelt, Konzepte müssen entwickelt werden.

3. Leuchtturmprojekt zum Lärmschutz mit innovativem Charakter. Um die Lärmaktionsplanung der Kommunen voranzubringen, sollen neuartige und wirk-

same Maßnahmen zur Lösung der Lärmproblematiken in Innenstädten entwickelt und in einem Leuchtturmprojekt erprobt werden.

4. Umsetzung des Fluglärmschutzgesetzes: Es müssen mit umfangreichen Rechenverfahren die bereits bestehenden Lärmschutzzonen evaluiert und gegebenenfalls neu berechnet werden.

5. Das "Aktionsbündnis NRW wird leiser" soll weiter umgesetzt und fortgeschrieben werden. Gemeinsam mit den Bündnispartnern werden Maßnahmen verfolgt, um den freiwilligen Lärmschutz in NRW voranzubringen.

6. Es sollen weitere Untersuchungen zum Lärmschutz durchgeführt werden. Schwerpunkte bilden neben der Unterstützung des Vollzugs, die Weiterentwicklung der akustischen Grundlagen von Windenergieanlagen einschließlich eventuell erforderlicher Messungen.

7. Als Grundlage zur Umsetzung der 26. BImSchV werden weitere Studien (z.B. Untersuchungen zur Mobilfunk der 5. Generation) durchgeführt.

Kapitel 10 060	Klimaschutz, Immissionsschutz, Umwelt und Gesundheit, Gentechnik
Titelgruppe:	63
Zweckbestimmung:	Umweltwirtschaft sowie Energiewende, Erneuerbare Energien, Energiesparen und Energieeffizienz
Haushaltsansatz 2018:	1.028.600 EUR

Die Haushaltsmittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen und Aktivitäten im Bereich der Umweltwirtschaft sowie in den Bereichen Klimaschutz, Energie, Energiesparen, Bekämpfung von Energiearmut (VZ), Energieeffizienz und Nachhaltiges Wirtschaften.

Kapitel 10 060	Klimaschutz, Immissionsschutz, Umwelt und Gesundheit, Gentechnik
Titelgruppe:	64
Zweckbestimmung:	Umwelt und Gesundheit, Gentechnik
Haushaltsansatz 2018:	865.300 EUR

Der umweltbezogene Gesundheitsschutz hat in Nordrhein-Westfalen aufgrund der besonderen Situation bzgl. Siedlungs- und Verkehrsdichte sowie Industrialisierungsgrad eine hohe Bedeutung. Es gilt die umweltbedingten Gesundheitsrisiken zu minimieren. Dies geschieht im Einklang mit Strategien der Weltgesundheitsorganisation und der EU-Kommission. Die Haushaltsmittel dienen daher der Umsetzung von Maßnahmen und Projekten aus den Bereichen Umweltmedizin, Umwelt und Gesundheit sowie Trinkwasser mit dem Ziel, den umweltbezogenen Gesundheitsschutz in Nordrhein-Westfalen zu verbessern.

Schwerpunkte der **Umweltmedizin** sind die Bewertung von Umwelteinwirkungen auf den Menschen, und zwar sowohl durch anthropogene Luftverunreinigungen und Chemikalien wie PCB als auch durch physikalische Einflüsse wie Lärm, Erschütterungen und ionisierende und nichtionisierende Strahlung sowie die Weiterentwicklung und Bereitstellung von Informationssystemen zur Unterstützung der umweltmedizinischen Beratungstätigkeit der unteren Gesundheitsbehörden und niedergelassenen Ärzteschaft. Dazu gehören humanmedizinische Wirkungsuntersuchungen und umweltepidemiologische Untersuchungen sowie Publikationen zur Information der Öffentlichkeit.

Zur Stärkung und Verbesserung des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes sind integrierte Handlungsaktivitäten erforderlich. Der **Masterplan "Umwelt und Gesundheit NRW"** richtet sich als Angebot an die Kommunen. Gemeinsam mit den Kommunen werden Handlungskonzepte und Leitfäden erarbeitet.

Der Schutz von Mensch und Umwelt ist auch bei der Thematik **Gentechnik** zu gewährleisten. Daher sollen entsprechende Konzepte, z. B. zur Saatgutreinheit, weiterentwickelt und z. B. zur Überwachung von Zierpflanzen entwickelt werden.

Im Zusammenhang mit Neuen Techniken im Bereich der Gentechnik ist auch eine fundierte Technik-Folgenabschätzung erforderlich, um neueste wissen-

schaftliche Erkenntnisse zu erwerben, zu bewerten und mögliche Handlungsoptionen zu beurteilen.

Die Sicherung der öffentlichen **Trinkwasserversorgung** und ihrer Ressourcen ist im Hinblick auf Umwelthandeln, Gesundheitsvorsorge und Verbraucherschutz in Nordrhein-Westfalen von großer Bedeutung. Um eine gleichbleibend hohe Trinkwasserqualität gewährleisten zu können, ist die Durchführung von trinkwasserrelevanten Maßnahmen und Projekten zwingend notwendig. Die Maßnahmen und Projekte dienen z. B. dem Erwerb, dem Austausch und dem Transport neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse. Vorrangig gilt es, eine weitere Reduzierung von organischen Spurenstoffen vor allem in den Gewässern, die zur Trinkwassergewinnung genutzt werden, zu erreichen.

Kapitel 10 060	Klimaschutz, Immissionsschutz, Umwelt und Gesundheit, Gentechnik
Titelgruppe:	65
Zweckbestimmung:	Klimamaßnahmen
Haushaltsansatz 2018:	638.300 EUR

Die Landesregierung bekennt sich zu den vereinbarten Zielen des Übereinkommens von Paris zu Klimaschutz- und Klimaanpassung. Ziel des Abkommens ist es, die globale Erwärmung auf 1,5 Grad zu begrenzen und eine Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels zu voranzutreiben.

NRW hat sich die Ziele einer 25%-igen Treibhausgasreduzierung bis 2020 und einer 80%-igen Minderung bis 2050 gesetzt. Diese Ziele bestehen fort.

Die Klimapolitik der Landesregierung erstreckt sich über alle wichtigen Sektoren inklusive Bereiche in der Federführung des MULNV wie Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Abfallwirtschaft oder Wasserwirtschaft. Außerdem sollen Schnittstellen und Synergien zwischen den Bereichen Klimaschutz, Klimaanpassung und Umwelt-/Naturschutz genutzt werden. Beispielsweise sind Prozesse und Strukturen, die zu Treibhausgasemissionen führen, häufig auch mit weiteren negativen Umweltfolgen verbunden.

Um die THG-Minderungsziele und Klimaanpassungsziele zu erreichen, ist eine Förderung und Finanzierung von Klimamaßnahmen vorgesehen, sowie Instrumente zur Information, Beratung und Öffentlichkeitsarbeit. Studien und Dialogmaßnahmen sollen quantitative Potentiale und Handlungsmöglichkeiten aufzeigen, die Maßnahmenentwicklung und -umsetzung unterstützen und die Maßnahmen auf Effizienz und Wirksamkeit prüfen. Die Umsetzung und Weiterentwicklung des Klimaschutzplans NRW im Rahmen eines Klimaschutzaudit NRW soll unterstützt werden.

Ein besonderer Fokus wird dabei auf Synergieeffekten zwischen Klimaschutz, Klimaanpassung, Umwelt- und Naturschutz gelegt. Synergieeffekte treten beispielsweise im Verkehrssektor, in der Flächenentwicklung oder in der Landwirtschaft auf. Solche Synergieeffekte sollen aufbereitet, Umsetzungsakteure informiert und beraten und Pilotinitiativen gefördert werden.

Kapitel 10 060	Klimaschutz, Immissionsschutz, Umwelt und Gesundheit, Gentechnik
Titelgruppe:	67
Zweckbestimmung:	Regionale Klimaanpassungsmaßnahmen
Haushaltsansatz 2018:	175.000 EUR

Die Regionale Ebene ist ein wichtiges und unverzichtbares verknüpfendes Element zwischen der kommunalen Ebene und der Landesebene. Die regionale Ebene ist geeignet, kommunale Aktivitäten im planerischen und investiven Bereich vorzubereiten. Die nötige Vernetzung, die auf kommunaler Ebene weitergeführt und konkretisiert werden muss, wird hier vorbereitet. Die erforderliche Fachkompetenz wird auf regionaler Ebene durch interdisziplinäre und transdisziplinäre Kooperationen (Wissenschaft und Praxis) in der erforderlichen Breite und Aufbereitung zur Verfügung gestellt. Die Querschnittsorientierung und Vernetzung im regionalen Bereich unterstützt auch die Arbeit wichtiger Projekte der Landesregierung. Netzwerkarbeit kann über längere Zeiträume hinweg auf regionaler Ebene aufrechterhalten werden. Grundlageninformationen können für den jeweiligen Natur-, bzw. Wirtschaftsraum passgenau bereitgestellt, Anpassungspfade und Maßnahmen entwickelt werden. Die Landesebene bildet hierfür den erforderlichen Rahmen.

Eine planerisch-strategische Ausrichtung der Klimafolgenanpassung ist für viele Themenbereiche mit hoher Bedeutung am besten auf regionaler Ebene zu leisten. Eine Vernetzung unterschiedlicher Akteure und Themen ist auf regionaler Ebene besser möglich als auf kommunaler Ebene und Landesebene. Die Nutzung von Synergieeffekten zwischen den räumlichen Ebenen (Kommune, Region, Land) ist eine große Chance.

Die Regionen des Landes Nordrhein-Westfalen sollen entsprechend der Klimapolitik des Landes bei der Anpassung an den Klimawandel unterstützt werden.

Die Mittel sind für die Finanzierung von Beratungs- und Begleitangeboten, Aufschließungsmaßnahmen und konkreten Projekten auf regionaler Ebene vorgesehen (u. a. Vernetzung) und können zur Kofinanzierung im Rahmen Bundes- oder EU-Förderungen außerhalb von EFRE (u. a. LIFE) eingesetzt werden.

Kapitel 10 080**Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"**

	Einnahmen	Ausgaben
Haushaltsansatz 2018:	56.225.100 EUR	87.705.500 EUR

Die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) ist das zentrale Instrument zur Stärkung einer umweltgerechten und wettbewerbsfähigen Land- und Forstwirtschaft und Entwicklung des gesamten ländlichen Raums. Sie ermöglicht eine Teilhabe aller Regionen an der Agrarstrukturförderung und dient damit der Umsetzung des Verfassungsziels für gleichwertige Lebensverhältnisse zu sorgen.

Die nordrhein-westfälische Politik trägt allen Belangen von Nachhaltigkeit in abgewogener Form Rechnung und zielt darauf ab, Agrar- und Umweltpolitik so aufeinander abzustimmen, dass

- nachhaltig wirtschaftende, leistungs- und wettbewerbsfähige Betriebe zu erhalten und weiterzuentwickeln,
- umweltverträgliche und standortangepasste Formen der Landbewirtschaftung zu fördern sowie
- wirtschaftlich tragfähige Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Entwicklung im ländlichen Raum zu schaffen.

Gemäß dieser Zielausrichtung umfasst die GAK folgende Förderbereiche:

- Maßnahmen der einzelbetrieblichen Förderung einschließlich Ausgleichszulage,
- Maßnahmen zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung,
- Maßnahmen im Bereich Wasserwirtschaft,
- Maßnahmen zur Förderung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte,

- Entwicklungskonzepte und Maßnahmen zum Regionalmanagement,
- Maßnahmen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume sowie
- Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere.

Die einzel- und überbetrieblichen Maßnahmen greifen ineinander und ergänzen sich. Synergieeffekte ergeben sich insbesondere durch die Einbindung einzelner Maßnahmen der GAK in das NRW-Programm "Ländlicher Raum" (s. auch Kapitel 10 090 Titelgruppen 60 und 61).

Einzelbetriebliche Förderung

Teil A: Agrarinvestitionsförderungsprogramm

Ziel des Agrarinvestitionsförderungsprogramms ist es, möglichst vielen entwicklungsfähigen Betrieben Mittel für ein Bestehen im verschärften Wettbewerb an die Hand zu geben. Es soll die Entwicklung einer möglichst großen Zahl bäuerlicher Betriebe gefördert werden, die die Erhaltung der Kulturlandschaft durch flächendeckende Bewirtschaftung auf Dauer sicherstellen.

Die Wettbewerbsfähigkeit und Entwicklungsmöglichkeiten für die Betriebe soll gestärkt werden, wobei zusätzlich besondere Anforderungen in Bezug auf Tier-, Umwelt-, Klimar- oder Verbraucherschutz erfüllt sein müssen.

Die Förderung von Junglandwirten ist in das AFP integriert. Die Prämie dient dazu, die Eigenkapitalbasis der Junglandwirte zu stärken.

Teil B: Förderung von Investitionen zur Diversifizierung

Gefördert werden Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen im ländlichen Raum. Landwirtschaftliche Betriebe können u. a. Zuwendungen für Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen, Kauf von neuen Maschinen und Anlagen der Innenwirtschaft erhalten.

Ausgleichszulage

Die Ausgleichszulage für Betriebe in den benachteiligten Gebieten hat ihre besondere Bedeutung bei der Erhaltung landwirtschaftlicher Betriebe und bei der flächendeckenden Bewirtschaftung unter schwierigen natürlichen Verhältnissen. Die Höhe der Ausgleichszulage ist gestaffelt und abhängig vom Ausmaß der wirtschaftlichen Nachteile.

Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung

Mit der Fördermaßnahme "Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung" als einem zentralen Teil der Agrarumweltmaßnahmen erhalten landwirtschaftliche Betriebe Anreize für Produktionsverfahren, die über das übliche Maß hinausgehend mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes besonders gut vereinbar sind.

Gefördert werden:

- die extensive Nutzung des Grünlands,
- die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren im Gesamtbetrieb,
- vielfältige Kulturen im Ackerbau und
- Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten.

Im Rahmen des o. g. GAK-Grundsatzes für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung können darüber hinaus bestimmte Tierschutzmaßnahmen gefördert werden. In Nordrhein-Westfalen wird auf dieser Basis die Weidehaltung von Milchvieh gefördert.

Bestehende Altverpflichtungen aufgrund von Bewilligungen zurückliegender Jahre werden außerdem im Rahmen der Förderung von "Mulchsaatverfahren" ausfinanziert.

Im Rahmen des investiven Naturschutzes sollen Maßnahmen zur Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von wiedervernässten Flächen, die zwecks landwirtschaftlicher Nutzung trockengelegt wurden, einschließlich der Erarbeitung von entsprechenden Konzepten, Voruntersuchungen und baubegleitenden Arbeiten umgesetzt werden. Die Maßnahmen dienen der Umsetzung von Natura 2000 und dem Erhalt der biologischen Vielfalt im Offenland.

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Gefördert werden neben den Maßnahmen zur Umsetzung des Nationalen Hochwasserschutzprogramms des Bundes insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Verhütung von Hochwasserschäden für Menschen, Anlagen und Landwirtschaft im ländlichen Raum. Dieses schließt auch geeignete Maßnahmen zur Wasserrückhaltung ein. Im ländlichen Raum wird auch die naturnahe Entwicklung der Gewässer gefördert, um die Bewirtschaftungsziele gemäß § 25 a) - d) WHG zu erreichen. Zu der inhaltlichen Ausrichtung wird auf die Aussagen zu Kapitel 10 050 Titelgruppe 66 hingewiesen.

Förderung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte

Die Förderung zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Erzeugerzusammenschlüsse zu verbessern, um auf diese Weise zur Absatzsicherung oder zur Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene beizutragen. Sie soll auch einen Beitrag dazu leisten, die Erfassung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Hinblick auf Art, Menge und Qualität des Angebots an die Erfordernisse des Marktes anzupassen. Darüber hinaus soll die Förderung einen Beitrag zur Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes – insbesondere von Wasser oder Energie – leisten und damit die ressourcensparende Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen entsprechend den Anforderungen des Marktes unterstützen.

Entwicklungskonzepte und Maßnahmen zum Regionalmanagement

Um attraktive und lebenswerte ländliche Räume zu stärken gilt es, die Bedingungen für Bürger und Wirtschaft zu verbessern und für deren Engagement die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

Hierzu gehören die Förderung von Wegenetzkonzepten sowie Maßnahmen zur Flurbereinigung.

Breitbandversorgung ländlicher Räume

Im Rahmen der Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume soll die Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in bislang, aufgrund wirtschaftlicher Erwägung oder technischer Restriktionen, unterversorgten ländlichen Gebieten ermöglicht werden.

Forstwirtschaftliche Maßnahmen

Die Maßnahmen zielen darauf ab, eine möglichst nachhaltige Waldbewirtschaftung zu etablieren und gleichzeitig die bestehenden Holzeinschlagpotenziale zu nutzen.

Schwerpunkte sind:

- Die Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung einschließlich Bodenschutzkalkung,
- die Erstaufforstung bislang nicht forstlich genutzter Flächen,
- die Förderung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur.

Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere

Die Förderung zielt darauf ab, die Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere züchterisch zu verbessern. Dabei werden relevante Merkmale erhoben, aufbereitet und ausgewertet und Zuchtwerte ermittelt. Ziel ist es, die Vitalität der landwirtschaftlichen Nutztiere zu verbessern.

Kapitel 10 090	Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft (EG)	
	Einnahmen	Ausgaben
Haushaltsansatz 2018:	92.410.000 EUR	154.924.700 EUR

In diesem Kapitel sind die Landes- sowie EU-Mittel veranschlagt, die den von der EU kofinanzierten Projekten zufließen. Die Fördersätze sind in den jeweiligen Programmen festgeschrieben. In der Regel liegen von der EU genehmigte Finanzpläne vor (= Förderzusagen der EU).

Das **NRW-Programm "Ländlicher Raum"** setzt die **ELER-Verordnung (ELER = Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums)** auf Landesebene um und beinhaltet eine Vielzahl von Fördermaßnahmen der Land- und Forstwirtschaft sowie für den ländlichen Raum insgesamt. Die Maßnahmen dienen der Umsetzung der Prioritäten, die in der ELER-Verordnung vorgegeben sind.

Die Maßnahmen, die in **Titelgruppe 61** aufgeführt sind, werden in der Regel mit 45 % EU-Mitteln finanziert. Der Anteil der Landesmittel zur Kofinanzierung der EU-Mittel findet sich in **Titelgruppe 60**. Kapitel 10 080 führt die darüber hinaus eingesetzten Kofinanzierungsmittel auf, die aus der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" kommen. Die veranschlagten nationalen Mittel werden zur Kofinanzierung der im Rahmen des NRW-Programms "Ländlicher Raum" von der EU-Kommission genehmigten EU-Mittel benötigt.

In der **Titelgruppe 71** (EU-Mittel) sind Titel für das neue "Schulprogramm" (bisher Schulobstprogramm) etatisiert. Die Europäische Union hat die bisherigen Programme "Schulobst/-gemüse" und "Schulmilch" in einem neuen "Schulprogramm" zusammengeführt. Es wird zu 100% EU-Mitteln finanziert und ist nicht mehr kofinanzierungspflichtig. Daher wird die bisherige Titelgruppe 70 nicht mehr fortgeführt. Eine freiwillige Landesfinanzierung ist aber weiter zulässig. Die Förderung einer ausgewogenen und gesunden Schulverpflegung ist für die Landesregierung eine wichtige Aufgabe. Möglichst viele Kinder an Obst, Gemüse und Milch heranzuführen und ihr Ernährungsverhalten langfristig

gesünder zu gestalten, ist deshalb das Ziel dieses EU-Schulprogramms für das Land Nordrhein-Westfalen.

In den **Titelgruppen 80** (Landesanteil) und **81** (EU-Anteil) sind die Mittel für die Förderung von Strukturmaßnahmen der EU im Bereich der Fischerei und Aquakultur sowie der Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse veranschlagt. Die Kriterien und Grundsätze der Förderung sind in der VO (EG) Nr. 508/2014 vom 15.05.2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) sowie den zugehörigen Durchführungsbestimmungen festgelegt. Das Programm hat eine Laufzeit von 2014 bis 2020. Gefördert werden Maßnahmen in den Bereichen Aquakultur, Binnenfischerei, Schutz der Wasserfauna und -flora, Verarbeitung und Vermarktung, neue Märkte und Pilotprojekte sowie Technische Hilfe.

Weitere Landesmittel wie Fischereiabgabe (Kapitel 10 020 Titelgruppe 60), Abwasserabgabe (Kapitel 10 050 Titelgruppe 71), Mittel aus Auflagen für Wasserrechte zum Ausgleich von Schäden in der Fischerei (Kapitel 10 020 Titelgruppe 63) und Wasserbaumittel (Kapitel 10 050 Titelgruppe 66) kommen für eine Kofinanzierung bestimmter Vorhaben in Betracht.

In der **Titelgruppe 82** ist der Landesanteil zur Kofinanzierung des EFRE.NRW 2014 bis 2020 etatisiert.

In der Förderperiode 2014 bis 2020 wurden die europäischen Fonds EFRE, ELER und ESF inhaltlich aufeinander abgestimmt und mit den landespolitischen Zielen des Koalitionsvertrages in Einklang gebracht.

Für die EU-Förderprogramme in Nordrhein-Westfalen sind durch Kabinettschluss vom 27.03.2012 fünf Leitthemen vorgesehen (bestätigt durch einen Kabinettschluss vom 16.07.2013):

- Forschung & Innovation (einschließlich Umweltwirtschaft),

- Wettbewerbsfähigkeit von KMU (einschließlich Ressourceneffizienz);
Bildungs- und Kompetenzentwicklung, Beschäftigungs- und
Fachkräftesicherung,

- Energieeffizienz und Klimaschutz,
- Förderung der sozialen Eingliederung und Bekämpfung der Armut sowie
- Umweltschutz, Nachhaltige Nutzung der Ressourcen, Ländlicher Raum.

Die Leitthemen sind in die Erstellung des *Operationellen Programms Nordrhein-Westfalen für die Förderung von Investitionen in Wachstum und Beschäftigung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (OP EFRE NRW)* mit eingeflossen.

Das OP EFRE NRW konzentriert sich daher auf vier thematische Schwerpunkte (Prioritätsachsen 1 bis 4):

1. Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation,
2. Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU,
3. Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO₂-Emissionen,
4. Nachhaltige Stadt- und Quartiersentwicklung / Prävention.

Um die Ziele aus den Prioritätsachsen zu erreichen, werden in Form von Wettbewerben und Projektaufrufen die besten Projekte in Nordrhein-Westfalen ausgewählt werden. Daneben werden in besonderen Fällen kriteriengesteuerte Einzelfallentscheidungen getroffen.

Innerhalb der Prioritätsachse 1 werden zur Steigerung der Innovationsfähigkeit von nordrhein-westfälischen Unternehmen in acht Leitmärkten sogenannte Leitmarkt Wettbewerbe durchgeführt. Aus Titelgruppe 82 werden insbesondere Projekte im Leitmarkt "Energie und Umweltwirtschaft" gefördert.

In Prioritätsachse 2 werden insbesondere Ressourceneffizienzmaßnahmen und Nachhaltigkeitsaktivitäten in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gefördert.

Prioritätsachse 3 umfasst die sogenannten Klimaschutz Wettbewerbe (u. a. Erneuerbare Energien, Netze und Speicher, Energieeffizienz) den Projektaufruf

zur Umsetzung von Maßnahmen aus kommunalen Klimakonzepten sowie Maßnahmen im Bereich Kraft-Wärme-Kopplung und Fernwärme.

In Prioritätsachse 4 wird hieraus u. a. das Ökologieprogramm sowie Projekte zur Altlastensanierung und Entwicklung und Aufbereitung von Brach- und Konversionsflächen sowie Bodenschutzmaßnahmen zu stadtentwicklungspolitischen bzw. ökologischen Zwecken gefördert.

Kapitel 10 170**Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
und Direktor der Landwirtschaftskammer Nord-
rhein-Westfalen als Landesbeauftragter**

	Einnahmen	Ausgaben
Haushaltsansatz 2018:	13.056.600 EUR	115.775.000 EUR

Nach § 6 Abs. 2 LOG ist die Direktorin/der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte/Landesbeauftragter Landesoberbehörde und nach § 9 Abs. 2 LOG die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte im Kreise untere Landesbehörden. In dieser Eigenschaft nehmen sie Landesaufgaben wahr. Da sie dafür nicht über eigenes Personal verfügen, regeln §§ 18 Abs. 4, 24 Abs. 5 des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer, dass die Landwirtschaftskammer der Direktorin/dem Direktor der Landwirtschaftskammer bzw. den Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern der Kreisstellen als Landesbeauftragte im Kreise die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen haben.

Die Landesbeauftragten nehmen im Wesentlichen folgende Aufgaben wahr:

- Durchführung von Bundes- und Landesgesetzen sowie von EG-Vorschriften,
- Beteiligung in Planungs-, Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren anderer Behörden,
- Abwicklung zahlreicher Förderungsprogramme des Landes.

Aufgrund der gemeinsam eingeführten Neuausrichtung der Kammerfinanzierung, erfolgt die Finanzierung mit der Zahlung nach Fallpauschalen, also nach erbrachter Leistung für das Land.

Die Mittel können aufgabenbezogen und nicht wie bisher, als pauschaler Anteil der Gesamtausgaben, berechnet und gezahlt werden.

In den Entwurf für den Haushaltsplan 2018 sind daher 115,7 Mio. EUR für die Landwirtschaftskammer an Ausgaben etatisiert worden. Unter Gegenrechnung der Einnahmen durch die Landwirtschaftskammer in Höhe von 13,1 Mio. EUR entspricht die Nettozahlung 102,6 Mio. EUR.

Für die Aufgabe "Umsetzung der Beratung landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)" sind insgesamt 3,0 Mio. EUR als Verwaltungskostenerstattung etatisiert. Des Weiteren stehen zusätzlich bei Kapitel 10 050 Titel 671 70 Mittel in Höhe von 2,38 Mio. EUR für diesen Zweck zur Verfügung.

Die Landwirtschaftskammer wurde beauftragt für Gebiete außerhalb von Wasserschutzgebieten ein weitergehendes Beratungskonzept für Gewässerschutzfragen im Sinne von konzeptionellen Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL (Fortbildung, Schulung, Beratung, betriebliche Maßnahmen) umzusetzen.

Kapitel 10 260	Landesforstverwaltung	
	Einnahmen	Ausgaben
Haushaltsansatz 2018:	4.487.800 EUR	61.621.700 EUR

Die Aufgaben der Landesforstverwaltung Nordrhein-Westfalen ergeben sich insbesondere aus dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Die Landesforstverwaltung ist seit dem 01.01.2005 zweistufig organisiert: Sie besteht aus der Obersten Forstbehörde (MULNV) und dem Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen. Der Landesbetrieb Wald und Holz hat in den Jahren 2005 bis 2007 eine Reorganisation durchlaufen und zum 01.01.2008 den Echtbetrieb in der neuen Struktur mit 14 Regionalforstämtern, einem Lehr- und Versuchsforstamt in Arnsberg und dem Nationalparkforstamt Eifel aufgenommen.

Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen bearbeitet die Geschäftsfelder:

- Landeseigener Forstbetrieb,
- Dienstleistung,
- Hoheit.

Geschäftsfeld 1: Landeseigener Forstbetrieb

Das Geschäftsfeld 1, Landeseigener Forstbetrieb, umfasst die Bewirtschaftung des Staatswaldes des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Staatswald hat eine Flächengröße von ca. 123.746 ha (Stichtag 31.12.2015); hiervon sind ca. 118.853 ha Holzboden und 4894 ha nicht bestockte Flächen. Knapp die Hälfte der Staatswaldfläche ist als Naturschutz- oder FFH-Gebiet ausgewiesen. ca. 7.300 ha Staatswald sind im Nationalpark Eifel gelegen. Darüber hinaus wurden 7.800 Hektar Staatswald als Wildnisentwicklungsgebiete ausgewiesen.

Der Anteil der Landesforsten an der Gesamtwaldfläche des Landes Nordrhein-Westfalen beträgt rd. 13 v. H., ca. 60 % der Fläche ist mit Laubholz, vorwiegend Buche und Mischbeständen aus Laub- und Nadelholz bestockt. Beim Nadelholz hat die Fichte den größten Flächenanteil.

Darüber hinaus hat die Landesforstverwaltung ca. 2.800 ha Wald aus Naturschutzgründen angepachtet.

Insbesondere nachstehende Aufgaben werden gemäß Betriebssatzung des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen erledigt:

- Bewirtschaftung des Staatswaldes nach neuzeitlichen forstwirtschaftlichen Grundsätzen, einschließlich Nutzung der grundstücksgleichen Rechte wie Jagd und Fischerei,
- besondere Leistungen im Bereich der Waldökologie und des Naturschutzes im Wald und
- Liegenschaftsmanagement.

Geschäftsfeld 2: Dienstleistung

Durch das Landesforstgesetz sind dem Landesbetrieb Wald und Holz die forstlichen Dienstleistungsaufgaben übertragen worden. Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer werden bei Bedarf durch tätige Mithilfe bei der Bewirtschaftung des Waldes unterstützt. Hierfür ist dem Landesbetrieb Wald und Holz ein Entgelt zu zahlen, welches sich entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung gestaltet. Rat und Anleitung sind für alle Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer kostenlos.

Insbesondere nachstehende Aufgaben werden gemäß Betriebssatzung des Landesbetriebs Wald und Holz erledigt:

- Betreuung (Rat, Anleitung, tätige Mithilfe) der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer, insbesondere in forstliche Zusammenschlüssen, bei der Bewirtschaftung des Waldes und
- Dienstleistungen für Nichtwaldbesitzerinnen und -besitzer.

In einem Pilotvorhaben für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse wird derzeit eine Umstellung der indirekten auf eine direkte Förderung geprüft und seit 2011 beginnend evaluiert. Die Mittel sind in Kapitel 10 030 Titelgruppe 76 veranschlagt.

Geschäftsfeld 3: Hoheit

Dem Landesbetrieb Wald und Holz wurde durch das Landesforstgesetz in Verbindung mit dem Landesorganisationsgesetz die Wahrnehmung von hoheitlichen Aufgaben zugewiesen.

Insbesondere nachstehende Aufgaben werden gemäß Betriebssatzung des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen im Bereich der Hoheitsaufgaben erledigt:

- Forstaufsicht zur Sicherung des Waldes und seiner Funktionen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich Betretungsrecht, Kahlhieb, Waldumwandlung, Wiederaufforstung, Brandschutz,
- Forstschutz und Ordnungswidrigkeitsverfahren,
- Sicherung der Waldfunktionen durch Beteiligung bei allen behördlichen und kommunalen raumwirksamen Planungen und Vorhaben,
- Entwicklung und Betreuung von rechtlich ausgewiesenen Schutzgebieten (Naturschutzflächen im Wald, Nationalparke, FFH-Gebiete, EG-Vogelschutzgebiete, Naturwaldzellen),
- Betreuung der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer sowie forstlicher Zusammenschlüsse durch Rat und Anleitung bei der Bewirtschaftung des Waldes,
- Durchführung forst- und holzwirtschaftlicher Förderprogramme,
- Erfassung der Waldeigenschaft gemäß § 60 Landesforstgesetz,
- Entwicklung des Clusters Forst und Holz,

- forst- und holzwirtschaftliche Forschung und Entwicklung, forstliche Standortkartierung und Inventur,
- Durchführung der Aufgaben nach Pflanzenschutzgesetz, phytosanitäre Kontrollen und Beratungen,
- Umweltbildung im Wald, Öffentlichkeitsarbeit,
- Betrieb von Jugendwaldheimen,
- Ausbildung, gehobener und höherer Forstdienst, Forstwirtin/Forstwirt, Kauffrau/Kaufmann für Büromanagement,

Für die Aufgabenerledigung im Auftrag des Landes, mit der keine oder nur teilweise Erträge erzielbar sind, erhält der Landesbetrieb Zuführungsbeträge des Landes für laufende Zwecke sowie für Investitionen.

Kapitel 10 261	Jagdabgabe-Förderung und Weiterentwicklung des Jagdwesens, Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung	
	Einnahmen	Ausgaben
Haushaltsansatz 2018:	3.560.600 EUR	3.560.600 EUR

Die **Jagdabgabe** wird gemäß § 57 Absätze 2 bis 4 Landesjagdgesetz mit der Gebühr für die Jagdscheine und Falknerjagdscheine erhoben. Das Aufkommen aus der Jagdabgabe ist zur Förderung und Weiterentwicklung des Jagdwesens, anteilig für gruppennützige Aufgaben der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung gemäß § 53 Absatz 2 Landesjagdgesetz sowie für den mit der Verwendung der Jagdabgabe verbundenen Verwaltungsaufwand **zweckgebunden** zu verwenden.

Das Aufkommen aus der Jagdabgabe wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 3.226.000 EUR bei Kapitel 10 261 Titel 099 00 veranschlagt. Von diesem Betrag sind 2.064.900 EUR für **Zuwendungen zur Förderung des Jagdwesens** vorgesehen. Hierunter fallen schwerpunktmäßig u. a. Maßnahmen für die jagdliche Weiterbildung, für das jagdliche Schießwesen sowie für Maßnahmen der Erhaltung und Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen des Wildes.

Für die **Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung** ist ein Betrag i. H. v. 1.495.700 EUR etatisiert. Dieser wird bis zu 75 % aus den zweckgebundenen Mitteln der Jagdabgabe, aus Landesmitteln sowie eigenen Einnahmen finanziert.

Zu den Aufgaben der Forschungsstelle gehören u. a. die Erforschung der Lebens- und Umweltbedingungen des Wildes, der Wildkrankheiten sowie Möglichkeiten ihrer Bekämpfung. Ferner werden neue Möglichkeiten der Jagdausübung auch zur Verhütung und Verminderung von Wildschäden erforscht.

Ein Beirat, bestehend aus 12 Mitgliedern, berät die Forschungsstelle in allen grundsätzlichen Fragen und wirkt als Bindeglied zu anderen Bereichen.

Kapitel 10 400	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz	
	Einnahmen	Ausgaben
Haushaltsansatz 2018:	7.354.500 EUR	123.078.700 EUR

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) nimmt landesweit bedeutsame Verbraucherschutz- und Umweltaufgaben, insbesondere im Rahmen der Fachbereiche Kreislaufwirtschaft, Bodenschutz, Immissionsschutz, Umwelt und Gesundheit, Klimaschutz und Klimawandel, Naturschutz und Landschaftspflege sowie Wasserwirtschaft wahr. In den vorgenannten Bereichen nimmt das LANUV wissenschaftliche Aufgaben und die Beratung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, der Dienststellen seines Geschäftsbereichs und, soweit erforderlich, die Beratung Träger öffentlicher Belange und der Gerichte wahr.

Darüber hinaus nimmt das LANUV im Bereich des Verbraucherschutzes, insbesondere auf dem Gebiet Veterinärangelegenheiten sowie der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung sowie der Agrarmärkte, nach Maßgabe bestehender Zuständigkeitsvorschriften landesweit bedeutsame hoheitliche Aufgaben wahr. Die Aufgaben und Aufsichtsbefugnisse auf dem Gebiet Veterinärangelegenheiten, der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung nimmt das LANUV als Sonderordnungsbehörde im Sinne des § 12 Ordnungsbehördengesetz wahr. Im Rahmen der Marktüberwachung sowie zum Vollzug von Bundes- und EU-Recht in den Arbeitsfeldern Vieh und Fleisch, Eier und Geflügel, Düngemittel, Saatgut und Qualitätskontrolle von Milch überwacht das LANUV Unternehmen der Ernährungswirtschaft.

Das LANUV orientiert sich am Wohl der jetzigen und künftigen Generationen und unterstützt damit die Attraktivität des Standortes Nordrhein-Westfalen durch:

- den Ansatz, Klimaschutz als eine der großen gesellschaftlichen Herausforderungen anzusehen und dazu beizutragen, die Klimaschutzziele der Landesregierung zu erreichen,
- Umweltinformation, Umweltbildung und vorsorgende Planung als Bausteine einer transparenten und bürgernahen Umweltpolitik,

- die Unterstützung nachhaltigen Wirtschaftens, von Ressourceneffizienz und die Förderung von Umwelttechnologien,
- Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität sowie den Schutz vor Lärm und anderen physikalischen Einwirkungen,
- die Förderung einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung mit dem Ziel, Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts zu erhalten und zu entwickeln sowie den Schutz vor Hochwasser zu gewährleisten,
- die Erarbeitung von Grundlagen, Maßnahmen und Konzepten zur Bewahrung und Entwicklung der landes- und regionaltypischen Biodiversität,
- die Weiterentwicklung der Abfallwirtschaft zu einer ressourcenschonenden Kreislaufwirtschaft unter Vermeidung negativer Umweltauswirkungen,
- die Sicherung und Verbesserung der Bodenqualität mit den Mitteln des vorsorgenden Bodenschutzes und der Altlastensanierung,
- die Schaffung von Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Agrar- und Ernährungswirtschaft,
- die Gewährleistung von Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, die Vermeidung bzw. Bekämpfung von Tierseuchen, die Sicherung der Tiergesundheit und eine Förderung des Tierschutzes sowie
- durch Erhöhung der Kompetenz für Verbraucherinnen und Verbraucher in einem transparenten Markt mit eigenverantwortlichen Akteuren.

Hierzu schafft das LANUV effiziente Verwaltungsstrukturen und wirkt aktiv an der nationalen und internationalen Rechts- und Normsetzung mit.

Im Rahmen der Internationalen Grünen Woche stellt das Land die Leistungen der ländlichen Dorf- und Regionalentwicklung unter Beteiligung regionaler Akteure dar.

Die Mittel für die Aufgabe "Förderung der Milchwirtschaft und der Güte der Milcherzeugnisse" sind in der Titelgruppe 60 etatisiert. Die Förderung der

Milchwirtschaft und der Güte der Milcherzeugnisse sowie der Öffentlichkeitsarbeit erfolgt aus zweckgebundenen Mitteln der Umlage nach § 22 des Milch- und Fettgesetzes i. H. v. 0,10 Cent je kg angelieferte Milch.

Kapitel 10 410	Integrierte Untersuchungsanstalten	
	Einnahmen	Ausgaben
Haushaltsansatz 2018:	200.000 EUR	38.971.400 EUR

Die Chemischen- und Veterinäruntersuchungsämter Westfalen (CVUA Westfalen), Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA-RRW), Ostwestfalen-Lippe (CVUA-OWL), Münsterland-Emscher (CVUA-MEL) sowie Rheinland (CVUA Rheinland) sind Einrichtungen des Landes, teilweise im Verbund mit den Kommunen, in denen im Rahmen der amtlichen Veterinär- und Lebensmittelüberwachung mit modernen, aufwendigen Laboreinrichtungen Untersuchungen durchgeführt und Gutachten erstellt werden. In begrenztem Umfang wird auch zweckgebunden wissenschaftlich gearbeitet.

Die Aufgaben der Anstalten definieren sich aus zahlreichen Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, die in der Sammlung Ministerialblätter (SMBl. 2125 bzw. 7830) zusammengefasst sind.

Das CVUA-MEL sowie das CVUA-OWL sind 1986 zusätzlich als amtliche Radioaktivitätsmessstellen bestimmt worden.

Schwerpunktaufgaben der Anstalten sind die Bereiche des gesundheitlichen Verbraucherschutzes mit aufwendiger Rückstandsanalytik und die Diagnostik von Tierseuchen.

Die sehr aufwendigen Untersuchungen erfordern hohes Engagement und enormen zeitlichen Einsatz des Personals. Hierbei sind unvorhersehbare zusätzliche Aufgaben, z. B. durch Lebensmittelskandale, noch nicht berücksichtigt.

Die Ergebnisse der Untersuchungen der amtlich entnommenen Proben müssen schnell vorliegen und zuverlässig sein, denn sie sind Grundlage für entsprechendes ordnungsbehördliches Handeln, das ggf. mit erheblichen Konsequenzen für die Betroffenen verbunden ist: Tötungsanordnungen und großräumige Sperurmaßnahmen bei Tierseuchen, Tierbestandssperren bei Rückstandsnachweisen, Beschlagnahme, Rückruf, öffentliche Warnungen bei gesundheitsgefährdenden Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen.

Die Finanzierung erfolgt, soweit gesetzlich vorgesehen, durch Gebühren, im Übrigen von den Trägern, weiteren beteiligten Kommunen und einem Landesentgelt. Darüber sind durch das Land Beschaffungen und Verbrauchsmaterialien für Untersuchungen zu finanzieren, die außerhalb der Entgeltvereinbarung liegen.

Kapitel 10 460**Nordrhein-Westfälisches Landgestüt**

	Einnahmen	Ausgaben
Haushaltsansatz 2018:	1.991.000 EUR	6.422.300 EUR

Aufgabe des Landgestüts ist es im Wesentlichen, für die Pferdezucht eine genetisch breit angelegte Zuchtgrundlage zu erhalten und dadurch in ihrer Entwicklung zu fördern.

Die Förderung erfolgt durch die Bereitstellung von qualitativ wertvollen, leistungsgeprüften Hengsten (Landbeschäler) und durch intensive Beratung in der Zucht, Aufzucht und Haltung von Pferden. Um der Gefahr von Inzuchtdepressionen entgegenzuwirken und eine notwendige breitere Varianz zu erhalten bietet das Landgestüt auch spezielle Hengstlinien an, die dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen.

Eine weitere wichtige Aufgabe des Landgestüts ist die Durchführung der Hengstleistungsprüfungen, die im Tierzuchtgesetz vorgeschrieben sind.

Eine Schule (Deutsche Reitschule) wurde geschaffen, die in erster Linie überregionale Ausbildungs-, Prüfungs- und Fortbildungsstätte für Auszubildende, Bereiterinnen und Bereiter, Pferdewirtschaftsmeisterinnen und Pferdewirtschaftsmeister nach dem Berufsbildungsgesetz und für Turnierfachleute ist. Die Deutsche Reitschule verfügt über eine hohe internationale Anerkennung.

Das Landgestüt trägt durch die gezielte Förderung des Kaltblutpferdes dazu bei, ein wertvolles Kulturgut unseres Landes zu erhalten. Das Rheinisch-Deutsche Kaltblutpferd drohte auszusterben. Die Nachfrage nach Kaltblutpferden aus der Land- und Forstwirtschaft - diese verwendet sie umweltschonend zu Holzurück- und Waldarbeiten - hat leicht zugenommen. In jüngster Zeit findet der Kaltblüter als unkompliziertes Hobby- und Freizeitpferd (Planwagenfahrten usw.) neue Freunde.

Die Hengstparaden sind besondere Demonstrationen für die Pferdezüchterinnen und Pferdezüchter, Pferdehalterinnen und Pferdehalter, bei der die Hengste zur Beurteilung ihrer Leistungsfähigkeit, ihres Charakters und ihrer Verwendbarkeit an der Hand, unter dem Sattel und verschiedenartigster Anspannung vorgestellt werden. Die Hengstparaden sind daneben auch ein

Kulturgut und erfreuen sich großer Beliebtheit bei einer breiten Bevölkerungsschicht – auch außerhalb der Züchterschaft.

Die Hengstparaden werden aus den aufkommenden Einnahmen finanziert. Durch den Einsatz einiger erfolgreicher Hengste im Pferdesport wird diese positive Werbung unterstützt. Die großen Sportserfolge der Landbeschäler stehen ebenfalls für die hohe Leistungsfähigkeit des nordrhein-westfälischen Landgestüts.

An dem international anerkannt hohen Niveau der Pferdezucht unseres Landes hat das Nordrhein-Westfälische Landgestüt ganz entscheidenden Anteil. Dies wird deutlich an der Zahl der hohen Auszeichnungen vieler Zuchtpferde auf großen Ausstellungen wie auch durch die großen Erfolge von Reiterinnen und Reitern auf Pferden unseres Landes, deren Väter Landbeschäler sind (z. B. bei Olympischen Spielen, Weltreiterspielen, Europa- und Weltmeisterschaften).

Damit ist das Landgestüt ein wichtiger Garant und Förderer des Wirtschaftsbereichs Profi- und Freizeitpferdehaltung bzw. -sport im Lande Nordrhein-Westfalen.

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf
Telefon: 0211 – 4566-0
poststelle@mulnv.nrw.de

